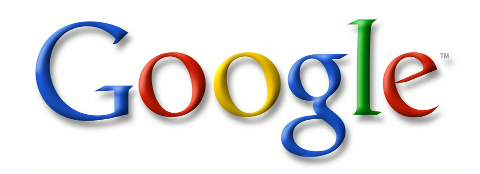
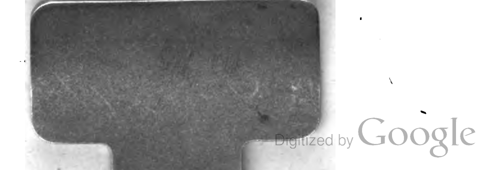






Geschichte

des

eklektischen Freimaurerbundes

mit einer

Einleitung

in die Allgemeingeschichte der Freimaurerei.

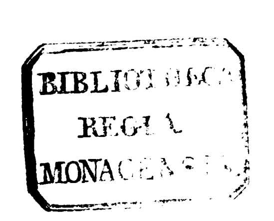
Von

Wilhelm Keller.

Zweite Auflage.

Gießen, 1857.

J. Ricker'sche Buchhandlung.



Der

hochwürdigsten Großen Mutter-Loge

des eklektischen Freimaurer-Bundes

zu

Frankfurt am Main,

sowie

den gerechten und vollkommenen eklektischen Bundeslogen

Zur Einigkeit
Sokrates zur Standhaftigkeit
Carl zum aufgehenden Licht
} in Frankfurt am Main,

Joseph zur Einigkeit
Zu den drei Pfeilen
} in Nürnberg,

Carl und Charlotte zur Treue in Offenbach,
Ernst für Wahrheit, Freiheit und Recht in Coburg,
Ludewig zur Treue in Gießen,
Zum wiedererbauten Tempel der Bruderliebe in Worms,
Libanon zu den drei Cedern in Erlangen,
Carl zum neuen Lichte in Alzei,

Zur Brudertreue an der Elbe
Zur Bruderkette
} in Hamburg,

in brüderlicher Treue und Liebe

gewidmet

von dem Verfasser.

Vorwort zur ersten Auflage.

Die nachfolgenden Blätter machen keinen Anspruch darauf, eine erschöpfende Geschichte auch nur des Theils des großen Bruderbundes zu geben, von dem sie handeln. Damit wäre der Zweck verfehlt worden, welchen sich der Verfasser vorgesetzt hatte, da eine ausführlichere Geschichte zu einem Werke angeschwollen wäre, was nur mit theuren Kosten anzuschaffen war, um — in den Logenbibliotheken unbenutzt zu verstauben. Nur Wenige der Brüder haben Zeit und Lust, größere Werke durchzugehen, und die Brüder Bibliothekare werden wohl mit dem Verfasser die Erfahrung leider haben machen müssen, wie selbst die höchst verdienstvollen Werke von Br. Kloß nur sehr selten benutzt werden und mit ihren so wichtigen Resultaten unbekannt bleiben, während durch kleinere Schriften und Aufsätze angeblich historischen Inhalts von innerhalb und außerhalb des Bundes, die schon als Tendenzschriften leichter Eingang finden, das Urtheil so leicht bestochen oder irre geleitet wird.

Fragen wir bei den Brüdern an, die überhaupt ein Interesse an der Entwickelung des Bundes nehmen, woher sie ihre geschichtlichen Kenntnisse davon geschöpft haben, so wird sicher die ungemeine Mehrzahl antworten, daß sie solche aus den Pierer'schen und Brockhausischen Encyclopädieen, oder s. g. verrätherischen Schriften sich herausgesucht, entweder weil ihnen andere Quellen vorenthalten blieben, oder weil sie eine heilige Scheu trugen, sich ein Bild des Allgemeinen aus einer achtunggebietenden Anzahl von Bänden herauszulesen; ganz abgesehen davon, daß ein wißbegieriger Bruder oft vergeblich nach solchen Werken in der Logenbibliothek fragt.

Die Erfahrung lehrte dem Verfasser die Nachtheile kennen, welche der Mangel eines Leitfadens durch die maurerische Geschichte mit sich führt; dies führte ihn, um auch seinerseits ein Scherflein zur Abhülfe dieses Mangels beizutragen, zur Ab-

fassung einer anspruchslosen „Geschichte des eklektischen Freimaurerbundes", welche im Jahrgang 1856 der Freimaurerzeitung veröffentlicht wurde und deren Absicht war, über diesen Zweig des Bruderbundes eine aktenmäßige Ueberschau zu gewinnen. Dieselbe fand einen ihm unerwarteten Anklang, und vielseitig erhielt er die Aufforderung, einen besonderen Abdruck davon zu veranstalten. Dem Ansuchen nachkommend glaubte der Verfasser das Werkchen, was jenen ersten Abdruck in vielfach ergänzter Weise enthält, gemeinnütziger und namentlich für jüngere Brüder brauchbarer zu machen, wenn er ihm als Einleitung die wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen Geschichte der Freimaurerei bis zur Gründung des eklektischen Bundes beigäbe, um so einen Leitfaden zu gewinnen, der für Brüder aller Systeme brauchbar einen gedrängten Ueberblick über die ältere Geschichte des großen Ganzen, die Grundlagen ihrer Gesetze und diese Gesetze selbst und über ihre Einwickelung gewähre.

Der Verfasser hegt die Ueberzeugung, daß die Kenntniß der maurerischen Geschichte, entkleidet von dem ihr nicht Zugehörigen, die Achtung der Nichtmaurer vor der Brüderschaft nur erhöhen kann, während sie bei dem Eingeweihten die Anhänglichkeit und Liebe zu ihr um so mehr steigern wird, je tiefer er in ihren Geist eingedrungen. Wenn diese Blätter etwas dazu beitragen, so wird dies dem Verfasser, welcher dem Bruderbunde seit vielen Jahren mit inniger Liebe angehört, zum schönsten Lohne gereichen.

Gießen, November 1856.

Wilhelm Keller.

Zur zweiten Auflage.

Die sehr ermunternde Aufnahme des Buches hat schon wenige Wochen nach Ausgabe desselben einen neuen Abdruck nöthig gemacht, dem nur wenige Ergänzungen und Berichtigungen eingefügt wurden. Möge auch dieser segensreich wirken zum Ausbaue des großen Tempels der Bruderliebe.

Gießen, Mai 1857.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Seite

Der eklektische Bund.



Einleitung.

Wenn die allgemeine Geschichte der Freimaurerei noch immer eines Bearbeiters harrt und der Neueingetretene vergeblich nach einer solchen fragt, so liegt der Grund einestheils darin, daß es dem Einzelnen fast unmöglich ist, das dazu nöthige Material sich zu verschaffen, anderntheils aber in dem Umstande, daß in manchen maurerischen Kreisen es immer noch gleichsam als ein Verrath betrachtet wird, selbst nur das bereits dem großen Publikum längst Bekannte zu veröffentlichen, während doch in Deutschland jedem Neugierigen kaum eins der für Bruderkreise gedruckten Bücher vorenthalten bleibt und in England und andern Ländern maurerische Bücher in vielen Auflagen, und sicher nicht zum Schaden des Bundes, allgemein verbreitet sind.

Nicht zum Erstaunen ist es daher, wenn in Deutschland auch jetzt noch das Erscheinen von Broschüren und Aufsätzen in geachteten Zeitschriften möglich ist, welche die wunderlichsten Ansichten und Meinungen über freimaurerische Geschichte enthalten — Ansichten, welche durch die tüchtigsten Forscher aus dem Bruderkreise längst als unhaltbare verworfen wurden, über die das große Publikum in der Regel weit besser unterrichtet ist, die als Waffe gegen den Bund von seinen Gegnern benutzt und mit Achselzucken von denjenigen belächelt werden, welche den Bund als veraltet und überflüssig anzusehen gewohnt sind und

in solchen Büchern einen Beweis für ihre Ansicht zu finden glauben. Mit Schamröthe steht der besser unterrichtete Maurer da, wenn ihm solche Schriften vorgehalten werden; denn findet er eine andere Entschuldigung als die Unwissenheit der Verfasser? Wem hat nicht in ähnlichen Fällen das Herz geklopft vor Unwillen, daß solche Blößen noch immer gegeben werden; denn was kann die Welt von einer Verbindung halten, die in ihrem eigenen Hause nicht heimisch ist?

Und doch fehlt es nicht an Gelegenheit, sich besser zu unterrichten. Denn seit der unermüdete und unerschrockene Br. Krause dem Bannstrahl Trotz bot und in seinen sogenannten „drei ältesten Kunsturkunden" eine Fülle geschichtlichen Materials für die Bruderwelt zusammenstellte, folgten sich eine Reihe von Schriften, die mehr oder weniger zur Aufklärung des Thatsächlichen beitrugen, bis in den letzten Jahren der hochverdiente Br. Kloß, unterstützt durch eine freimaurerische Bibliothek, wie sie keinem Andern je zu Gebote stand, ausgestattet mit einem klaren, unbefangenen Geist, das Resultat seiner weitgehenden Forschungen in den nach einander erschienenen Schriften: „die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung, aus den alten und ächten Urkunden der Steinmetzen, Masonen und Freimaurer nachgewiesen"; „Geschichte der Freimaurerei in England, Irland und Schottland, nebst einer Abhandlung über die Ancient Masons"; „Geschichte der Freimaurerei in Frankreich", niederlegte, und darin die ältere Geschichte in einer Weise bearbeitete, daß die dunkel gebliebenen Parthieen wohl schwerlich je noch weiter aufgehellt werden. Diese geschichtlichen Aufklärungen, obwohl nicht immer mit unbefangenem Auge angesehen und wohl daher nicht so benutzt, als sie ihrer Wichtigkeit wegen verdienen, oder — leider — wohl gar für Sonderzwecke ausgebeutet, beförderten mächtig die Erkenntniß des Grundzwecks der Verbindung, und damit sind auch mehr und mehr die Nebelbilder, welche hie und da in Logenverbindungen hineingetragen worden, verblichen; der Bund hat im Allgemeinen um so mehr an innerem Halt, ich möchte sagen, an sittlicher Würde gewonnen, je mehr er, des

äußeren Glanzes entkleidet, von geheimen Zwecken und Verbindungen getrennt, zu seiner uralt-einfachen Idee zurückkehrte, wonach Bruderliebe, Hülfe und Wahrhaftigkeit den Grundstein des Baues bildet; Bruderliebe, welche die Kluft des Standes und geistiger Vorzüge auszufüllen weiß, Hülfe in der Selbstveredlung, wodurch eine stufenweise sittliche Vervollkommnung der ganzen Menschheit angebahnt wird, und Wahrhaftigkeit, welche den Bruder in seinem Genossen immer den Bruder finden läßt. Durch diese Forschungen ist aber auch die Erkenntniß eine immer allgemeinere geworden, daß keines der maurerischen Systeme den Anspruch erheben darf, das einzig richtige zu sein und Geheimnisse für sich zu haben, welche die andern entbehren, die ihm einen Vorzug vor diesen geben, oder es gar über alle erheben; vielmehr ist ein edler Wetteifer entstanden, es durch maurerische Tugenden den andern zuvorzuthun; die bessere Ueberzeugung hat fast überall über Vorurtheile oder Buchstabendeutelei und über Schranken, welche erst in späteren Zeiten in die Gesetzbücher eingetragen worden, sich siegreich die Bahn gebrochen — und einzelne mißtönende Stimmen verhallen, von der großen Mehrheit verurtheilt.

Unverkennbar hat die Freimaurerei in den letzten Jahren innerlich und äußerlich gewonnen; die Weissager, welche ihr die weitere Lebensfähigkeit absprachen, sind zu falschen Propheten geworden — es liegt nun an ihren Führern, sie sicher und treu durch andere Klippen zu leiten, welche ihren Weg zu keinem gefahrlosen machen. Es wird und muß das Streben jedes ächten Freimaurers sein, auf Grund der alten Gesetze, die durch so manche Fährlichkeiten geholfen haben, eine immer innigere Annäherung zwischen den verschiedenen Logenverbindungen zu erzielen, und die Freimaurerei wirklich zu dem zu machen, was sie war und immer hätte sein müssen: Eine große Familie. Das kann und wird geschehen, wenn wir aufrichtig das Gute anerkennen, wo wir es finden, wenn wir die Formen als das betrachten, was sie wirklich sind, als Hüllen für das Geistige, in dem wir ja Alle einig gehen. Was der Freimaurerei in

1 *

früheren Zeiten am meisten geschadet und sie auf Irr= und Abwege geführt hat, war das Herabsinken zu einer Modesache. Es gilt, eifrig Wache zu halten über die Anklopfenden, damit nicht eine Fluth hereinbreche, die leicht das schwer Erhaltene und damit den Boden hinwegschwemme, auf dem die Freimaurerei seither sicher gestanden und den weder Verfolgung noch Spott und Hohn untergraben konnte.

Vor allen Fehltritten wahrt uns aber am Sichersten die Kenntniß der freimaurerischen Geschichte; denn sie lehrt erkennen, wohin die Abweichungen von den Fundamentalgesetzen geführt haben. Auch die Geschichte des eklektischen Bundes, welche bereits eine fragmentarische Bearbeitung gefunden hat *), lehrt uns mancherlei Schwankungen und Abirrungen kennen, zu deren näherem Verständniß es nöthig erscheint, die Hauptmomente der Entwickelung der Freimaurerei im Allgemeinen vorauszuschicken, welche die nachfolgenden Blätter darbieten.

Urgeschichte
bis 1717.

Es ist durch die geschichtlichen Forschungen und die Prüfung der noch vorhandenen Urkunden über allen Zweifel klar geworden, daß der Ursprung der Freimaurerei nur allein in den alten Verbindungen der Masonen oder Steinmetzen zu suchen ist. Wie weit diese zurückweichen, ist nicht sicher festzustellen; denn die s. g. Yorker Urkunde, angeblich v. J. 926, welche Br. Krause als die älteste bekannte veröffentlichte, ist durch Br. Kloß als eine mit Zusätzen versehene Abschrift der alten Grundgesetze von ziemlich neuem Datum nachgewiesen worden, und damit fallen alle die Folgerungen, welche der erstere Forscher daran

*) „Der eklektische Freimaurerbund. Historisches Fragment. Aus den hinterlassenen Papieren eines hochgestellten und sehr unterrichteten Meisters. Fortgesetzt, mit Anmerkungen begleitet und herausgegeben vom Br. G. Friederich.“ Latomia, Bd. XI und XII.

geknüpft hat. Bis jetzt bleibt die s. g. Halliwell'sche Urkunde, die weiter unten erläutert werden wird, das älteste schriftliche Denkmal einer Verbindung, über deren Ursprung sonst nur noch alte Zunftsagen in märchenhafter Weise berichten. So vergeblich man aber bis tief ins Mittelalter herab nach Andeutungen gesucht hat, welche uns die Freimaurerei als in ihrer jetzigen Form bestanden auszusprechen berechtigen, so deutlich wird sich dem aufmerksamen Forscher die Gewißheit aufdrängen, daß sie in der Form, welche ihr der Bildungsstand ihres Zeitalters und ihrer jedesmaligen Träger anzunehmen erlaubte, schon sehr früh vorhanden war, und zwar stets unzertrennlich verbunden mit den Baukörperschaften. Sie sind in ihren noch erhaltenen Schöpfungen die sichersten Chronikenschreiber ihrer sonst so finsteren Jahrhunderte, von steinernen Chroniken, die nur der Eingeweihte zu entziffern wußte, und sie hatten in ihren Kunstgeheimnissen ein Band, was sie aneinander knüpfte. Noch nach dem Herabsinken zu Handwerkern und Hörigen klingt aus ihren Zunftsagen die Ahnung eines höheren Ursprungs und einer einst hochgeachteten Stellung, wo sie allein ungestraft wagen konnten, der herrschenden und alles geistige Leben erdrückenden Hierarchie in steinernen Spott- und Zerrbildern entgegen zu treten.

Obschon nun ein Zusammenhang zwischen den Masonen in England und den Steinmetzen in Deutschland geschichtlich nicht kundbar geworden, läßt es doch die oft überraschende Aehnlichkeit der beiderseitigen Satzungen und ihrer Gebräuche nicht verkennen, daß ein engerer Zusammenhang stattgefunden hat, und es ist als sicher anzunehmen, daß sie an den großen Kirchenbauten gemeinsam thätig waren, was um so weniger verwundern darf, da es feststeht, daß Bauleute aus England in entfernte Länder gerufen wurden, z. B. zum Bau der Domkirche in Tront-heim im nördlichen Norwegen, welche ungefähr um 1033 errichtet wurde *). Die überraschende Aehnlichkeit der Bauart dieses

*) **Münter, Kirchengeschichte von Dänemark, II, 404.**

Doms mit einem noch älteren Gotteshause, der Kirche zu Großenlinden bei Gießen, die noch erhalten ist und deren merkwürdiges Portal in Br. Val. Klein, Professor in Gießen, einen geistreichen Erklärer gefunden hat *), beweist fast unwiderleglich einen nahen Zusammenhang in gegenseitigen Mittheilungen. Noch mehr weist darauf hin die beiden Verbindungen gemeinsame Zunftsage von den vier Gekrönten, welche als Zunftheilige galten; und eine Vergleichung der Gebräuche der deutschen Handwerksmaurer und Steinmetzen, wie sie das Altenburger Constitutionsbuch von 1803, S. 145 ff., Krause's Kunsturkunden II, 256 ff., Latomia I, 218 ff. mittheilen, mit den Zeichen und Merkmalen, wie sie das älteste uns bekannt gewordene Ritual **) als die gebräuchlichen mittheilt, wird jeden Zweifel hierüber schwinden machen. Ja nicht wenige der noch jetzt in Uebung gebliebenen Gebräuche der Steinmetzen stimmen mit den Ceremonieen in den Logen überein, oder lassen doch in ihrer Abweichung die frühere Uebereinstimmung nicht verkennen.

Die deutschen Steinmetzen schlossen sich als privilegirte Corporation (als Innung) ab und ihre Wirksamkeit richtete sich allein auf Erhaltung und Erweiterung ihrer Innungsvortheile. Statt einer höheren Ausbildung in ihren Genossenschaften zu pflegen, arteten die Zusammenkünfte der Gesellen auf den Herbergen, die frühe schon eine den Meistern gehässige Richtung annahmen und zu denen keiner der letzteren und sonst kein Ungeweihter Zutritt hatte, zu läppischen, auf Gelderpressung ausgehenden Ceremonieen aus, die anfangs wohl unstreitig einen sittlichen Zweck hatten, sich aber mehr und mehr zu Saufgelagen gestalteten und hauptsächlich darauf hinausliefen, den Meister möglichst abhängig von ihrem Willen und ihren Gewohnheiten

*) In seiner Schrift: „Die Kirche zu Großenlinden". Gießen 1857. 4°.

**) In dem Buche: »The grand Mystery discovered« (das entdeckte große Geheimniß). London 1725.

zu machen, was um so leichter war, als der Altgesell bei den Berathungen der Meister Zutritt hatte und den Gesellenversammlungen von allen Beschlüssen derselben sogleich Nachricht gab. Schon 1731 ratificirte der Kaiser eine Reichsverordnung, welche derlei Ungebühr, dem Blaue-Montagmachen, Degentragen, Handwerksgrüßen 2c. der Gesellen ein Ende machen sollte; indessen beweisen Vorfälle in Lübeck, Hamburg 2c. noch aus der allerneuesten Zeit, mit welchem mangelhaften Erfolge.

In England gestaltete sich die Verbindung der Masonen, die hie und da in Urkunden in Rough Masons (Maurer im Rauhen, Werkmaurer) und Free Masons (Steinmetzen) geschieden werden, anders. Vornehme Leute, welche von den Königen der Verbindung vorgesetzt wurden, oder welche sie selbst erwählte, um ihren Schutz und das Ohr des Königs zu haben, reiche Bauliebhaber, welche als solche die Verbindung näher kennen lernten, waren wahrscheinlich hie und da schon in frühen Zeiten derselben beigetreten, der Beitritt von einzelnen Gelehrten, Offizieren und Beamten in England und Schottland ist sogar geschichtlich erwiesen; ja in den Jahren 1600 und 1641 finden sich selbst Nichtwerkmaurer als Logenbeamte aufgeführt. Welche Bildungsstufe aber im Allgemeinen zu jener Zeit die Maurer einnahmen, erhellt aus dem dem Sir William St. Clair von den Maurern in Schottland im Jahr 1630 verliehenen Diplom, worunter die Mehrzahl der Meister und Aufseher durch Hülfe des Notars unterschrieben, weil sie nicht selbst schreiben zu können durch ihn versichern *). Mehr als zweifelhaft aber erscheint die von Br. Preston in seinen in vielen Auflagen verbreiteten „Erläuterungen" gemachte Angabe, daß König Heinrich VI von England 1442, nachdem er die alten Grundgesetze durchlesen und für gut befunden, welche Nachricht Br. Anderson in seinen Constitutions of the Freemasons, London 1723,

*) Lawrie, Geschichte der Freimaurerei in Schottland. Uebersetzt von Burkhardt. Freiberg 1810. S. 271 und 277.

schon mittheilt, selbst Freimaurer geworden. Denn gerade unter diesem Monarchen wurde 1444 ein Gesetz gegen die Verbindung erlassen, das nichts weniger als wohlwollende Gesinnungen bezeugt. Uebrigens schildern bewährte Geschichtsforscher, wie z. B. Schlosser, Weltgeschichte, X, 95 denselben als einen sehr schwachen Menschen, der immer unter Vormundschaft stand, ein Spielball der Parteien. Auch auf die Ehre, König Karl II, Jakob II und Wilhelm III zu ihrer Verbindung zu zählen, wird die Freimaurerei verzichten müssen; es findet sich kein Aktenstück, ja selbst in der Specialgeschichte ihrer Zeit keine Andeutung, welche nur die geringste Handhabe für eine solche Behauptung abgäbe; vielmehr widerspricht die Darstellung des berühmten Geschichtschreibers Macaulay einer jeden solchen Vermuthung. Es wird darum dem unbekannten Verfasser der „auszugsmäßigen Darstellung der Geschichte des Freimaurerbundes" in der Latomia, Bd. IV, S. 1 ff. die Verantwortung für seine Behauptung überlassen bleiben müssen, wenn er den königlichen Br. Jakob II mehrere Maurer in Schottland mit dem Andreasorden von der Distel belohnen läßt, um sich die schottischen Baulogen geneigt zu machen und ihn später im Profeßhaus der Jesuiten in Paris, im Collegium von Clermont, die schottischen Grade schmieden läßt, welche „bezwecken sollten, Wilhelm III zu ermorden." Die Freimaurerei bedankt sich für Aufoctroirung solcher Brüder.

Es erscheint hingegen als eine natürliche Folge der unaufhörlichen bürgerlichen und religiösen Streitigkeiten, die namentlich unter Karl I, Cromwell, Karl II und Jakob II das englische Volk zerrissen und zerwühlten und die eine Menge Fanatiker aller Richtungen erzeugten, daß das Logenwesen zerfiel, oder doch in den Hintergrund gedrängt wurde. Auch unter der Regierung Wilhelm III und der Königin Anna trieben die Wogen der Parteiungen noch so hoch, daß ein frisches Leben sich nicht entfalten konnte. Aus dem Parteigetriebe aber sehnten sich mehr und mehr edle Geister aller religiösen und politischen Ansichten nach einem Hafen, wo sie Ruhe und Kräftigung finden möchten

für ein besseres Wirken. Die Thronbesteigung der hannöverischen Linie begünstigte solche Bestrebungen. Und so sehen wir auf einmal die fast verschollene Verbindung wieder erkräftigt, vier Logen in London sich zusammenthun, welche geachtete Gelehrte, Geistliche verschiedener Bekenntnisse und sonst hochstehende Männer in ihrer Mitte zählen, und eine enge Verbindung bilden, die sich eine Organisation giebt und so zur ersten Großloge sich herausbildet. Was von alten Urkunden fast ein Jahrhundert der schrecklichsten bürgerlichen Kämpfe überdauert, wurde herbeigesucht, dasjenige, was veraltet, durch die Unwissenheit der Abschreiber verfälscht, dem Geist der Verbindung und dem höheren Bildungsstande der jetzigen Genossenschaft nicht mehr entsprechend oder von Parteileidenschaften hineingetragen war, ausgeschieden, und damit die Grundgesetze geordnet, welche als unverbrüchlich für alle Zeiten gelten sollten, weil sie streng im Geiste und Sinne der uralten Gesetze gehalten waren.

Das Constitutionenbuch.

Diese Grundgesetze wurden im Jahre 1723 nach einer genauen Prüfung von Seiten der Großloge, mit Bewilligung derselben und von 20 Logen in London von Br. Anderson unter dem Titel: »The Constitutions of the Free-Masons, containing the history, charges, regulations etc. of that most ancient and right worshipful fraternity« *) herausgegeben. Dieses Buch enthält: 1) eine Geschichte der angenommenen Freimaurer, zusammengetragen aus deren Archiven und den getreuen Ueberlieferungen aus früheren Zeiten; 2) die Gesetze für einen Freimaurer, ausgezogen aus den alten Archiven von Logen über dem Meer und denen von England, Schottland und Irland, zum Gebrauche der Logen in London, um vorgelesen zu

*) „Die Verordnungen der Freimaurer, enthältend die Geschichte, Gesetze und Regeln &c. dieser sehr alten und sehr ehrwürdigen Brüderschaft.“

werden bei Aufnahme eines Suchenden oder wenn der Meister vom Stuhl es befiehlt; 3) die allgemeinen Verordnungen, zuerst zusammengetragen 1720 durch den Großmeister Georg Paine und von der Großloge angenommen am Tage Johannis des Täufers 1721; 4) die Approbation des Buches von Seiten der Großloge und der 20 Logen in London; 5) Gesänge.

So viele Verstöße gegen die Geschichte, ja nur die Wahrscheinlichkeit der geschichtliche Theil dieses Buches enthält, ist es doch unverkennbar und durch Nachrichten von Nichtmaurern *) selbst hie und da bewiesen, daß Anderson sie aus alten Urkunden gezogen, wie auch zum Ueberfluß die vielen Nachrichten bestätigen, welche darin aus dem Mittelalter über geschehene Bauten mitgetheilt werden, deren Ausführung durch die Brüderschaft übernommen wurde, und die zum Theil als sprechende Zeugen noch vorhanden sind. — Dieser geschichtliche Theil, welchen Br. Anderson in der zweiten Auflage vielfältig änderte und der, durch Spott und Kritik veranlaßt, später weitere Verbesserungen erlitt, ist von der Großloge in London in den letzten Ausgaben der „Verordnungen" ganz ausgeschieden worden, und es wartet die ältere Geschichte der Freimaurerei dort noch immer eines kritischen Bearbeiters, so viel auch Br. Oliver in neuester Zeit dafür gethan hat.

Die Gesetze für einen Freimaurer, die unter dem Namen der Alten Pflichten in Deutschland bekannt geworden sind, bilden die Grundlage der Freimaurerei. Sie haben ihre volle Geltung behalten bei allen unter der Großloge von England stehenden Logen, und nur unter der Bedingung ihrer

*) Z. B. Plot (in seiner Naturgeschichte von Staffordshire, welche im J. 1686 in Oxford in Folio erschien), ein entschiedener Gegner der Freimaurer, macht sich über verschiedene Artikel der alten Verordnungen wegen ihrer historischen Irrthümer lustig; diese angegriffenen Stellen finden sich eben so bei Anderson wieder; ein unwidersprechlicher Beweis dafür, wie Br. Kloß anführt, daß solche von Br. Anderson getreu aus den alten Urkunden gezogen worden.

unveränderten Annahme ertheilt diese Großloge die Erlaubniß, unter ihr zu arbeiten. Dieselben bilden ebenfalls mit einer Abänderung, welche die zweite Ausgabe des Constitutionenbuchs 1738 brachte, die aber später wieder zurückgenommen wurde, die Grundlage der Gesetze für die unter den Großlogen von Schottland und Irland und denen der Vereinigten Staaten arbeitenden Logen; auch die Niederlande, Frankreich, Belgien, die Schweiz und die meisten deutschen Großlogen erkennen sie an, sowie auch der eklektische Bund in seiner Reorganisationsakte dieselben nach der Ausgabe von 1723 als Grundlage der Arbeiten unverändert wieder angenommen hat. Sie folgen hier nach Br. Krause's Uebersetzung :

I. Gott und Religion betreffend.

Ein Maurer ist durch seinen Beruf verbunden, dem Sittengesetze zu gehorchen; und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein stumpfsinniger Gottesleugner, noch ein irreligiöser Wüstling sein. Ob nun wohl die Maurer in alten Zeiten in jedem Lande verpflichtet wurden, von der Religion dieses Landes oder dieses Volkes zu sein, welche es immer sein mochte : so wird es doch jetzt für dienlicher erachtet, sie allein zu der Religion zu verpflichten, worin alle Menschen übereinstimmen, ihre besonderen Meinungen aber ihnen selbst zu überlassen; das ist, gute und treue Männer zu sein, oder Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch was immer für Benennungen oder Ueberzeugungen sie unterschieden sein mögen. Hierdurch wird die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung und das Mittel, treue Freundschaft unter Menschen zu stiften, welche außerdem in beständiger Entfernung hätten bleiben müssen.

II. Von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten.

Ein Maurer ist ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalten, wo immer er auch wohnt und arbeitet, und soll sich nie in Zusammenrottungen und Verschwörungen gegen den

Frieden und die Wohlfahrt des Volkes verwickeln lassen, noch sich pflichtwidrig gegen die Unterobrigkeiten betragen. Denn gleichwie Krieg, Blutvergießen und Verwirrung der Maurerei immer nachtheilig gewesen : also waren auch von Alters her Könige und Fürsten sehr geneigt, die Mitglieder der Zunft, ihrer Friedfertigkeit und Bürgertreue wegen, wodurch sie den bösen Leumund ihrer Gegner mit der That widerlegten, aufzumuntern und die Ehre der Brüderschaft zu befördern, welche immer in Friedenszeiten blühte. Sollte daher ein Bruder, ein Empörer gegen den Staat sein, so ist er in seiner Empörung nicht zu bestärken; doch soll man ihn, als einen unglücklichen Mann, bemitleiden. Ja, wenn er keines andern Verbrechens überwiesen ist, und obgleich die treue Brüderschaft seine Empörung mißbilligen soll und muß, noch auch der bestehenden Regierung irgend einen Verdacht oder Grund zu staatlicher Eifersucht geben darf : so können sie ihu dennoch nicht aus der Loge stoßen, und sein Verhältniß zu derselben bleibt unverbrüchlich.

III. Von den Logen.

Eine Loge ist ein Ort, wo Maurer sich versammeln und arbeiten : daher wird eine solche Versammlung oder gehörig eingerichtete Gesellschaft von Maurern eine Loge genannt, und jeder Bruder muß zu einer gehören und sich den besondern Gesetzen derselben, sowie den allgemeinen Verordnungen, unterwerfen. Eine Loge ist entweder eine einzelne, oder eine allgemeine, und man wird von ihr die beste Vorstellung erlangen durch Besuch derselben und durch die unten beigefügten Verordnungen der Allgemeinen oder Großen Loge. In alten Zeiten durfte kein Meister oder Mitglied von derselben abwesend sein, besonders wenn ihm darin zu erscheinen angesagt worden war, ohne in eine strenge Ahndung zu verfallen; es wäre denn, daß es dem Meister und den Aufsehern einleuchtete, daß ihn eine wahre Nothwendigkeit verhindert habe.

Die Personen, welche als Mitglieder der Loge zugelassen werden, müssen gute und treue Männer sein, frei geboren, von

reifem und verständigem Alter, keine Leibeigene, keine Weiber, keine unsittliche oder anstößige Menschen, sondern von gutem Rufe.

IV. Von den Meistern, Aufsehern, Gesellen und Lehrlingen.

Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich einzig auf wahren Werth und selbsteigenes Verdienst; auf daß die Bauherren wohl bedient werden, die Brüder sich nicht schämen müssen, noch die Königliche Zunft in Verachtung falle. Deshalb wird kein Meister oder Aufseher nach dem Alter, sondern wegen seines Verdienstes erwählt. Es ist unmöglich, diese Dinge schriftlich auszuführen; jeder Bruder muß auf seinem Posten erscheinen, und sie auf einem dieser Brüderschaft eigenthümlichen Wege erlernen. Nur Das mögen Ansuchende wissen, daß kein Meister einen Lehrling annehmen soll, wenn er nicht hinlängliche Beschäftigung für ihn hat, und derselbe nicht ein vollkommener Jüngling ist, dessen Leib ohne Verstümmelung oder Gebrechen ist, welche ihn unfähig machen könnten, die Kunst zu erlernen, seines Meisters Bauherren zu dienen, zum Bruder und zu gehöriger Zeit zum Gesellen gemacht zu werden, sobald er die Anzahl Jahre gedient hat, welche die Gewohnheit des Landes vorschreibt. Auch soll er von ehrbaren Eltern abstammen, auf daß er, wenn er sonst die erforderlichen Eigenschaften hat, zur Ehre gelangen möge, Aufseher zu werden, sodann Meister einer Loge, Großaufseher, endlich auch Großmeister aller Logen, seinen Verdiensten gemäß.

Kein Bruder kann Aufseher werden, bevor er nicht die Abtheilung des Gesellen durchgangen ist; noch Meister, bevor er nicht das Amt eines Aufsehers verwaltet hat; noch Großaufseher, bevor er Meister einer Loge gewesen; noch Großmeister, wenn er nicht vor seiner Erwählung Geselle geworden. Der Großmeister soll auch von adeliger Geburt, oder ein Mann von Stande und von der vorzüglichsten Bildung, oder ein ausgezeichneter Gelehrter, oder ein geschickter Bau-

meister, oder sonst Künstler, von ehrbaren Eltern entsprossen, und dabei nach der Meinung der Logen von ganz besonderem, großem Verdienste sein. Und damit er sein Amt desto besser, leichter und ehrenvoller verwalten könne, hat der Großmeister die Gewalt, sich seinen eigenen Deputirten Großmeister zu wählen, welcher Meister einer besonderen Loge sein oder gewesen sein muß, und das Vorrecht hat, jede Handlung, die dem Großmeister, seinem Vorgesetzten, zusteht, zu vollziehen, wenn anders erwähnter Vorgesetzter nicht selbst gegenwärtig ist, oder sein Oberansehen durch einen Brief selbst geltend macht.

Diesen höchsten und untergeordneten Anordnern und Regierern der alten Loge soll in ihren bestimmten Aemtern von allen Brüdern, den alten Gesetzen und Verordnungen gemäß, mit aller Bescheidenheit, Ehrfurcht, Liebe und Bereitwilligkeit, Gehorsam geleistet werden.

V. Von der Regierung der Zunft bei der Arbeit.

Alle Maurer sollen an den Werktagen redlich arbeiten, damit sie an Festtagen anständig leben können; und die Zeit, welche durch das Landesgesetz angesetzt ist, oder welche das Herkommen bestätigt, soll beobachtet werden.

Der Erfahrenste von den Genossen der Zunft soll zum Meister oder Oberaufseher über des Bauherrn Werk erwählt oder angesetzt, und soll dann von Denen, die unter ihm arbeiten, Meister genannt werden. Die Zunftgenossen sollen alle üble Reden vermeiden, auch einander nicht mit unhöflichen Namen, sondern blos Bruder oder Genosse nennen; und sich in und außerhalb der Loge leutselig betragen.

Der Meister, welcher sich seiner Kunstgeschicklichkeit bewußt ist, soll des Bauherrn Werk so billig als möglich übernehmen, und dessen Gut so treulich anwenden, als wenn es sein eigenes wäre; noch soll er irgend einem Bruder oder Lehrlinge mehr Lohn geben, als derselbe wirklich verdient.

Beide, der Meister und die Maurer, die ihren Lohn richtig erhalten, sollen dem Bauherrn treu sein, und ihr Werk

redlich vollenden, es mag stückweis, oder nach Tagelohn verdungen sein; noch sollen sie auch stückweis arbeiten, was gewöhnlich auf Tagelohn verdungen wird.

Niemand soll über die Wohlfahrt eines Bruders sich neidisch zeigen, noch ihn verdrängen, oder ihn von einem Bauwerke zu vertreiben suchen, wenn er fähig ist, es zu vollenden; denn Keiner kann eines Andern Werk so zum Vortheile des Bauherrn vollenden, wenn er nicht durchgängig mit den Entwürfen und Grundrissen Dessen bekannt ist, der es begann.

Wenn ein Gesell zum Aufseher über das Werk unter dem Meister erwählt worden ist, soll er Beiden, dem Meister und den Gesellen, treu sein, soll in Abwesenheit des Meisters zum Vortheile des Bauherrn über das Werk sorgfältige Aufsicht halten; und seine Brüder sollen ihm gehorchen.

Alle angestellte Maurer sollen ihren Lohn mit Freundlichkeit empfangen, ohne Murren oder Meuterei, und den Meister nicht verlassen, bevor das Werk vollendet ist.

Ein jüngerer Bruder soll in der Arbeit unterrichtet werden, um zu verhüten, daß er nicht aus Mangel an Urtheil die Baustoffe verderbe, und damit brüderliche Liebe zunehmen und fortwähren möge.

Alle Werkzeuge, welche zur Arbeit gebraucht werden, sollen von der Großloge gebilligt sein.

Kein Tagelöhner soll an dem eigentlichen Werke der Maurerei angestellt werden; noch sollen Freimaurer mit Solchen, welche nicht befreit sind, ohne eine dringende Noth arbeiten; noch sollen sie Arbeiter und nicht angenommene Maurer so unterweisen, wie sie einen Bruder oder Genossen zu unterweisen hätten.

VI. Von dem Betragen, nämlich

1) in der Loge, wenn sie errichtet ist.

Ihr sollt nicht besondere Ausschüsse halten, noch abgesonderte Verhandlungen pflegen, ohne vom Meister Erlaubniß zu

haben; noch von etwas Ungehörigem oder Ungebührlichem reden, noch auch den Meister oder die Aufseher unterbrechen, oder sonst einen Bruder, der mit dem Meister spricht; noch sollt ihr Possen oder Scherz treiben, während die Loge mit ernsthaften und feierlichen Dingen beschäftigt ist; noch euch unter irgend einem Vorwande einer ungebührlichen Sprache bedienen: sondern ihr habt eurem Meister, euren Aufsehern und Genossen die schuldige Hochachtung zu erweisen und sie in Ehren zu halten.

Wenn irgend eine Beschwerde angebracht worden ist, so soll der schuldig befundene Bruder dem Urtheile und der Entscheidung der Loge untergeben sein, welche der eigentliche und rechtmäßige Richter aller solcher Streitigkeiten ist (es sei denn, er brächte sie durch Appellation bei der Großloge an), und wo sie anhängig gemacht werden müssen, doch so, daß des Bauherrn Werk nicht mittlerweile verzögert werde, in welchem Falle ein besonderer Ausspruch gethan werden mag. Allein vor Gericht sollt ihr niemals gehen in Sachen, welche die Maurerei betreffen, ohne daß der Loge die unumgängliche Nothwendigkeit einleuchtet.

2) Betragen, nachdem die Loge vorüber ist, die Brüder aber noch nicht auseinander gegangen sind.

Ihr mögt euch in unschuldiger Lust ergötzen, und einander nach Kräften bewirthen, doch dabei jede Unmäßigkeit vermeiden und keinen Bruder über seine Neigung zu essen oder zu trinken nöthigen, noch ihn am Weggehen hindern, wenn seine Angelegenheiten ihn rufen. Auch sollt ihr Nichts thun oder sagen, was beleidigen oder einen ungezwungenen und freien Umgang hindern könnte; denn Dieß würde unsere Eintracht zerrütten und unsere löblichen Absichten vereiteln. Daher soll kein Privathaß oder Streitigkeiten zur Thür der Loge hereingebracht werden, vielweniger irgend eine Streitigkeit über Religion, oder Völker, oder Staatenverfassung; da wir, als Maurer, bloß von der oben erwähnten allgemeinen Religion sind;

auch sind wir von allen Völkern, Zungen, Mundarten oder Sprachen, und sind entschieden gegen alle Staatshändel, als welche nimmer noch der Wohlfahrt der Loge beförderlich gewesen sind, noch jemals sein werden.

Diese Pflicht ist jederzeit streng eingeschärft und beobachtet worden; besonders aber stets seit der Kirchenverbesserung in Britannien, oder der Abweichung und der Trennung dieser Völker von der Gemeinschaft mit Rom.

3) Betragen, wenn sich Brüder treffen, ohne daß Fremde zugegen sind, doch nicht in einer förmlichen Loge.

Ihr sollt euch einander auf leutselige Weise grüßen, nach der Anweisung, die ihr erhalten werdet, euch untereinander Bruder nennen, euch offen wechselseitig Unterricht ertheilen, soweit es dienlich befunden wird, ohne beobachtet oder behorcht zu werden, und ohne daß sich Einer des Andern überhebet, oder Etwas von der Achtung entzieht, welche einem jeden Bruder gebührte, wenn er nicht Maurer wäre. Denn obgleich alle Maurer, als Brüder, miteinander auf gleicher Linie stehen, so entzieht doch Maurerei Niemanden irgend etwas von der Ehre, die er zuvor hatte; sondern sie vermehrt im Gegentheile seine Ehre noch, besonders wenn er sich um die Brüderschaft wohl verdient gemacht hat, welche Ehre geben muß, Dem Ehre gebühret, und schlechte Sitten vermeiden.

4) Betragen in Gegenwart Fremder, die nicht Maurer sind.

Ihr sollt vorsichtig in euren Worten und Betragen sein, damit auch der scharfsichtigste Fremde nicht im Stande sei, Das zu entdecken oder ausfindig zu machen, was nicht geeignet ist, ihm eröffnet zu werden; und zuweilen sollt ihr ein Gespräch ablenken, und es klüglich zur Ehre der ehrwürdigen Brüderschaft leiten.

5) Betragen zu Hause und in eurer Nachbarschaft.

Ihr sollt handeln, wie es einem sittlichen und weisen Manne geziemt; besonders aber eure Familie, Freunde und Nachbarn

die Angelegenheiten der Loge u. s. w. nicht wissen lassen, sondern weislich eure eigene und die Ehre der alten Brüderschaft erwägen, aus Gründen, die hier nicht erwähnt werden können. Ihr müßt auf euer eigenes Wohl Bedacht nehmen, indem ihr nicht zu lange versammelt oder zu lange vom Hause entfernt bleibet, nachdem die Logenstunden verflossen sind; auch alle Schwelgerei und Trunkenheit vermeiden, damit eure Familien nicht vernachlässigt oder an ihren Rechten gekränkt, ihr selbst aber nicht zur Arbeit unfähig werdet.

6) Betragen gegen einen fremden Bruder.

Ihr habt ihn vorsichtig auszuforschen, auf eine solche Weise, als euch die Klugheit anweisen wird, damit ihr nicht von einem Unwissenden, der fälschlich Ansprüche macht, betrogen werdet, welchen ihr mit Verachtung und Spott von euch stoßen, und wohl auf euch Acht haben sollt, daß ihr ihm nicht irgend einen Wink der Erkenntniß gebet. Aber wenn ihr entdecket, daß er ein treuer und echter Bruder ist, so habt ihr ihn Dem gemäß zu achten; und wenn er in Noth ist, so müßt ihr ihm helfen, wenn ihr könnt, oder ihm sonst Anleitung geben, wie ihm geholfen werden möge. Ihr müßt ihm einige Tage Arbeit geben, daß er angestellt werde. Doch seid ihr nicht verbunden, über euer Vermögen zu thun; nur sollt ihr einen armen Bruder, der ein guter und treuer Mann ist, jedem andern armen Menschen, unter gleichen Umständen, vorziehen.

Schließlich: Alle diese Vorschriften habt ihr zu befolgen, sowie auch alle jene, die euch auf einem andern Wege sollen mitgetheilt werden; ihr sollt brüderliche Liebe üben, den Grund und Schlußstein, den Kitt und den Ruhm dieser alten Brüderschaft, und allen Haber und Zwietracht, alles Verläumden und Afterreden vermeiden, noch Andern gestatten, irgend einen würdigen Bruder zu verläumden, sondern dessen Charakter vertheidigen, und ihm alle gute Dienste erzeigen, soweit es mit eurer Ehre und Wohlfahrt besteht, und nicht weiter. Und wenn Einer von ihnen euch Unrecht thut, so müßt ihr euch an

eure oder an seine eigene Loge wenden, und von da mögt ihr an die Großloge auf der Vierteljahrversammlung appelliren, und von da an die jährliche Großloge, sowie es das alte löbliche Verfahren unserer Vorväter unter jedem Volke gewesen. Niemals sollt ihr einen Rechtsproceß erheben, außer wenn der Fall nicht anders entschieden werden kann, und geduldig dem achtbaren und freundlichen Rathe des Meisters und der Genossen Gehör geben, wenn sie Dem zuvorkommen wollen, daß ihr mit Fremden vor Gericht gehet, oder euch bewegen, den Rechtsgang zu beschleunigen und abzukürzen, damit ihr die Angelegenheit der Maurerei mit desto mehr Munterkeit und Erfolg bedenken möget. Was aber Brüder oder Genossen betrifft, die miteinander im Rechtsstreite liegen, so sollen die Meister und die Brüder, mit Zuziehung des Rechtes kundiger Brüder und Genossen, freundlich ihre Vermittlung antragen, der sich die streitenden Brüder mit Dank fügen sollen; sollte es aber, sich Dem zu fügen, unthunlich sein, so müssen sie freilich einen Proceß oder Rechtsstreit anhängig machen, doch ohne Groll und Erbitterung, und nichts sagen oder thun, was brüderliche Liebe und die Erneuung und Fortsetzung guter Dienste verhindern könnte, damit Alle den heilsamen Einfluß der Maurerei sehen mögen, sowie alle treue Maurer gethan haben von Anbeginn der Welt, und thun werden bis an's Ende der Zeiten.

Amen, so müsse es sein!

Die allgemeinen Verordnungen enthalten die Beschlüsse, welche seit Errichtung der Großloge gefaßt worden. Sie handeln zum Theil von der Einrichtung dieser Großen Loge, theils von mehr inneren Angelegenheiten der einzelnen Logen, und sind im Wesentlichen in die maurerischen Gesetzbücher übergegangen. Es sind deren 40. Es ist wohl hinreichend, nur die wichtigsten und von dem jetzigen Gebrauchthum abweichendsten hier mitzutheilen.

Die vierte Verordnung setzt fest, daß keine Loge mehr als fünf neue Brüder auf einmal, ohne dringende Noth, aufnehmen soll, ebenso keinen, der unter 25 Jahre alt und nicht sein eigener Herr ist, es sei denn durch besondere Begünstigung des Großmeisters.

Nach der dreizehnten Verordnung müssen in der vierteljährigen Zusammenkunft der großen Loge alle Materien, welche die Brüderschaft überhaupt, oder besondere Logen, oder einzelne Brüder betreffen, ruhig, friedlich und reiflich verabredet und verglichen werden. Hier werden allein die Lehrlingen zu Meistern und Gesellen angenommen, es sei denn eine Dispensation des Großmeisters erfolgt. — Diese alte Verordnung ward am 22. Novbr. 1725 von der Großloge dahin abgeändert: daß es den in gehöriger Form versammelten Logen frei stehen solle, Meister und Gesellen zu machen.

Die neununddreißigste Verordnung besagt: daß eine jede gehörig versammelte Loge Gewalt habe, eine jegliche von diesen Verordnungen zu verbessern oder zu erläutern, vorausgesetzt, daß die alten Landmarken (alten Pflichten) sorgfältig erhalten bleiben, daß solche Veränderungen vorher der Begutachtung aller Brüder unterbreitet werden, selbst des jüngsten Lehrlings, da die Einwilligung der Mehrheit durchaus nothwendig ist, um solche Abänderungen oder Zusätze verbindlich zu machen.

Ausbreitung der Brüderschaft.

Die Herausgabe des Constitutionenbuches lenkte die Aufmerksamkeit der ganzen gebildeten Welt auf die früher so wenig gekannte und beachtete Brüderschaft der Freimaurer. Neue Logen wurden gegründet und diese füllten sich mit Mitgliedern der gebildeten Stände, während früher, wie Plot erzählt, nur geringe Leute darin sich fanden. Durch Aufnahmen vornehmer Männer wurde die Verbindung über den Kanal nach Frankreich (1725), den Niederlanden und Deutschland (seit 1730) getragen, während die alten Bauhütten in Schottland und Irland sich wieder belebten und sich 1730 eine Großloge zu Dublin, 1736 eine solche

zu Edinburg, 1738 (?) desgleichen zu Paris bildete. In Deutschland kam es wohl mit vermöge der eigenthümlichen politischen Verhältnisse vorerst nicht dazu, vielmehr bildete sich zuerst in Hamburg, wo die erste deutsche Loge (1737) gegründet worden war, eine englische Provinzialloge von Niedersachsen (1741), in demselben Jahr eine solche zu Dresden für Obersachsen. Nach dem Einführen Friedrichs des Großen als Kronprinzen in die Maurerei (1738) bildete sich die dortige, im Sept. 1740 errichtete Loge zu den drei Weltkugeln bald (1744) zur Großloge um; auch die Loge zur Einigkeit in Frankfurt ertheilte schon 1745 ein Patent zur Errichtung einer Loge in Marburg.

Alle diese Logen und Großlogen arbeiteten auf der von England aus erhaltenen Grundlage, die noch lange maßgebend blieb, in den drei Graden des Meisters, Gesellen und Lehrlings. Die innere Einrichtung war Anfangs höchst einfach, das Ritual enthielt, wie man aus dem schon erwähnten Buche „das entdeckte große Geheimniß" entnehmen kann, nur wenige Fragen, einen Teppich kannte man nicht, sondern malte das Nöthige mit Kreide oder Kohle auf den Fußboden und wusch es beim Schluß der Loge wieder hinweg. Auch gab die Großloge in London kein Ritual ab, „weil ein solches nur von Mund zu Mund gehen sollte und sie erwartete, daß Meister, die einer Loge vorstehen sollen, dasselbe genau inne haben".

Die s. g. verrätherischen Schriften.

Dies wurde die Quelle vieler Wirren und Mißverständnisse. Die Neugier des großen Publikums war rege geworden, und es fehlte nicht an Verräthern, die ihre maurerischen Kenntnisse, so weit sich solche mittheilen ließen, auf den großen Markt brachten. Das eben erwähnte Buch eröffnete den Reigen, ihm folgte noch in demselben Jahr in London die „geheime Geschichte" (the secret history), 1730 ebenda die „zergliederte Freimaurerei" (Masonry dissected) von Prichard, der selbst Meister v. Stuhl einer Loge gewesen, 1742 in Paris „das verrathene Geheimniß der Freimaurerei" von Perault, 1762 in London „Jachin und

Boaz", 1767 ebenda "die drei starken Schläge", 1798 ebenda "der maurerische Meisterschlüssel" von Browne (in Chiffern gedruckt). Alle diese Bücher enthalten die Ritualien in ausführlichster Weise, wie sie damals jedenfalls in einzelnen Logen im Gebrauche waren, und überbieten sich einander stufenweise in der Masse des Stoffes. Denn während z. B. das "entdeckte große Geheimniß" für alle drei Grade nur 46 Fragen mit Antworten aufzählt, steigen solche bei Prichard nur für den ersten Grad schon auf 92, in dem Buche Jachin und Boaz auf 108, im Browne'schen Werk gar auf 212. Letzteres, von Br. Krause sehr hervorgehobenes Buch enthält, wie danach leicht zu erachten, sehr viel Verkünsteltes und Verwässertes.

Das Ritual.

Da durch die angegebene Eigenheit der Großloge in London die Logen, was das Ritual betraf, allein auf das mehr oder minder gute Gedächtniß oder den guten Willen einzelner Brüder gewiesen waren, war es kein Wunder, daß man bei der schon eingerissenen Verwirrung das durch Prichard gebotene Ritual in sehr vielen Logen im Wesentlichen annahm. Es ging solches nach Frankreich über, wo es in den dort erschienenen Schriften ebenfalls veröffentlicht wurde und so nach Deutschland kam und mit mehr oder weniger Abänderungen die Grundlage der Ritualien und Katechismen in vielen Logen bildet. Das Wichtigere findet sich überdies in allen oben erwähnten Schriften übereinstimmend. In den Logen der sog. alten Maurer, die seit 1751 auftauchten, fand ein schon weiter ausgesponnenes Ritual Annahme, was in den Büchern "Jachin und Boaz" und "die drei starken Schläge" veröffentlicht wurde. Dieses, wie das noch später erschienene Browne'sche Ritual ist noch in vielen Logen Englands und Amerika's in Gebrauch, und wird da oft, wie sich ein Ohrenzeuge ausdrückt, in "geistloser Weise abgeleiert". Die Brüder Feßler und Schröder gaben sich seit 1798 Mühe, das Ritual der s. g. alten Maurer in Deutschland einzuführen,

da sie wie Br. Krause in dem Irrthum befangen waren, in ihm das älteste und beste zu haben.

Der Orden der Möpse.

In Frankreich hatte, wie oben erwähnt wurde, die Freimaurerei schon sehr früh Eingang gefunden; dort war es aber auch, wo sie zuerst ausartete. Von Polizei und Geistlichkeit verfolgt, welche erstere das aufgefangene Ritual veröffentlichen ließ und die ganze Gesellschaft durch Verspottung lächerlich zu machen suchte, von Pabst Clemens XII durch eine Bannbulle verdammt, versuchte man, nach dem Buche „die entdeckten Geheimnisse des Freimaurerordens“ (1745), die Gründung einer andern Gesellschaft, des „Ordens der Möpse“. Das erwähnte Buch enthält die Beschreibung der Aufnahme und das Ritual dieser mehr als lächerlichen Verbindung, die ihren Protektor in einem deutschen Souverain fand und in Frankreich und Amerika noch hie und da in neuerer Zeit wieder aufgetaucht sein soll. Ein Eid wurde nicht abgelegt, sondern nur das Ehrenwort gegeben; alle Mitglieder mußten römisch-katholisch sein, sonst waren die Formen der Freimaurerei nachgeäfft, nur daß Frauenzimmer als Mitglieder aufgenommen wurden. In dem obigen Buch beigegebenen Kupfern findet sich sogar ein Frauenzimmer als Groß-Mops (s. v. als Vorsitzerin) dargestellt.

Die höheren Grade.

In der Großloge von Frankreich, welche noch 1767 von sich bekannte, daß sie die „alten Constitutionen“ zur Grundlage ihrer Arbeiten mache, wurde von dem Großredner M. A. Ramsay, einem als Anhänger Jakobs geflüchteten, in Frankreich katholisch gewordenen und zum Erzieher der Söhne des vertriebenen Königs Jakob ernannten Schottländer 1740 eine Rede gehalten, welche als die nöthigen Eigenschaften zum Eintritt in den Orden der Freimaurer eine „weise Menschenliebe, reine Sitten, unverbrüchliches Schweigen und Geschmack au den schönen Künsten“

forbert, zugleich aber die in dem Constitutionsbuche von Br. Anderson befindliche Geschichte der Brüderschaft zu einer Ordensgeschichte umstempelt, den Ursprung dieses Freimaurerordens aus den Kreuzzügen herschreibt, „da die Kreuzzügler durch Verbrüderung aller christlichen Nationen eine geistige Nation (une nation spirituelle) hätten bilden wollen"; zur Beförderung dieses Zwecks habe sich der Orden nachher mit "den Rittern St. Johannes von Jerusalem (den nachherigen Malteser-Rittern) vereinigt, weshalb die Logen den Namen St. Johannislogen trügen". Dies ist die erste Spur eines Hereintragens von Ordensgeschichten in die bis dahin rein gebliebene Freimaurerei, und diese ohne alle Beweise hingestellten Behauptungen fanden Anklang; denn schon in einer wenige Jahre darauf in Paris erschienenen Schrift über Rituelles waren die Fragen eingeschmuggelt worden: „Fr. Wem ist Ihre Loge geweiht?" — Antw. "Dem heil. Johannes". — Fr.: "Warum? — Antw. "Weil die Ritter Maurer sich zur Zeit der heiligen Kriege in Palästina mit den Rittern des heil. Johannes vereinigten". Viele der in Ramsay's Rede befindlichen Ausdrücke und Aufstellungen fanden in den bald deutlicher auftretenden höheren Graden ihre Stätte und die darin vorgebrachten Behauptungen bilden die Quelle, von welcher jene sich nährten.

Maurerische Schriften in Deutschland.

Die erste Uebersetzung von dem von der Großloge in London gutgeheißenen Buche von Br. Anderson erschien in Frankfurt und Leipzig 1741 unter dem Titel: "Verordnungen, Geschichte, Gesetze, Pflichten, Satzungen und Gebräuche der hochlöblichen Brüderschaft derer Angenommenen Freimaurer. Aus ihren eigenen glaubwürdigen Urkunden, und sichern mündlichen Nachrichten von vielen Jahrhunderten gezogen, und aus dem Englischen übersetzt von Johann Küenen, Abgeordneten Obermeister der ordentlichen Logen in Holland". Die Uebersetzung ist nach der ersten Ausgabe des Constitutionenbuchs gemacht und hat denselben Inhalt wie dieses. Die oben mitgetheilte Uebersetzung der alten

Pflichten stimmt mit der hier gegebenen überein. In demselben Jahre erschien in Frankfurt: „Neues Constitutionenbuch der Altehrwürdigen Brüderschaft der Freimaurer, worin die Geschichte, Pflichten, Reguln ꝛc. derselben, auf Befehl der Großen Loge verfasset von Jacob Anderson, D. D. Aus dem Englischen übersetzt." Dieses Buch ist keine ganz treue und zuverlässige Uebersetzung der zweiten Ausgabe des Constitutionenbuchs von 1738. Es bildete aber in seinen verschiedenen Auflagen die Grundlage der Arbeiten in den deutschen Logen. Ein Jahr später (1742) erschien in Frankfurt a. M. von Br. de la Tierce ein Buch in französischer Sprache unter dem Titel: „Histoire, obligations et statuts de la très vénérable confraternité des Francs-Maçons, tirez de leurs archives et conformes aux traditions les plus anciennes; approuvez de toutes les Grandes Loges et mis au jour pour l'usage commun des loges répandues sur la surface de la terre"; die darin befindliche Uebersetzung der alten Pflichten ist nach der ersten Ausgabe des Constitutionenbuchs bearbeitet, die Darstellung der Geschichte ist jedoch eine andere, verbesserte. Sodann findet sich darin abgedruckt die oben erwähnte Rede von Ramsay, die hier dem Großmeister von Frankreich zugeschrieben wird und wohl nur als etwas Neues, Aufsehen Erregendes einen Platz gerade vor dem Abdruck der alten Pflichten gefunden hat. Am Schluß finden sich zugefügt die neuen Verordnungen der Großloge von England bis zum Jahre 1736.

Die Freimaurerei in England.

In England hatte sich die Zahl der Logen außerordentlich vermehrt und die nöthig gewordene neue Ausgabe (die zweite) des Constitutionenbuchs wurde in der Quartalversammlung am 25. Jan. 1738, worin 66 Logen vertreten waren, gebilligt und der Abdruck verordnet. In dieser zweiten Ausgabe finden sich in den Alten Pflichten I, II u. VI Veränderungen; der Wichtigkeit wegen, welche bei einer später entstandenen Spaltung auf

eine Abänderung in der ersten Pflicht gelegt wurde, theile ich diese nach dieser zweiten Ausgabe hier noch mit:

„Ein Freimaurer ist durch seinen Beruf verbunden, das Sittengesetz als ein wahrer Noachide zu beobachten, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er niemals ein thörichter Atheiste, noch ein irreligiöser Wüstling sein, noch wider Gewissen handeln. In alten Zeiten hatten die christlichen Maurer die Pflicht auf sich, nach den christlichen Gebräuchen jedes Landes sich zu richten, worin sie reiseten oder arbeiteten; da aber Maurerei unter allen Völkern, selbst von verschiedenen Religionen gefunden wird, so haben sie jetzt nur die Pflicht auf sich, der Religion anzuhängen, worin alle Menschen übereinstimmen (jedem Bruder seine eigenen besonderen Meinungen überlassend); das ist, gute und treue Männer zu sein, Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch was immer für Benennungen, Religionen oder Ueberzeugungen sie unterschieden sein mögen; denn sie stimmen alle in den drei großen Artikeln Noah's überein, genug, um den Kitt der Loge zu bewahren. So ist die Maurerei der Mittelpunkt ihrer Vereinigung und das glückliche Mittel, Menschen zu vereinen, welche außerdem in beständiger Entfernung hätten bleiben müssen“.

Diese Umschreibung der früheren Abfassung wurde in der dritten Ausgabe wieder verlassen, von den Logen in Irland und zum großen Theil in Nordamerika aber beibehalten. Die Berufung auf noachidische Gebote findet sich in keiner ächten alten Urkunde, und es fiel wohl deshalb die darauf hinweisende Stelle bei der dritten Ausgabe ebenfalls wieder weg.

Die alte Loge zu York.

In York im nördlichen England bestand seit alten Zeiten eine Bauhütte, welche indeß zur Zeit der Wiedererwachung der Maurerei und ihrer Verbreitung von London aus in Verfall gewesen sein muß, wenn man nicht annehmen will, daß sie mit dem dort Vorgehenden einverstanden war. Ueber ihre frühere Thätigkeit giebt Br. Anderson eine Nachricht aus den Jahren 1567 und

Br. Preston in seinen „Erläuterungen der Freimaurerei“ weitere aus den Jahren 1705 bis 1778. Letzterer versichert, seine Nachrichten aus den Büchern der Loge in York gezogen zu haben, und berichtet, daß dieselbe durch eine Reihe von Jahren in vollkommenster Eintracht mit der Londoner Großloge gestanden, daß jeder Maurer in England die Loge von York als diejenige hochverehrt habe, in welcher ursprünglich die Grundgesetze (alten Pflichten) entstanden. Letztere Meinung beruht nach Br. Kloß' Forschungen auf einer parteiischen Selbsttäuschung, für welche außer der Sage, daß 926 zu York eine Versammlung gewesen, nichts geltend gemacht werden kann. Nach einer im Druck vorliegenden, zu York im Jahr 1726 gehaltenen Rede behauptet diese Loge zwar, die älteste von England zu sein, will jedoch mit London in brüderlicher Verbindung bleiben. Nach weiteren Andeutungen scheint sie noch 1728 vereinzelt fortgearbeitet zu haben. Mit den sogenannten alten Maurern, die sich auf York bezogen und sich so gern York-Maurer nannten, hat sie aber nie in Verbindung gestanden.

Die älteste maurerische Urkunde.

Es konnte nicht fehlen, daß mit der Ausbreitung der Brüderschaft und dem Bekanntwerden ihres Gesetzbuches Nachforschungen entstanden nach Urkunden, welche über die älteste und ältere Geschichte Aufschluß zu geben geeignet wären. Und diese waren nicht resultatlos. Abschriften von alten Constitutionen mit mehr oder minder wichtigen Abweichungen von einander wurden nach und nach bekannt gemacht; sonderbarer Weise aber war es einem Nichtmaurer und erst in der neüesten Zeit vorbehalten, die unter den bis jetzt entdeckten älteste Abfassung derselben aufzufinden. Der glückliche Entdecker war der Alterthumsforscher Halliwell, welcher sie in London 1840 unter dem Titel: »The early history of Freemasonry in England« *) herausgab.

*) „Die Urgeschichte der Freimaurerei in England.“

Dieselbe ist in Reimen in altenglischer Sprache geschrieben und trägt alle Zeichen der Aechtheit. Br. Kloß hat mit überzeugenden Gründen ihre Abfassung zwischen die Jahre 1427 bis 1445 gesetzt. Es erschienen in Deutschland bald mehrere Uebersetzungen, z. B. in der Latomia Bd. I der Urtext mit Uebersetzung in Prosa, und eine Uebertragung in Reimen von Br. Marggraff in Leipzig.

Diese Urkunde enthält zuerst die alte Zunftsage, unstreitig das Vorbild der von Br. Anderson mitgetheilten Geschichte der Maurerei, sodann die Gesetze in zwei Abtheilungen : in fünfzehn Artikeln und fünfzehn weiteren Punkten, dann folgt unter dem Titel : „Eine andere Anordnung der Kunst Geometrie" wahrscheinlich die ursprünglichste Abfassung der Gesetze, und am Schluß die Legende „von den vier Gekrönten". In der Zunftsage heißt es *) :

„— — Wer am eifrigsten huldigte ihr (nämlich der Kunst Geometrie)
Und seine Brüder übertraf an Wißbegier
In dieser Kunst, der sollte mehr
Als die übrigen haben an Ruhm und Ehr'.
Euklid war dieser Gelehrte genannt,
Und wunderbar weit sein Name bekannt.
Dieser große Gelehrte befahl noch dies :
Daß, wer sich am tüchtigsten erwies,
Lehren sollte den Einfältigen,
Die Kunst vollkommen zu überwältigen;
Und sollte Jeder den Andern lehren
Und wie Bruder und Schwester lieben und ehren.

Fernerhin verordnete er :
Meister genannt sein sollte der,
Dem vor Allen der höchste Preis sei zu gönnen,
Dann dürfe man ihn auch Meister nennen.
Doch nenne der Maurer den Genossen,
Der aus derselben Kunst entsprossen,
Nur lieber Bruder, nicht Knecht, nicht Sklav,
Obschon ein Andrer ihn übertraf."

---

*) Nach Br. Marggraff's Uebersetzung.

Der erste Artikel handelt: Von der Tüchtigkeit und Würde des Meisters.

„Der Meister Maurer darf wanken nie,
Muß standhaft, treu und wahrhaft sein,
Nie darf ihn seines Werkes reu'n."

Er soll dem Arbeiter den richtigen Preis zahlen, und ein unparteiischer Richter sein.

„Er steh' als Richter treu und ächt,
So behält er gegen beide (Parteien) Recht."

Der zweite Artikel fordert: Er soll bei der jährlichen Versammlung erscheinen.

Der dritte handelt: von der Lehrzeit der Lehrlinge.

„Keinen Lehrling der Meister nehme an,
Er wolle denn — ich sag's führwahr —
Bei ihm sich verbürgen für sieben Jahr,
Seine Kunst zu lernen — das ist es, was glückt;
Geringere Zeit macht ihn nicht geschickt."

Der vierte Artikel

„bringt dies zum Schluß:
Daß der Meister sich immerdar hüten muß,
Zum Lehrling zu machen einen unfreien Mann,
Noch ihn aus Habsucht zu nehmen an.

Der fünfte Artikel

„sagt recht und gut:
Der Lehrling sei von ehrlichem Blut.
Einen Lehrling, dessen man sich muß schämen,
Soll der Meister nicht in das Handwerk nehmen.
Auch gereichte der Kunst zur Schande und Scham
Ein solcher Mann, der verwachsen und lahm.
Und so höre denn Jedermann:
Die Kunst will einen kräftigen Mann."

Nach dem sechsten Artikel soll der Lehrling einen geringeren Lohn erhalten; nach dem siebenten der Meister keinen Dieb oder Entehrten unterstützen:

„Wer getödtet oder gestohlen hat
Nie Schutz von ihm zu gewärtigen hat,
Noch der, dessen Name von Makel befleckt;
Sonst würde der Kunst nur Schande erweckt."

Nach dem achten soll er untüchtige Arbeiter entlassen. Der neunte fordert, daß der Meister nichts unternehmen soll, was er nicht auszuführen vermag; nach dem zehnten soll er keinen andern Meister verdrängen,

„Es sei denn (der Bau) von ihm so schlecht verrichtet,
Daß er in sich selber so gut wie vernichtet.

Der eilfte Artikel verbietet das Arbeiten bei Nacht, und der zwölfte das Verunglimpfen der Arbeit eines Andern. Der dreizehnte Artikel

„so wahr Gott mich beschützt,
Ist, daß wenn der Meister einen Lehrling besitzt,
Er Jegliches ihn solle lehren,
Und die Regeln der Kunst in allen Ehren,
Damit er die Kunst recht gründlich verstehe,
Wohin er auch unter der Sonne gehe.

Nach dem vierzehnten Artikel soll der Meister genugsame Arbeit für den Lehrling haben, und nach dem fünfzehnten weder Ungerechtes begehen, noch dulden.

Der erste Punkt der weiteren Verordnungen fordert:

„Daß die, welche die Kunst können und üben,
Gott und die Kirche sollen lieben,
Und den Meister auch, unter dem er steht,
Zu Land, zu Meer, wohin er auch geht;
Auch sollst du lieben die Genossen dein,
Denn es will die Kunst, so soll es sein.“

Der zweite Punkt schreibt vor: fleißige Arbeit am Werkeltage, der dritte Verschwiegenheit:

„Seines Meisters Rath soll er halten verschlossen,
Der Gesellen auch, ganz unverdrossen.
Der Werkstatt Geheimniß erzähl' er Keinem,
Auch was in der Loge geschieht, nicht Einem.
Und was du siehst und hörst sie thun,
Soll fest in deinem Herzen ruh'n.
Was in der Zunfthalle man berathen,
Sollst du in Ehren halten und nicht verrathen.“

Nach dem vierten Punkt soll Keiner falsch handeln gegen die Zunft. Der fünfte handelt vom Empfange des Lohnes und daß der Meister zu rechter Zeit aufkündigen soll.

Den sechsten Punkt

„wissen, ist guter Brauch,
Für die Hohen zugleich und die Niedern auch.
Zuweilen mag es wohl vorfallen
Unter den Maurern, einigen oder allen,
Daß durch tödtlichen Haß oder Neid
Entsteht eine große Streitigkeit.
Dann soll der Maurer, wenn er es vermag,
Ansetzen für Beide einen Tag.
Doch der Versöhnungstag finde nicht statt,
Bis der Werkeltag gänzlich geendet hat.
Am Festtag mag man sich Muße nehmen,
Zu einem Versöhnungstag sich zu bequemen.
Damit nicht zu der Werkeltagszeit
Die Arbeit leide durch solchen Streit."

Der siebente Punkt fordert ein züchtiges Leben, der achte Treue gegen den Meister und Vermittlung zwischen den Genossen.

„Sei treu . . . und ächt
Beiden Parteien, so will es das Recht."

Der neunte Punkt handelt von den Pflichten des Schatzmeisters und Intendanten, der zehnte von der Bestrafung der Verläumder, der eilfte schreibt vor, daß Einer dem Andern beistehen soll, und auf das Schnellste

„— — — zu bessern lehre er sie,
Mit schönen Worten, die Gott ihm verlieh,
Um dessenwillen, der im Himmel drüben;
Erbau' ihn mit Worten, milden und lieben!"

Der zwölfte Punkt handelt von den Versammlungen, der dreizehnte untersagt die Dieberei und Hehlerei. *)

Der vierzehnte Artikel betrifft die Beeidigung auf die Gesetze und für den König.

„Einen treulichen Eid soll man ihn ermahnen
Zu schwören seinem Meister und seinen Kumpanen.

*) Dieser Punkt, so wie der siebente und einige ähnliche, sind in den späteren Urkunden als unnöthig und dem sittlichen Zustande der Zunftgenossen nicht mehr angemessen entfernt oder entsprechend abgeändert worden.

Aufrichtig ergeben und immer treu
Sei er allen Verfügungen, wo immer er sei.
Auch dem Könige, seinem gesetzlichen Herrn,
Halt' er seine Eidespflicht treu und gern.
Auch diese Punkte zu halten in Ehren
Soll und muß er sogleich beschwören*).
Und die Hohen und Niedern den Maurereid
Zu schwören desgleichen seien bereit,
Auf diese Punkte, euch vorgelegt,
In trefflicher Wissenschaft gepflegt,
Und prüfen soll man Jedermann
Seinerseits, was leisten er kann.
Doch hat man Jemand schuldig befunden,
Daß er diese Punkte brach unumwunden,
Und wer er auch sei — man soll ihn fassen
Und vor die Versammlung bringen lassen."

Der fünfzehnte Punkt ordnet die Bestrafung der Gesetzesübertretung an.

„— — — Der nicht gut macht, was er verbrochen,
Dem sei das Handwerk abgesprochen;
Der sei von der Maurerkunst vertrieben,
Und schwören soll er, sie nicht mehr zu üben.
Und verspricht er auch sich zu bessern drauf,
So nehme man ihn doch nie wieder auf."

Bearbeitungen der alten Gesetze.

Wie erwähnt, sind nach und nach verschiedene maurerische Urkunden bekannt geworden, welche indeß die oben behandelte oder eine ähnliche augenscheinlich zur Grundlage haben und neueren Ursprungs sind. Sie beginnen in mehr oder minderen Abweichungen mit einem Gebet, hierauf folgt eine schon bedeutend

*) Die älteste uns erhaltene Eidformel findet sich in dem früher erwähnten Buche: »The grand mystery of Freemasons discovered«, London 1735, und lautet: „Sie müssen Gott Ihrer besten Einsicht und Unterweisung gemäß dienen, dem Könige treu anhangen, und jedem Bruder helfen und beistehen, soweit es Ihre Kräfte gestatten. Auf den Inhalt der heiligen Schrift werden Sie diesen Eid ablegen. So wahr Gott helfe."

ausgesponnene Geschichte der Kunst und sodann folgen die Grundgesetze, mit Hinweglassung oder Abänderung einzelner Artikel, an welchen Veränderungen die Zeit ihrer jedesmaligen Niederschreibung sich erkennen läßt.

Das s. g. Freimaurerverhör.

Im Jahr 1753 erschien in the Gentleman's Magazine eine angeblich alte Urkunde, welche zuerst zu Frankfurt in Deutschland 1748 unter dem Titel gedruckt worden sein soll:

„Ein Brief von dem berühmten Herrn Herrn Johann Locke, betreffend die Frei-Maureren, so auf einem Schrieb-Tisch eines verstorbenen Bruders ist gefunden worden."

Dieselbe fand bald Aufnahme in das Constitutionsbuch der Großloge von England, in Br. Preston's Erläuterungen und Br. Lawrie's Geschichte der Freimaurerei in Schottland, und wurde in Deutschland durch Br. Meyer's Uebersetzung von Preston's Werk und noch mehr durch Br. Krause bekannt, welcher sie als erste Kunsturkunde unter dem Titel: „Das älteste Fragstück über den Ursprung, die Wesenheit und die Bestimmung der Freimaurerbrüderschaft, welches in einer Abschrift, nach der Handschrift König Heinrich VI, in der Bodleianischen Bibliothek zu Oxford im Jahr 1696 aufbewahrt wird, und sonst das Freimaurerverhör, oder Freimaurerexamen genannt wurde", mit Erläuterungen abdruckte. Br. Krause hat sich vergeblich bemüht, die Aechtheit dieses s. g. Freimaurerexamens darzuthun, die Aufnahme desselben in britische Gesetzbücher beweist nur, wie wenig kritisch man dort verfuhr, wo es sich um geschichtliche Thatsachen handelte. Diese angebliche Urkunde ist nichts als ein von nicht ungeschickter Hand (vielleicht von Br. Dermott?) zusammengetragenes Machwerk*), dessen

*) „Staub, Staub, nichts als Staub", urtheilte schon Br. Lessing (Ges. Werke, IX, 384) darüber.



Grundlage in den von Br. Anderson mitgetheilten Zunftsagen, der s. g. Geschichte, zu suchen ist, wie ein Vergleich damit darthut, und dessen ganzer Werth und ganze Wichtigkeit allein darauf beruht, daß das von den s. g. alten Maurern angefertigte Ritual, wie es in dem Buche Jachin und Boaz veröffentlicht wurde, darauf zum Theil basirt ist. Den Eingang dieses s. g. Freimaurerverhörs bildet ein Brief, angeblich von dem berühmten englischen Philosophen John Locke an den Grafen von Pembrocke geschrieben, der in Folge der Auffindung dieser Handschrift neugierig genug geworden zu sein versichert, um selbst in die Brüderschaft zu treten (was indessen als geschehen durch Nichts bewiesen worden ist). Das Manuscript der Urkunde soll sich hiernach in der Bodleianischen Bibliothek in Oxford befinden. Hierauf folgen : „Verschiedene Fragen, nebst deren Beantwortung, die Geheimnisse der Maurer betreffend; geschrieben von der Hand des Königs Heinrich VI und getreulich abgeschrieben von mir Johann Leyland, Antiquar, auf Befehl Seiner Hoheit.“ Diesen folgen : „Anmerkungen über die Fragen und Antworten“, angeblich von Locke. Die Fragen und Antworten sind folgende :

„1) Fr. Was mag es sein?

Antw. Es ist die Wissenschaft der Natur, das Verständniß der Kraft, die in ihr ist, und ihrer besonderen Wirkungen, besonders die Wissenschaft von Zahlen, Gewichten und Maaßen, und die ächte Art, alle Dinge zum Gebrauch des Menschen zu bilden und einzurichten, hauptsächlich Wohnungen und Gebäude aller Art und alle andere Dinge, welche dem Menschen wohlthätig sind.

2) Fr. Wo fing es an?

Antw. Es fing an mit den ersten Menschen in Osten, welche vor dem ersten Menschen in Westen waren; es kam nach Westen, und brachte mit alle Hülfe und Trost für die Wilden und Hülflosen.

3) Fr. Wer brachte es nach Westen?

Antw. Die Venetianer*), welche große Handelsleute waren, kamen zuerst von Osten nach Venetia, damit sie bequem, beides nach Osten und Westen, auf dem rothen und auf dem mittelländischen Meere Handel treiben könnten.

4) Fr. Wie kam es nach England?

Antw. Peter Gower**), ein Grieche, reiste nach Kenntnissen in Egypten, in Syrien, und in jedes Land, wohin die Venetianer die Maurerei verpflanzt hatten, und nachdem er Zutritt in alle Logen der Maurer erlangt hatte, lernte er Viel, und reiste heim, und wohnte in Großgriechenland, wuchs allda und wurde ein sehr weiser Mann und sehr berühmt, und hier stiftete er eine große Loge in Groton, und machte viele Maurer. Einige derselben reisten nach Frankreich, und machten viele Maurer: von wannen in der Folge der Zeit die Kunst nach England herüber kam.

5) Fr. Entdecken die Maurer Andern ihre Künste?

Antw. Peter Gower, als er reiste, um zu lernen, ward erst aufgenommen, und darauf unterrichtet; so sollte es auch mit allen Andern von Rechts wegen gehalten werden. Nichtsdestoweniger haben die Maurer auf alle Weise und immer von Zeit zu Zeit den Menschen Solche von ihren Geheimnissen mitgetheilt, welche allgemein nützlich sein konnten. Nur solche haben sie zurückbehalten, welche hätten schädlich werden können, wenn sie in üble Hände gekommen wären; oder solche, die ohne den Unterricht, der in der Loge damit zu verbinden ist, Nichts helfen würden; oder solche, welche die Brüder fester zusammen verbinden, durch den Nutzen und die Bequemlichkeit, die der Brüderschaft daraus erwachsen.

6) Fr. Welche Künste haben die Maurer den Menschen gelehrt?

---

*) Nach Locke's angeblicher Auslegung soll das heißen Phönicier.

**) Angebliche Verstümmelung von Pythagoras.

Antw. Die Künste : Ackerbau, Baukunst, Astronomie, Geometrie, Rechenkunst, Tonkunst, Dichtkunst, Scheidekunst, Regierungskunst, und Religion.

7) Fr. Wie werden die Maurer bessere Lehrer, als andere Menschen?

Antw. Nur sie allein haben die Kunst, neue Künste zu erfinden, welche Kunst die ersten Maurer von Gott empfingen; sie finden dadurch, welche Künste sie wollen, und den rechten Weg, eben dieselben zu lehren. Was andere Menschen ausfindig machen, kommt nur von ungefähr, und ist daher, denk' ich, nur gering.

8) Fr. Was verbergen und verhehlen die Maurer?

Antw. Sie verbergen die Kunst, neue Künste zu erfinden, und das ist zu ihrem eigenen Nutzen und Ruhm. Sie verbergen die Kunst, Geheimnisse zu bewahren, damit die Welt Nichts vor ihnen verbergen könne. Sie verbergen die Kunst, Wunderwerke zu thun und zukünftige Dinge vorherzusagen; und Dies zwar, damit diese Künste nicht von bösen Menschen zu übelen Endzwecken gebraucht werden mögen. Auch verbergen sie die Kunst der Verwandlungen; den Weg, die Kraft des Abrak zu gewinnen; die Fertigkeit, gut und vollkommen zu werden, ohne die Hülfe der Furcht und der Hoffnung, und die allgemeine Sprache der Maurer.

9) Fr. Wollt ihr mir diese Künste lehren?

Antw. Ihr sollt unterrichtet werden, wenn ihr des würdig und zum Lernen geschickt seid.

10) Fr. Wissen alle Maurer mehr, als andere Menschen?

Antw. Das nicht! Sie haben nur mehr Recht und Gelegenheit zu Kenntnissen, als andere Menschen; aber manchen fehlt es an der Fähigkeit, noch mehreren an dem Fleiße, der zur Erwerbung aller Kenntnisse durchaus nothwendig ist.

11) Fr. Sind die Maurer bessere Menschen, als Andere?

Antw. Einige Maurer sind nicht so tugendhaft, als einige andere Menschen; aber meistentheils sind sie doch besser, als sie sein würden, wenn sie nicht Maurer wären.

12) Fr. Lieben die Maurer einander so mächtig, als man sagt?

Antw. Ja gewiß; und es kann nicht anders sein. Dann gute und rechtschaffene Männer, die einander als solche kennen, lieben sich immer mehr, je mehr sie gut sind.«

Gegen die Aechtheit dieser angeblichen Urkunde spricht:

1) ihr Inhalt; wo ist die Kenntniß der geheimen Wissenschaften hingekommen, mit welcher man sich hier brüstet, und wo ist der Beweis dafür, daß man sie je besaß? — Diese Behauptung des Besitzes besonderer Geheimnisse läßt den Verdacht entstehen, daß das Pamphlet angefertigt worden, um dem zur Zeit seines Erscheinens in Frankreich schon in voller Blüthe stehenden Hochgradwesen auch in England Bahn zu brechen, und daß dieses Bemühen nicht ganz umsonst gewesen, beweist der bald nachher auftauchende Hochgrad Royal Arch, den die s. g. alten Maurer cultivirten, während sich die Großloge von England noch lange davon frei erhielt;

2) hätten die Maurer damals geheime Wissenschaften gehabt oder betrieben, so würde der bekannte Naturforscher Ashmole, ein großer Freund der Alchemie, nach seiner schon 1646 geschehenen Aufnahme gewiß die Versammlungen fleißig besucht haben, während er sie nach seinen eigenen Aufzeichnungen erst nach vielen Jahren nur noch einmal anfsuchte. Br. Nicolai knüpft an den Eintritt von diesem Manne in die Baucorporation, dem angeblich noch andere königlich gesinnte Freunde gefolgt sein sollen, die Entstehung der Ausdrücke: freie und angenommene Maurer; durch diesen Eintritt soll erst die „berühmte Gesellschaft der Freimaurer" entstanden sein, und sie sollen in einem engeren Ausschuß die Schottengrade bearbeitet haben*). Die Richtigkeit dieser durchaus grundlosen Behaup-

*) „Versuche über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherrenorden gemacht worden", Berlin und Stettin 1782, S. 192 ff. Dem Br. Nicolai scheint dabei entgangen, daß Br. Anderson in der Zunftgeschichte sagt: „daß die Brüder, weil sie ihre freie Kunst nur allein den Freigeborenen

tungen ist schon von Br. Vogel*) auf das Ueberzeugendste dargethan worden;

3) die Unwahrscheinlichkeit, daß ein so wichtiges Aktenstück erst von Deutschland aus und zwar gedruckt nach England gekommen sein soll; von dieser Druckschrift hat sich aber nirgends ein Exemplar vorgefunden;

4) daß gerade unter König Heinrich VI, dessen schwachen Charakter schon Shakespeare**) nicht sehr erbaulich schildert, wie oben erwähnt vom Parlament wichtige Verordnungen wider die Maurerzusammenkünfte erlassen worden waren, die nicht etwa zurückgenommen wurden von dem angeblichen königlichen Bruder;

5) daß sich in Locke's Werken und Briefen nicht das Geringste darüber vorfindet;

6) daß Johann Leyland, Antiquar, welcher sie auf Befehl des Königs Heinrich VIII getreulich von einer alten Handschrift abgeschrieben haben soll, ihrer (wie ausdrücklich in dessen Lebensbeschreibung bemerkt wird) in keiner seiner Nachrichten Erwähnung thut;

7) daß die Halliwell'sche Urkunde nicht mit ihr übereinstimmt und daß der Herausgeber derselben vergeblich die Bodleianische Bibliothek nach einer solchen Urkunde durchforscht hat.

Die s. g. Yorker Urkunde.

Als die dritte seiner s. g. drei ältesten Kunsturkunden veröffentlichte Br. Krause: „die alte, im Jahr 926 angenommene Yorker Constitution, oder Gesetzurkunde der

---

mittheilten, Freimaurer genannt worden seien, daß die Großen und Reichen, welche die Zunft durch kostbare Gebäude aufmunterten, als Brüder der Zunft aufgenommen wurden, und daß solche freie und aufgenommene Maurer zu Meistern und Vorstehern erwählt wurden."

*) „Briefe, die Freimaurerei betreffend", dritte Sammlung, 1785.

**) König Heinrich VI, erster Theil, I, 1:
„Ihr mögt nur einzig einen weib'schen Prinzen,
„Den ihr wie einen Schüler meistern könnt."

Baulogen in England, nach dem bei der Großloge zu York aufbewahrten Originale durch einen Engländer im J. 1807 ins Lateinische und aus dem Lateinischen durch den Br. Schneider in Altenburg ins Deutsche übersetzt."

Br. Krause behauptet, daß diese von ihm für die älteste aller maurerischen Urkunden erklärte Bearbeitung der alten Gesetze von Br. Anderson dem Constitutionenbuche der Großloge unterlegt worden sei*). Es ist indeß von Br. Kloß in einer klaren und eingehenden Untersuchung derselben nachgewiesen worden, nicht allein daß dies nicht der Fall war und sein konnte, sondern daß dieselbe sogar später als 1738, d. i. nach Herausgabe der zweiten Auflage des Constitutionenbuches, und zwar zu einer Zeit, wo der Parteistreit der s. g. alten Masonen gegen die Großloge am heftigsten entbrannt war, nach einer in altenglischer Sprache vorhandenen Constitution „in die erweiterte lateinische Uebersetzung umgeformt wurde" und daß Anderson's Buch bei dieser Umformung wahrscheinlich nicht ohne Einfluß blieb. Sie kann also füglich in der vorliegenden Gestalt auf den Namen einer alten Urkunde keinen Anspruch machen. Wichtig und einflußreich namentlich auch auf viele deutsche Logen ist sie aber dadurch geworden, daß der sonst so hochverdiente Br. Krause sich davon so blenden ließ, daß er das Alte, Einfachere für corrumpirt, das Verkünstelte und Modernisirte für das Alte, Aechte erklärte, und auf die Großloge und Br. Anderson den Vorwurf warf, als wären sie von den alten Urkunden abgewichen, der von Andern bis in die neuesten Zeiten vielfach nachgebetet wurde.

Der s. g. Yorker Urkunde fehlen namentlich die in allen sonstigen alten Handschriften enthaltenen Artikel zur Wahrung ehelicher Keuschheit und die Verwarnung vor Dieberei und Hehlerei, welche sich erst in dem ersten der Anhänge finden, die

---

*) Bd. III, 21 der drei ältesten Kunsturkunden sagt er: „Anderson folge der Yorker Urkunde Satz für Satz, ohne daß er seine Quelle nenne."

als in späterer Zeit zugefügt erklärt werden. Auch widersprechen die vom Parlament ausgegangenen Verbote, daß die Zunftgenossen sich nicht außerhalb ihrer Grafschaft begeben sollen, der Annahme, als ob York der Hauptsitz oder die Oberbehörde der Maurer gewesen sei; vielmehr geht aus diesen parlamentarischen Anordnungen hervor, daß im Mittelalter die Bauhandwerker zu einer Art Höriger herabgedrückt worden waren, deren Hauptbestrebung auf Lohnerhöhung gerichtet war. Die Loge in York selbst machte 1726 nur den Anspruch, die älteste Loge zu sein; daß dort die ersten masonischen Gesetze aufgestellt worden seien, hat sie nie behauptet.

Das Vorhandensein einer alten Urkunde in York im Jahr 1716 ist durch ein Aktenstück nachgewiesen; in dieser aber war von den Noachiden keine Rede*), welche zuerst in der zweiten Ausgabe des Constitutionenbuchs auftreten, aus der dritten aber wieder entfernt wurden. Diese Urkunde stimmte vielmehr mit den übrigen in England befindlichen überein. Das im Jahre 1756 von Br. Dermott herausgegebene Gesetzbuch der s. g. alten oder York-Maurer, »Ahiman Rezon«, hat die Berufung auf die Noachiden beibehalten, wahrscheinlich um gegenüber der Großloge doch etwas Eigenthümliches zu haben.

Wenn nun aber auch die s. g. Yorker Urkunde durch die von Br. Kloß geschehene Beleuchtung ihre Wichtigkeit verloren hat, so wird es dennoch nöthig sein, sie mit Weglassung ihres geschichtlichen Theils zu richtiger Würdigung hier abzudrucken. Der eigentlichen Urkunde folgen zwei Anhänge, die angeblich das enthalten, was von Zeit zu Zeit zu dieser pergamentenen Urkunde hinzugekommen ist. Eine Vergleichung mit dem Inhalt der von Halliwell aufgefundenen ältesten Urkunde und mit Br. Anderson's Abfassung der alten Pflichten ist um so interessanter, da sie den Maurern schon seit uralter Zeit auch in Sachen der Religion solche humane Ansichten unterlegt, wie wir sie in den Schriften dieser und viel spä-

*) Kloß, Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung, S. 62 ff.

terer Zeiten vergeblich suchen, ja wie sie für jene Zeiten, wie jeder Kenner der Geschichte annehmen wird, unmöglich waren; Ansichten, die in manchen deutschen Logen auch heute noch nicht zur Anerkennung gekommen sind.

Die eigentliche Urkunde soll außer dem geschichtlichen Theil angeblich die ältesten, von Prinz Edwin den Maurern vorgelegten Gesetze darbieten. Sie enthält außer der Hindeutung auf die Gesetze der Noachiden auch solche auf den Lehrlings- und Meistergrad, was alles, wie die schon erwähnte Auslassung von Artikeln gegen Dieberei und Unkeuschheit und die darin enthaltenen, der Zeit widersprechenden humanen Gesinnungen, nicht mit den sonst bekannten Abschriften der alten Verordnungen stimmt, ja dem Bildungsstande der Genossenschaft selbst in weit späteren Zeiten noch nicht einmal angemessen sein konnte.

Was den ersten Anhang betrifft, welcher angeblich die auf Befehl des Königs Wilhelm III im J. 1694 gesammelten Pflichten uns vorführt, so wird jeder Leser von Macaulay's Geschichte von England sich wohl, entgegen der Ansicht von Br. Krause, auf die Seite Derjenigen stellen, welche es sehr in Zweifel ziehen, daß dieser König eine solche Sammlung veranlaßt habe. Die heimliche Aufnahme desselben in die Verbindung zu jener Zeit, wo dieselbe von sehr geringer Bedeutung war, und der König, von allen Seiten bestürmt und bedrängt, mißtrauisch und verschlossen, ohne Liebe für das Land und dessen eigenthümliche Institutionen, in ihr weder eine Unterstützung noch Hülfe finden konnte, muß für ein Märchen erklärt werden. Dieser Anhang bringt uns wohl eine Bearbeitung der in York vorhandenen ächten alten Urkunde, da er die in den ältesten Urkunden sich findenden Artikel gegen Dieberei und Unkeuschheit enthält.

Der zweite Anhang bietet uns angeblich Satzungen von König Edred bis Heinrich VIII. Br. Kloß hat dieselben als Specialverordnungen wahrscheinlich der Loge von York aus der Zeit nach 1738 nachgewiesen.

Die s. g. Yorker Urkunde beginnt, wie alle alten Constitutionen, mit einem Gebet, auf welches der geschichtliche Theil folgt,

welcher in vielen Stellen von der Darstellung der alten Urkunden abweicht, mit Br. Anderson aber manche Nachricht gemeinsam und dies Gemeinsame höchstwahrscheinlich diesem entnommen hat; nach diesem folgen sodann als die eigentliche Urkunde

„Die den Brüder Maurern vom Prinz Edwin vorgelegten Gesetze oder Pflichten.

1) Die erste Pflicht ist, daß ihr aufrichtig Gott verehren und die Gesetze der Noachiden befolgen sollt, weil es göttliche Gesetze sind, die alle Welt befolgen soll. Daher sollt ihr auch alle Irrlehren meiden und euch dadurch nicht an Gott versündigen.

2) Eurem Könige sollt ihr getreu sein ohne Verrätherei, und der Obrigkeit, wo ihr euch auch befinden werdet, gehorchen ohne Falschheit. Hochverrath sei fern von euch; und erfahrt ihr des Etwas, so sollt ihr den König warnen.

3) Gegen alle Menschen sollt ihr dienstfertig sein, und, soviel ihr könnt, treue Freundschaft mit ihnen stiften, euch auch nicht daran kehren, wenn sie einer andern Religion oder Meinung zugethan sind.

4) Besonders sollt ihr auch immer treu gegeneinander sein, einander redlich lehren und in der Kunst beistehen, einander nicht verläumden, sondern euch untereinander thun, wie ihr wollet, daß euch Andere thun sollen. Sollte sich daher auch ein Bruder gegen irgend Jemanden, oder einen Mitbruder, vergehen, oder sonst fehlen, so müssen ihm Alle beistehen, sein Vergehen wieder gut machen zu können, auf daß er gebessert werde.

5) Treulich habt ihr euch auch zu den Berathschlagungen und Arbeiten der Mitglieder in jeder Loge zu halten, und gegen Jedermann, der kein Bruder ist, die Merkmale geheim zu halten.

6) Jeder soll sich der Untreue enthalten, weil die Brüderschaft nicht ohne Treue und Ehrlichkeit bestehen kann, und ein guter Name ein großes Gut ist. Auch sollt ihr immer auf des Herrn oder Meisters, dem ihr dienet, Nutzen sehen und ihn befördern helfen, und immer seine Arbeit redlich zu Ende bringen.

7) Ehrlich sollt ihr auch immer bezahlen, wo ihr schuldig seid, und überhaupt Nichts zu Schulden bringen, wodurch der gute Ruf der Brüderschaft Gefahr laufen könnte.

8) Sodann soll aber auch kein Meister ein Werk übernehmen, wenn er sich nicht für geschickt genug dazu hält; denn er würde dem Baumeister und der Brüderschaft nur Schande machen. Ferner, jeder Meister soll billigen Lohn fordern, doch so, daß er leben und seine Gesellen bezahlen kann.

9) Ferner, Niemand soll einen Andern verdrängen, sondern ihm die gefundene Arbeit lassen, es sei denn, daß er untüchtig dazu wäre.

10) Ferner, kein Meister soll einen Lehrling anders, als auf die Zeit von sieben Jahren, annehmen; und da soll er ihn erst, nach Rath und Beistimmung seiner Mitbrüder, zum Maurer machen.

11) Ferner soll kein Meister oder Gesell Gebühren nehmen, um Jemand zum Maurer zu machen, wenn er nicht frei geboren ist, in gutem Rufe stehet, gute Fähigkeiten und gesunde Glieder hat.

12) Ferner, kein Gesell soll den andern tadeln, wenn er es nicht besser zu machen weiß, als der, den er tadelt.

13) Ferner, jeder Meister soll anhören, wenn er von dem Baumeister, und jeder Gesell, wenn er von dem Meister angehalten wird, seine Arbeiten zu verbessern, und sich danach achten.

14) Ferner, alle Maurer sollen den Vorgesetzten Gehorsam erweisen, und willig thun, Was sie ihnen heißen.

15) Ferner, jeder Maurer soll Gesellen aufnehmen, die über Land kommen, und die ihm die Merkmale geben. Er soll dann für sie sorgen, wie ihm gelehret ist. Auch soll er nothleidenden Brüdern zur Hülfe kommen, wenn er Wissenschaft von ihrer Bedrängniß erhält, wie er gelehret ist, und sollte es auch bis auf eine halbe Meile Weges sein.

16) Ferner, kein Meister oder Gesell soll einen andern, der nicht zum Maurer gemacht worden ist, in die Loge zulassen, um

die Kunst des Formens zu sehen, oder ihn Steine formen lassen, auch ihm kein Winkelmaaß oder Richtscheit machen, oder die Anwendung davon lehren.

Dies sind die Pflichten, die zu halten gut und nützlich sind. Was künftig noch gut und nützlich befunden werden wird, soll immer aufgeschrieben und von den Vorstehern bekannt gemacht werden, damit alle Brüder ebenfalls darauf verpflichtet werden können.“

Erster Anhang.

„Die alten Pflichten und Satzungen, auf Befehl des Königs*) gesammelt im Jahre 1694.

Pflichten.

1) Die erste Pflicht ist, daß ihr treu gegen Gott sein und alle, Dem widersprechende, Irrlehren vermeiden sollt.

2) Ferner sollt ihr auch treue Unterthanen eures Königs sein, und der von ihm bestellten Obrigkeit gehorchen. Ihr sollt nicht an Hochverrath oder Verrätherei Theil nehmen, sondern dem Könige oder seinem Rathe allemal Anzeige davon machen.

3) Ferner sollt ihr gegen alle Menschen und besonders gegeneinander treu sein, einander lehren und gegenseitigen Beistand leisten, und überhaupt allen andern thun, wie ihr euch selbst thun würdet.

4) Ferner sollt ihr die Logen fleißig besuchen, um immer mehr Unterricht zu erhalten, alte Gebräuche bewahren, und Alles treulich geheim halten, was ihr von der Maurerei erfahren haben möget, damit Fremde sich nicht unrechtmäßig einschleichen können.

5) Ihr sollt auch weder stehlen, noch gestohlenes Gut verhehlen, sondern treu sein dem Herrn, der euch bezahlet, und dem Meister, dem ihr arbeitet, auch auf des Herrn Vortheil sehen und zu seinem Nutzen arbeiten.

---

*) Wilhelm III.

6) Ferner sollt ihr alle Maurer Mitgenossen, oder Brüder, nennen und sie lieben, und keine andere Benennung brauchen.

7) Ferner sollt ihr eures Bruders Weib nicht zum Ehebruche verführen, noch seine Tochter oder Magd schänden, ihn auf keine Art in Schande bringen, noch ihn außer Arbeit setzen.

8) Ferner sollt ihr ehrlich euer Essen und Trinken bezahlen, wo ihr einkehret. Ihr sollt auch nirgends ein Verbrechen, oder etwas Schlechtes, begehen, wodurch die Maurergesellschaft in üblen Ruf kommen könnte.

Dieses sind die allgemeinen Pflichten, welche jeden Maurer, Meister und Mitbruder verbinden.

Die besonderen Pflichten sind diese.

Erstens soll kein Maurer bei einem Bauherrn, oder sonst Jemand, Arbeit annehmen, wenn er sich nicht bewußt ist, daß er fähig und geschickt genug sei, die Arbeit auch vollenden zu können, weil er außerdem die Kunst beschimpfen würde.

Zweitens soll kein Meister irgend eine Arbeit übernehmen, für die er nicht so bezahlt wird, daß der Bauherr treulich bedient werden, der Meister anständig leben, und Dieser seine Gesellen ordentlich bezahlen könne, jedoch soll er nicht über Gebühr fordern. Dabei soll aber kein Meister, oder Mitbruder, einen andern verdrängen, außer, wenn derselbe etwa nicht Kenntnisse genug zu der vorgenommenen Arbeit hätte.

Drittens soll kein Meister und Mitbruder einen Lehrling auf kürzere Zeit, als auf sieben Jahre, in die Lehre nehmen. Ebenso soll kein Meister Jemanden zum Maurer machen, ohne die Einwilligung seiner Mitbrüder, wenigstens von sechs oder sieben, zu haben. Wer aber zum Maurer gemacht wird, soll frei geboren, von gutem Herkommen, ehrlich, und von geraden und gesunden Gliedern sein, wie ein Mann haben muß.

Viertens soll ein Meister keinen Lehrling annehmen, wenn er nicht soviel Arbeit hat, daß er zwei bis drei Mitbrüder beschäftigen könne.

Fünftens soll kein Meister oder Gesell eines Bauherrn Arbeit stehen lassen, oder sie einem andern als Tagewerk übergeben, sondern sie treulich und ehrlich zu Ende bringen, sie mag überhaupt oder nach Tagen bedungen sein.

Sechstens soll jeder Meister seinen Mitbrüdern und Gehülfen den verdienten Lohn gehörig geben, damit er nicht durch schlechte Arbeit in Schande komme. Auch soll Keiner den Andern verläumden, um ihn um seinen guten Namen zu bringen.

Siebentens soll kein Mitbruder dem andern ohne Ursache heftig und unanständig antworten.

Achtens soll jeder Maurer seinen Vorgesetzten und älteren Mitbrüdern Achtung bezeigen. Es soll auch kein Maurer sich den Karten=, Würfel= und Hazardspielen, oder irgend einem andern gesetzwidrigen Spiele, ergeben, weil er sich und die Kunst dadurch entehren und herabwürdigen würde.

Neuntens soll kein Bruder bei der Nacht herumstreifen, außer in Gesellschaft eines andern Mitbruders, damit er von unanständigen Oertern und Handlungen zurückgehalten werden könne.

Zehntens. Jeder Meister und Bruder soll zur Versammlung kommen, wenn sie fünf Meilen im Umkreise von seinem Aufenthalte ist, sobald er dazu gerufen wird; und soll er hier auch den Ausspruch der Meister und Brüder erwarten, wenn er gegen die Kunst gefehlet hat; soll sich auch der Strafe unterwerfen, welche ihm die übrigen Meister und Brüder auflegen werden. Wenn sie ihm aber seine Schuld nicht erlassen können, so soll er von der Arbeit ausgeschlossen werden.

Eilftens. Kein Meister oder Bruder soll irgend Einem, der die rechten Zeichen nicht geben kann, einen Formstein, oder Winkelmaaß, oder ein Richtscheit machen, oder diese Dinge zu gebrauchen lehren; er soll ihn auch nicht in seiner Loge zulassen, oder ihn zum Steinformen gebrauchen.

Zwölftens. Jeder Maurer soll fremde Brüder, die die rechten Zeichen geben, mit Liebe aufnehmen, und ihnen, wenn sie Arbeit bedürfen, oder verlangen, diese bis zur nächsten Loge,

wie gewöhnlich, dergestalt geben, daß er ihnen, wenn er Steine zu formen hat, die andere Hälfte zu formen überläßt, und sie so in Arbeit setzt. Hat er aber keine Steine zu formen, so soll er sie bis zur nächsten Loge mit Gelde unterstützen.

Dies sind die alten Pflichten. Sie sollen, dem Gebrauche nach, Jedem, der zum Freimaurer gemacht wird, vorgelesen werden."

Zweiter Anhang.

„Satzungen,

aus den von K. Edred's bis auf K. Heinrich's VIII. Zeiten aufgezeichneten Nachrichten ausgezogen und in Ordnung gebracht.

1) Alle rechtmäßige Brüderschaften sollen unter Patronen stehen, die sich zu der Kunst bekennen, und dem Könige rathen können. Einen Patron aber können sich entweder mehrere Brüderschaften, wenn sie sich vereinigen, oder auch nur eine einzige, erwählen.

2) Die Patrone sollen von dem Könige zuerst zu Rathe gezogen werden, um den Architekten bei Kriegen und großen Bauten nach der ihnen beiwohnenden Wissenschaft und Kenntniß vorschlagen zu können. Außerdem sollen sie mit für Arbeit und mit dem Architekten dafür besorgt sein, daß große Gebäude zur Ehre der Kunst aufgeführt werden. Deswegen sollen auch Die, welche als Werkmeister gebraucht werden, vorher examiniret sein. Auch sollen alle Patrone mit dem Architekten und den Meistern und Vorstehern ihrer Brüderschaften jährlich einmal an einem beliebigen Tage zusammenkommen, solche Examina gemeinschaftlich vornehmen und sich gemeinschaftlich berathschlagen, auch darauf sehen, daß begangene Fehler verbessert, und die das Jahr über in dieser oder jener Loge gefaßten Beschlüsse, welche nicht als eigene Gesetze einer Loge angesehen werden können, allgemein angenommen werden. Und damit die rechtmäßigen Brüderschaften immer auch Arbeit finden, und die Bauherren redlich bedient werden, sollen sie sich ihrer immer auch gegen

die Pfuscher und Störer, welche die Kunst nicht regelmäßig kennen, annehmen.

3) Der Patron oder Der, welchen er dazu erwählet, soll zuweilen die versammelten Brüderschaften in den Logen visitiren und darauf sehen, daß bei der Arbeit und den Gebräuchen dieselbe Gleichheit erhalten werde, wie sie in allen und jeden Logen sein soll.

4) Es ist gut, wenn die Zahl der Mitglieder einer Brüderschaft nicht allzu stark ist, weil sonst die Vorsteher gehindert werden, gute Ordnung in den Logen zu halten. Die Zahl soll 50 bis 60 sein, die angenommenen Maurer nicht gerechnet.

(Als Anmerkung ist hier hinzugefügt:

„Schon lange ist die ganze Zahl Aller in England und Schottland 100 gewesen.")

5) Wenn die Zahl der Mitglieder einer Brüderschaft so weit über die gehörige Zahl angewachsen ist, daß die Ueberzahl selbst eine Loge formiren kann; so soll eine neue Loge eingerichtet werden. Es stehet auch Mitgliedern von älteren überzähligen Logen frei, hierzu zu treten, wenn es ihnen bequemer ist.

6) Eine neue Loge wird durch einen Meister einer Loge eben so wohl eingerichtet, als er Freimaurer machen und ihnen die Thüren aller Logen eröffnen kann.

7) Die Meister, welche die neuen Logen einrichten, sollen die Mitglieder derselben ermahnen, sich alsobald auch einen Patron zu erwählen, und wenn Dieses geschehen ist, sollen sie ihre Errichtung allen regelmäßigen Logen durch Charten bekannt machen.

8) Alle Jahre wird in jeder Loge ein anderer Meister, der den Vorsitz führt, gewählt. Er wählt sich seinen Abgeordneten, welcher bei seiner Verhinderung seine Stelle versieht, und es werden ihm dann auch die Gehülfen zugegeben.

9) Jährlich auf Johannis des Täufers Tag soll sich jede Loge mit dem Architekten, der sich ihrer bei Bauten bedient, oder einem Abgeordneten desselben, versammeln. Man soll sich freundlich bereden, über den zu erwählenden neuen Meister der

Loge Raths pflegen, und in wechselseitiger Liebe eine Mahlzeit einnehmen. Wer die Mahlzeit übernehmen soll, Das wird vorher verglichen, und die Einlage dazu bestimmt.

10) Jeder vorsitzende Meister einer Loge soll vermögend sein, alle Mitglieder, so oft er es nöthig findet, zusammen zu berufen, und alle Brüder sollen gehorchen. Eben dieses kann sein Abgeordneter, oder der älteste Vorsteher, im Fall der Meister behindert sein sollte. In allen Logen entscheiden in allen Sachen die meisten Stimmen der Versammelten.

11) Jeder Meister einer Loge, oder Der, welcher dazu bevollmächtigt ist, soll ein Buch halten, worinnen nicht allein die bei jeder Aufnahme vorzulesenden Gesetze geschrieben stehen, sondern worin auch alles Merkwürdige aufgezeichnet wird.

12) Wer zum Meister gemacht sein will, muß darum einige Monate vorher nachsuchen; und es sollen darüber alle Brüder der Loge, wo er nachgesucht hat, abstimmen, auch in einer Logenversammlung mehr nicht, als 5 neue Brüder, auf einmal angenommen werden, damit sie alle den ersten Unterricht fassen mögen.

13) Wer sich ungehorsam gegen seinen Patron, oder gegen seine Vorgesetzten bezeigt, oder sonst solche Fehler zu Schulden kommen läßt, daß seine Mitbrüder nicht mit ihm zufrieden sein können, der soll von den Meistern und Vorstehern, oder Wer dazu Auftrag erhalten hat, ermahnet werden, sich zu bessern. Wenn Dieses zweimal geschehen, und er sich nicht bessert, so soll er dann nicht wieder bei der Arbeit angestellt werden.

14) Bei allen Beschlüssen, welche in den Logen gefaßt werden, soll man die alten Regeln und Grenzen der Verschwiegenheit vor Augen haben. Denn sie müssen unangetastet bleiben, weil sie unveränderlich sind, und, als zuträglich, immer genau beobachtet werden sollen."

Die Großloge von Irland.

Von Irland finden sich ältere Nachrichten nicht vor, welche irgend Licht über dortige alte Bauhütten gäben, obschon

es wahrscheinlich ist, daß wenigstens im Norden eine ähnliche Verbindung unter den Maurern bestand, wie in England und Schottland. Von England aus wurde nach Erscheinen des Constitutionenbuchs seit 1723 die Freimaurerei auch nach Irland verbreitet, und schon 1730 zur Gründung einer von London unabhängigen Großloge geschritten. Das zu Dublin erschienene Constitutionsbuch derselben ist nichts als eine Umarbeitung des von Br. Anderson herausgegebenen, mit Hinweglassung einer Stelle in der alten Pflicht VI, 2. Absatz, welche als für die Katholiken dieses Landes verletzend dahin abgeändert wurde :

VI, 2 : „Wir gehören also zu allen Nationen, Zungen, Stimmen und Sprachen, und haben uns gegen alle politischen Unterhaltungen erklärt, als welche niemals zur Wohlfahrt irgend einer Loge führten, noch jemals führen werden."

Der Herausgeber der zweiten Auflage dieses Gesetzbuchs, welche 1750 erschien, Br. Spratt, erklärte, „daß er den erhaltenen Auftrag, das Gesetzbuch der Londoner Großloge mit dem ihrigen zu vergleichen, erfüllt, und keinen wesentlichen Unterschied gefunden habe."

Die Nachrichten über diese Großloge aus späterer Zeit sind sehr dürftig; es ist nur bekannt, daß von Frankreich aus die höheren Grade dort eingedrungen sind, und daß in neuerer Zeit durch Rivalität zweier solcher höherer maurerischer Behörden eine Spaltung verursacht worden ist. Unter der Großloge arbeiten auch Logen in Canada, Westindien, Ostindien &c.

Die Großloge von Schottland.

In Schottland bestand seit sehr alten Zeiten unter den Bauleuten eine ähnliche Vereinigung, wie in England. Aus den dürftigen Nachrichten geht so viel hervor, daß die Maurer unter Patronen standen, welches Amt wenigstens für einen großen Theil Schottlands lange Jahre vererblich die Grafen von St. Clair, Herren von Roslin, begleiteten. Der Versammlungs-

ort für sie war nach mehreren Angaben in dem Dorfe Kilwinning. Die dort bestehende Loge war jedoch schon 1743 nicht im Stande, Documente für ihre Behauptung beizubringen, daß sie die älteste Loge in Schottland sei, und es ist als sicher anzunehmen, daß sie erst nach langem Schlummer um jene Zeit sich wieder constituirt hatte. Für einige Grafschaften war nach einer Urkunde Patrik Copland of Udaught als Vorsteher durch den König bestellt, und der Versammlungsort soll in Aberdeen gewesen sein.

Nach glaubwürdigen Berichten waren schon 1600 und 1641 Nichtmaurer in den schottischen Bauhütten; aber trotz der hohen Patronatschaft war auch hier das Ganze in Verfall gekommen, was durch die politischen und religiösen Ereignisse im 17. Jahrhundert in diesem Lande hinreichend erklärt wird, wo große Bauten nicht ausgeführt werden konnten, bis durch die Einflüsse von London her seit 1723 die Maurerei sich durch den Beitritt von angesehenen Männern hob, so daß am 30. Novbr. 1736 Vertreter von 32 Logen *) in Edinburg erschienen, um einen Großmeister zu erwählen. Auch die Loge zu Kilwinning trat dem hierdurch gebildeten Großmeisterthum bei und bat etwas später, indeß vergeblich, für ihre Mitglieder um Erlassung der jährlichen Abgabe an die Wohlthätigkeitscasse, „da es vielen Brüdern schwer fiele, auch nur die ordentlichen Beiträge zu bezahlen.“ Die Wahl des Großmeisters wurde auf den Geburtstag des heiligen Andreas, des Schutzpatrons von Schottland, 30. Novbr., verlegt.

Aus der von Br. Lawrie herausgegebenen Geschichte der Freimaurerei in Schottland wie aus vielen anderen Documenten geht hervor, daß die Großloge keine anderen Grade kannte und anerkennt, als die des Meisters, Gesellen und Lehrlings. Auf Erhalt eines Rundschreibens der Großloge von Amerika sprach

*) Unter diesen Logen bestand auch eine aus Maurergesellen in Edinburg.

sie aus: „Die darin autorisirten überzähligen Grade, welche sich gegen 50 beliefen, waren hinlänglicher Grund, die Verachtung der schottischen Maurer zu erregen, welche eine Ehre darein setzten, die Freimaurerei viele hundert Jahre in ihrer ursprünglichen und schlichten Gestalt bewahrt zu haben, und deren Stolz immerdar darin bestehen wird, die Grundsätze und Ceremonien ihres Ordens unbesudelt und ungeschwächt der spätesten Nachwelt zu überliefern.“ *) Auch erklärt sie in einem Schreiben 1821: „Wir besitzen keine gedruckten Instructionen, da es gegen die Vorschriften der Maurerei in Schottland ist, irgend etwas in Gestalt eines Katechismus zu besitzen“, und sagt weiter, daß „sie es nicht für geeignet gefunden, sich um viele Correspondenz mit Logen auf dem Continente zu bewerben, aus der Ursache, daß sie lediglich die ursprünglichen Grade, Lehrling, Geselle und Meister-Maurer anerkennt, welche den alten Orden St. Johannis ausmachen, während die Logen im Auslande im Allgemeinen in ihrem Schooße andere Orden bearbeiten oder zulassen, welche die Große Loge von Schottland als Neuerungen an dem ursprünglichen Institute der Maurerei, wie solches von der Großen Loge unseres Landes anerkannt ist, betrachtet“. In ihrem Gesetzbuche von 1836 heißt es im 19. Hauptstücke: „daß keine unter ihr arbeitende Loge eine andere Versammlung halten, noch als Körperschaft einen anderen maurerischen Orden anerkennen darf, als die drei Grade, weder durch Besuch, noch durch Arbeiten unter dessen Aufsicht, bei Strafe der Ausstreichung aus der Liste“. — Es geht hieraus unwidersprechlich hervor, daß die schottischen Maurer mit den s. g. Schottengraden einiger Systeme auf dem festen Lande nicht das Geringste zu thun haben und haben wollen.

Außer sehr zahlreichen Logen in Schottland arbeiten auch viele Logen in Canada, West- und Ostindien, Australien und China nach ihrem Ritus.

*) Lawrie, S. 265.

Die Großloge von England.

Während von London aus die Maurerei sich immer mehr ausbreitete, selbst in Ostindien Logen errichtet wurden, ja von der Großloge schon 1733 eine unabhängige Große Loge zu Boston, 1739 eine solche auf St. Christoph, 1741 eine solche in Westindien gestiftet und die Constituirung der Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin durch Zulassung von deren Mitgliedern bei ihren Arbeiten gutgeheißen wurde, war in London selbst der Eifer nicht immer der gleiche. Schon 1742 mußten einige Logen gestrichen werden, weil sie den gesetzlichen Vorschriften nicht nachgekommen waren, was sich in der Folge noch mehrmals wiederholte. Ob nicht auf diese Entlassungen auch die Streitigkeiten eingewirkt haben, welche daraus entstanden, daß der Gebrauch sich eingeschlichen hatte, aus der Zahl der Schaffner (Stewards) die Großbeamten zu wählen, bleibt zweifelhaft, ist aber um so wahrscheinlicher, als durch eine solche Bevorzugung Einzelner die Gleichheit der Brüder vor dem Gesetze untergraben und eine Spaltung unter denselben bewirkt wurde, die zu Unordnungen Anlaß gab. Auch wegen Anwesenheit bei unregelmäßigen Aufnahmen wurden mehrere Brüder entlassen. Unter dem Großmeister Lord Ward kam neues Leben in das Ganze, mit Milde und Ernst stellte er die Ordnung wieder her, und führte die Irrenden auf ihre Pflicht zurück; unter ihm erhielt auch eine Constitution „die Große Loge zur Einigkeit in Frankfurt a. M. in Deutschland und die Loge St. Georg im Kaiserhofe in Hamburg". Allein schon unter seinem Nachfolger Graf von Strathmore, der vorher Großmeister von Schottland gewesen, waren die vierteljährigen Versammlungen schlecht besucht und 20 Logen wurden gestrichen. Unter ihm wurde 1745 die Loge Zorobabel in Kopenhagen constituirt. In Folge der fünfjährigen Abwesenheit des Großmeisters Byron rissen immer mehr Unordnungen ein, wozu noch die Störungen kamen, welche der Einfall des Prätendenten Stuart in Schott-

land verursachte. Zwar hob sich unter seinem Nachfolger Baron von Carysfort, einem Irländer, die Maurerei in London wie in England und über die ganze Erde, selbst auf der Insel Minorca blühte damals dieselbe; aber durch unvorsichtige Aufnahmen für ein Geringes war ein Krebsschaden im Innern entstanden, der nicht so leicht geheilt werden sollte. Dem zu steuern wurde beschlossen:

1) daß keine Loge Jemand aufnehmen solle, ohne gehörige Nachforschung nach seinem Character;
2) daß kein Aufgenommener in derselben Versammlung weiter befördert werden dürfe, ohne vorgängige Dispensation des Großmeisters;
3) daß als Minimum der Aufnahmsgebühr eine Guinee (12 fl.) gelten solle.

Auch wurde festgesetzt, „um die maurerische Almosencasse so ausgedehnt und wirksam wie möglich zu machen, alle fremde Brüder, von welcher Nation und von welchem Glaubensbekenntniß sie auch sein möchten, nach geeigneter Prüfung zu unterstützen“.

Die neue Partei.

Es war um diese Zeit, daß eine neue Partei unter den Maurern in London deutlicher hervortrat, welche sich aus entlassenen, unregelmäßig aufgenommenen und darum von der Großloge nicht anerkannten Brüdern, sowie aus solchen Logen gebildet hatte, welche wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dem Verband der Großloge entlassen worden waren. Die Versammlungen dieser Brüder wurden natürlich von der Großloge nicht anerkannt, vielmehr erfolgten Maßnahmen, welche diese noch mehr erbitterten. Während nun aus politischen und anderen Ursachen in den 40er Jahren die Maurerei im Allgemeinen litt, war es der neuen Partei gelungen, durch billige Aufnahmsgebühren, die oft nur 10 Schilling betrugen, ihre Anhänger zu

vermehren, so daß sie es wagen konnten, öffentlich die Autorität der Großloge zu verwerfen. Während nun die Geschichte der Großloge von Schottland sattsam bezeugt und die Wahl Strathmore's, der vorher Großmeister von Schottland war, zum Großmeister von England 1745 bestätigt, auch das irländische Constitutionenbuch 1750 ausdrücklich hervorhebt, daß zwischen den Gebräuchen und Gesetzen der drei Großlogen kein wesentlicher Unterschied bestehe; behauptete die neue Partei, die Großloge habe sich willkürliche Neuerungen zu Schulden kommen lassen, sie aber arbeite nach den alten, ächten Constitutionen. Auf Grund dieser Behauptung nannten sie die Anhänger der Großloge Modern Masons (neue Maurer), während sie sich den Namen Ancient Masons (alte Maurer) beilegten, obgleich sie nicht im Stande waren, irgend einen Beweis für ihre Behauptung beizubringen, sie nicht einmal ein eigentliches Gesetzbuch und Ritual besaßen, was erst nach ihrem Auftreten gebildet wurde, ja ihrer vor dem Jahr 1751 nirgends gedacht wird.

Die neue Partei bestand Anfangs nur aus zwei Logen, in welchen fast nur Irländer sich befanden; und sie würde schwerlich irgend eine Wichtigkeit erlangt haben ohne das Talent eines ihrer Anhänger, der alle begünstigenden Umstände wohl zu benutzen wußte und durch Annäherung und Hereinziehen der in Frankreich blühenden höheren Grade *) sich einen fruchtbaren Boden bildete. Es ist dies Laur. Dermott, welcher als Secretär der neuen Partei 1756 in London ein Buch erscheinen ließ: „Ahiman Rezon, oder ein Beistand für einen Bruder, welcher die Vortrefflichkeit der Geheimlehre zeigt, und die erste Ursache oder Beweggrund zur Errichtung der Freimaurerei“. Dieses Werk enthält nebst Spott über Anderson's maurerische Geschichte eine von ihm nach seinen Zwecken zugestutzte Geschichte,

*) Der Hochgrad Royal Arch war schon 1756 bei den s. g. alten Maurern aus Frankreich eingeführt.

eine Anweisung an diejenigen, welche Maurer werden wollen, eine Anrede an die Mitglieder seiner Partei, welche den Hauptangriff gegen die Großloge bildet, sodann folgt das s. g. Freimaurerexamen, hierauf die alten Pflichten, genau nach Anderson's Constitutionenbuch von 1738, eine Anrede an einen Neuaufgenommenen, die Art eine Loge zu constituiren, ebenfalls aus Anderson, ein Gebet, gebraucht bei Aufnahmen jüdischer Freimaurer, zwei weitere Gebete, sodann ein solches, wie es in der Royal-Arch-Loge gesprochen wird, nebst einer Lobrede auf diesen Grad; sodann folgen 28 allgemeine Verordnungen, welche aus dem irländischen Gesetzbuche abgedruckt sind, dann, ebenfalls von da entnommen, die Verordnungen über den Almosenfond, und Gesänge.

Hiernach war Dermott, der mit ächt irländischer Ruhmredigkeit gegen die Großloge zu Felde zieht, nicht einmal im Stande, etwas zur Unterstützung seiner Behauptung beizubringen, sondern er druckt in Ermangelung dessen den verspotteten Anderson und das irländische Gesetzbuch ab.

In einer 1765 erschienenen „Vertheidigung der Freimaurerei" wird die neue Partei geschildert als ein Haufen von ungebildeten und gemeinen Personen, als Karrenschieber, Lastträger, Federviehhändler ꝛc., größtentheils Irländer, welche sich in Bierkneipen versammelten; an diese hätten sich einige Männer von ähnlichen Beschäftigungen aus der Grafschaft York angeschlossen, und sie hätten etwas zusammengeschmiedet, was sie Alte oder York-Maurerei nennten. Mit der Vorspiegelung ihres Alters hätten sie einige wohlmeinende und würdige Personen an sich gezogen, durch deren Beistand es ihnen gelungen wäre, einen adeligen Herrn als Großmeister zu erhalten. Ihre Aufnahmegebühr sei gering und betrage 10 Schillinge, oft aber nähmen ihre Logenmeister wegen äußerster Armuth der Aufzunehmenden nur die Hälfte baar, die andere in einer Verschreibung. Ihre Arbeitsweise sei so absurd, als weitschweifig. — Der Berichterstatter, welcher oft in ihren Logen gewesen zu sein versichert, erzählt noch weiter, daß sie in diesen Versammlungen Bier tränken,

und daß ihn der Meister vom Stuhl, als er ihn als einen Anhänger der Großloge erkannt, angeredet habe: „Herr, der Teufel hole mich, oder ich glaube, Sie gehören zu den Neuen, und das ist so viel, wie gar kein Maurer“.

Das ist kein erfreuliches Bild von dem Logenleben der neuen Partei, was sich indessen durch den Beitritt von Gebildeten unter dem Einflusse des thätigen Br. Dermott geändert haben wird. Einen Anziehungspunkt für Manche bildete wohl das Cultiviren des erwähnten Hochgrads, wie es ja auch bei anderen maurerischen Systemen der Fall war. Vielleicht war es auch Dermott, welcher das damals auftauchende Freimaurerexamen zur Abfassung des Rituals der neuen Partei benutzte, die doch etwas noch nicht Dagewesenes bieten wollte, und mit Hineinziehung dieser angeblich alten Urkunde ihm den Schein des Alterthums und von geheimen Kenntnissen zu geben wußte. Ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß von einem Anhänger der neuen Partei dieses Pamphlet zusammengeschmiedet worden ist. Wenige Jahre nach einander erschienen die schon oben erwähnten Schriften: »Jachin and Boaz« und »The three distinct Knocks«, welche das Ritual dieser neuen Partei enthalten.

Um 1772 gelang es diesen s. g. alten Maurern, unter dem Vorsitze des Herzogs von Athol die förmliche Anerkennung von Seiten der Großlogen von Schottland und Irland zu erlangen, und es standen nun in London zwei Großlogen einander gegenüber, wodurch vielfache Reibereien veranlaßt wurden, bis endlich im Jahr 1813 die Vereinigung gelang, wodurch die verhaßten Beinamen ins Meer der Vergessenheit sanken. Der bei der neuen Partei in England eingeführte Grad „vom königlichen Gewölbe“ (Royal Arch) übte aber auch seine Anziehungskraft auf die Mitglieder der Großloge, welche seit 1772 allmälig in ihn aufgenommen wurden, von wo aus das neue Licht dann auch in deutsche Logenkreise eindrang.

Die Freimaurerei verdankt Br. Kloß die Aufklärung über den Zweig der Brüderschaft, welcher sich den Namen der alten Maurer beilegte und über welchen sie lange in Irrthum befangen

war. Br. Schneider in Altenburg, der Verfasser des Altenburger Constitutionenbuchs von 1803, welcher in Verbindung mit den Brüdern Schröder in Hamburg, Feßler in Berlin, Moßdorf und Krause die Reinigung und Vereinfachung der durch die höheren Grade in Verwirrung gebrachten Maurerei anstrebte, machte nämlich dort auf eine in seine Hände gekommene Uebersetzung eines in England 1752 erschienen sein sollenden Buchs aufmerksam: „Ueber den Freimaurerorden" (The Thinker upon Freemasonry). Weder von dem Original, noch der Uebersetzung ist bis heute etwas Weiteres bekannt geworden, und da in den Stellen, die uns Br. Schneider mittheilt, Thatsachen angeführt sind, die der über allen Zweifel festgestellten Geschichte geradezu widersprechen, auch in dem Buche viel vom Freimaurer-Orden die Rede ist, sogar die Großloge beschuldigt wird, „sie habe sich eine völlige Obermacht in Form eines geistlichen Ritterordens zueignen wollen", während die Großloge in ihrem Constitutionsbuche wie in ihren Erlassen stets nur von der „Brüderschaft", nie von einem Orden redet und dieser Ausdruck erst mit Einführung des Royal Arch-Grades und der s. g. alten Maurerei auftaucht; so steigt unwillkürlich der Verdacht auf, es sei, wie das in ähnlicher Weise geheimnißvoll auftauchende Freimaurerexamen, eine für Parteizwecke gefälschte Compilation, mittelst der man unter der Maske des Aechten mit ein Wenig aus der Geschichte entnommenem Wahren das Erfundene besser an Mann bringen konnte, deren Original, wenn je ein solches existirte, nie gedruckt worden, während die Br. Schneider vorgelegene angebliche Uebersetzung wohl erst den maurerischen Schwärmerjahren in Deutschland ihre Existenz verdankt. Der Verfasser derselben soll nach dem Vorwort ein gelehrtes Mitglied der Loge Ben Johnson's Head gewesen sein, welche von der Großloge ausgestrichen worden war; nach einem Verzeichniß ihrer Mitglieder bestand diese aber aus lauter Webern, Brauern, Küfern und Färbern*), die wohl schwerlich als Gelehrte haben figuriren wollen.

*) Br. Kloß zählt sie mit Namen auf.

Die angeblich geschichtlichen Anführungen dieses Buches wie die dreist hingestellten Behauptungen der s. g. alten Maurer im Ahiman Rezon, verbunden mit dem s. g. Freimaurerexamen und dem darauf gegründeten Ritual in Jachin und Boaz, welche drei Schriften ja so schön in einander griffen und theilweise sogar sich bestätigten, verfehlten nicht, auch in den Augen der höchst achtungswerthen BBr. Schneider und Krause einen Schatten auf die Großloge von England zu werfen und auf ihre Unkosten die neue Partei zu erheben. Dazu kam die von Br. Schneider aus England erhaltene lateinische Uebersetzung der s. g. Yorker Urkunde, welche von Br. Krause als das Urgesetz angenommen, von Br. Kloß nach strenger Prüfung als jüngste Ueberarbeitung der alten Constitutionen nachgewiesen wurde. Wie nun jedes neu aufgefundene wirklich ächte alte Document zu Gunsten der s. g. neuen Maurer sprach, so spricht auch für ihre Auffassung die Vereinigungsurkunde der so lange getrennten Brüder vom Jahr 1813, in welcher in zeitgemäßer Umschreibung doch die Abfassung der alten Pflichten nach der Ausgabe von 1723 beibehalten wurde. Den verdienstvollen Br. Krause aber traf das seltsame Mißgeschick, daß keine seiner „drei ältesten Kunsturkunden“ von der Kritik als solche hat anerkannt werden können.

Die Maurerei in Frankreich.

Wie erwähnt war es Frankreich, welches den wenig beneidenswerthen Vorzug sich erwarb, zuerst zu Ausartungen von den drei alten Graden die Hand geboten zu haben. Dort sollte auch der Prätendent Carl Eduard Stuart vor seinem Zuge nach Schottland 1745 in die höheren Grade eingeweiht worden sein. Es ist das derselbe, welcher als ungenannter Ordensoberer der strikten Observanz in Deutschland eine große Rolle spielen mußte, die erst durch seine amtlich bekannt gemachte Antwort an den Herzog von Südermannland: „Die gänzliche Finsterniß, in der ich in Ihren Mysterien bin, verhindert mich, mehr zu sagen, bis ich erleuchtet bin“, ihr Ende fand.

Im Decbr. 1743 wurde das erste „Allgemeine Gesetzbuch zum Gebrauch der Logen in Frankreich“ bekannt gemacht. Es besteht aus 20 Artikeln, von welchen 19 aus dem englischen Constitutionsbuche von 1723 und 1738 ausgezogen sind, während der 20. verordnet:

„Da man zu vernehmen hat, daß seit Kurzem einige Brüder sich unter der Benennung „schottische Meister“ ankündigen und in den besonderen Logen Ansprüche machen und Vorrechte begehren, von welchen man keine Spuren in den alten Archiven und Gebräuchen der auf der Oberfläche der Erde verbreiteten Logen findet, so hat die Große Loge, um die Einigkeit und Harmonie, die unter den Freimaurern herrschen soll, zu erhalten, festgesetzt, daß diese schottischen Meister, insofern sie nicht Beamte der Großen Loge oder irgend einer besonderen Loge sind, von den Brüdern nicht höher geachtet werden sollen, als die andern Lehrlinge und Gesellen, deren Bekleidung sie, ohne irgend ein anderes Abzeichen von Auszeichnung, tragen sollen.“

Damals also wollte man von den höheren Graden noch nichts wissen. Indessen Ramsay's Aussaat (s. oben S. 23) reifte unmerklich, es geriethen die Logen durch unvorsichtige Aufnahmen und durch Verfolgungen in Verfall und große Verwirrung trat ein bis zu Errichtung der Großen Loge in Frankreich 1755, welche ihre Statuten in 44 Artikeln niederschrieb, in welchen schon von dem Schottengrade die Rede ist. Das Bild, welches indeß die französischen Logenzustände darboten, blieb fortwährend kein erfreuliches. Vergeblich erließ die Großloge 1766 ein Decret gegen die Anmaßungen der Hochgrade, es erschien zur Abhülfe zu spät und ihre Arbeiten wurden 1767 höheren Orts geschlossen. 1772 bildeten die zur Reform einberufenen Deputirten die Große Nationalloge, gegen welche die Große Loge Beschlüsse veröffentlichte, welche beide Körper sich nun gegenseitig auf das Bitterste befehdeten. Erst später vereinigten sich die beiden Parteien, trennten sich aber nachher wieder, und wenn die Maurerei durch politische Einflüsse sich später auch dort zu hohem Glanze erhob, so bleibt die Freude

darüber doch dadurch getrübt, daß dieser Glanz nicht anders erreicht wurde, als auf Kosten der alten Grundgesetze, welche die Gleichheit aller Brüder und die Enthaltung von allen politischen Streitigkeiten als unverbrüchliches Fundament festsetzen.

So sehr nun auch gerade von Frankreich aus in nachtheiligster Weise auf das deutsche Logenwesen eingewirkt wurde, so geschahe das doch nur mittelbar, nicht durch die dortigen maurerischen Oberbehörden, weshalb eine weitere Aufzählung des dort Vorgefallenen hier als unnöthig erscheint.

Die Freimaurerei in Deutschland.

Nicht wenige angesehene Deutsche hatten in England nach dem Erscheinen des Constitutionenbuchs das maurerische Licht empfangen, und waren nun mehr oder weniger eifrig bestrebt, es weiter zu verbreiten. Zu verwundern ist es daher nicht, daß man in den geschichtlichen Notizen der deutschen Logensysteme vielen Andeutungen begegnet, daß da oder dort Logen existirt haben, von deren Dasein oft kaum noch ein halbverschollener Name zeugt. Mochten doch solche Bauhütten oft nur einige wenige Mitglieder zählen, die mit Veränderung des Wohnorts des Stifters Halt und Bedeutung an dem Orte ihrer Gründung verloren. Wenn nun auch in Hamburg und vielleicht an anderen Orten schon vor 1739 Logen bestanden haben, so erhielt die Freimaurerei doch erst Bedeutung und gewann festen Fuß nach dem Regierungsantritt des königlichen Bruders Friedrich II von Preußen, welcher sich als Kronprinz am 14. August 1738 zu Braunschweig im Geheimen hatte aufnehmen lassen, und der ihr seine Gunst und seinen Schutz verlieh. Wie erwähnt, sah Berlin seine Loge zu den drei Weltkugeln zu einer Großloge erblühen, Hamburg und Frankfurt a. M. wurden, wie Dresden, die Sitze von englischen Provinzial-Großmeistern, die, da England sich nie viel um die auswärtigen Logen bekümmerte, fast ganz unabhängig schalten und walten konnten, wodurch leider die innere Uebereinstimmung hie und da in be-

dauerlicher Weise litt und anderweitigen Einflüssen Thür und Thor sich öffnete.

Außer den angeführten Logen wurden im ersten Decennium der Einführung der Maurerei in Deutschland noch gegründet die noch blühenden Logen zu den drei Schwertern in Dresden 1739, Minerva in Leipzig und zur Sonne in Baireuth 1741, drei Reißbreter in Altenburg und drei Gerippe in Breslau 1742, zur gekrönten Säule in Braunschweig und zu den drei Degen in Halle 1744, zum weißen Pferde in Hannover, zu den drei Hammern in Halberstadt 1746. Sie alle kannten nur die drei Johannisgrade und das Constitutionsbuch der Großloge von England bildete die Grundlage ihrer Arbeiten; doch ist es auffällig und als erstes Zeichen des Hereinziehens von Fremdartigem nicht ohne Wichtigkeit, daß schon 1740 in Dresden die Neuaufgenommenen einen besonderen Logennamen beigelegt erhielten, wie z. B. Chevalier de l'Aigle ꝛc., also damals schon etwas Ritterartiges. Anfänglich spielten auch hier, wie so lange in England, die Symbole eine sehr untergeordnete Rolle; da aber die Geschichte der Entstehung der Verbindung und ihr Zusammenhang mit den Werkmaurern in Vergessenheit gerieth, so beschäftigten sich bald genug Einzelne mit Erklärung dieser, und geriethen damit um so leichter auf Irr- und Abwege, da die Maurer-Zunftgenossenschaft in deutschen Logen nicht vertreten war, wie noch in England, und deshalb eine Verkennung der Bedeutung ihrer Handwerksinsignien um so leichter war. Gerade das Schlichte und Einfache in den Grundgesetzen gab Anlaß zu geheimnißvollen Deutungen der Symbole, mit deren Lösung man eine Fülle neuer Weisheit und von sonst unerforschbaren Geheimnissen zu erhalten glaubte. Da man nach England hin vergeblich nach Deutungen in solcher Weise sich wandte, war es um so erklärlicher, daß die von Ramsay in das leicht entzündliche Herz der Franzosen geworfene Hindeutung auf alte Ritterorden, die dort bereiten Boden und weite Entfaltung fand, auch in die deutschen Lande übertragen ihre Wurzeln schlug und mit ihren wuchernden Ranken die alte reine Maurerei fast erdrückte.

Die strikte Observanz.

Br. v. Marschall, obschon englischer Provinzialgroß-meister für Obersachsen, pfropfte seine aus Frankreich mitgebrachten höheren (s. g. Schotten-) Grade der Loge zu den drei Hammern in Naumburg a. d. Saale auf. Er war nur ein Vorläufer des ebenfalls in Paris in die höheren Geheimnisse und nebenbei in die katholische Kirche eingeweihten Freiherrn v. Hund und Altengrotkau, eines wohlmeinenden und gutmüthigen, aber bei mittelmäßigem Verstande sehr zu dem Abenteuerlichen hinneigenden Mannes, der angeblich zu Frankfurt a. M. aufgenommen worden sein soll, welche Annahme aber sich nicht erweisen ließ. Während derselbe damit beschäftigt war, das erhaltene Licht in die deutsche Maurerwelt einzuführen, welche Bemühung auch wohl durch den Einfluß seiner unbegrenzten Wohlthätigkeit unterstützt wurde, trat plötzlich ein Mann auf, der durch seine Unverschämtheit großen Einfluß zu erringen wußte, in Jena sein Wesen in großartiger Weise trieb und als der eigentliche Gründer der strikten Observanz, eines maurerischen Systems, welches alle anderen Systeme als nichtige verwarf, betrachtet wird. Dieser Mann nannte sich Johnson. Wie sich später herausstellte hatte er sich in mehrere in den französischen höheren Graden arbeitende Logen einzuschleichen gewußt und er gab vor, ein Abgesandter der Oberen der Maurerei in Schottland zu sein, um die deutschen Logen zu reformiren. Er behauptete, letztere sei nichts anderes als der im Geheimen fortgepflanzte Tempelherrenorden, der bekanntlich im Anfange des 14. Jahrh. in Frankreich u. s. w. gewaltsam unterdrückt wurde. Wer diese Persönlichkeit, die als würtembergischer Oberst auftrat, eigentlich gewesen, ist nicht recht klar geworden; nach einem war er ein Israelit, der früher in den Diensten des Fürsten von Anhalt-Bernburg stand, nach andern hieß er Leucht oder Becker und habe sich wegen Betrügereien flüchtig machen müssen, genug daß er später unter schweren Anschuldigungen auf die Wartburg

als Gefangener gebracht wurde und dort gestorben ist. Das Verhältniß des Freiherrn v. Hund zu diesem frechen Betrüger ist nicht recht klar geworden, wahrscheinlich hatte er auch ihn in Respect zu setzen gewußt, wie viele Andere. Indessen verschmähte er nicht, nach der Entlarvung und Flucht desselben seine Erbschaft anzutreten und sich unter dem Ordensnamen Eques ab Ense als Heermeister der siebenten Provinz des im Geheimen fortgepflanzten Tempelherrenordens in Deutschland anerkennen zu lassen.

Ungemeines Aufsehen machte diese Erklärung und von vielen Seiten wurde v. Hund angegangen, seine Geheimnisse mitzutheilen; und da sein System zugleich die Ehrgeizigen wie die Geheimnißsüchtigen zu befriedigen wußte, oder, wie Br. Bode meint, auf die »menschliche Schwachheit« gegründet war, wurde seine Lehrweise bald die vorherrschende in ganz Deutschland. Auch die wohlmeinendsten Männer schienen wie von einem Schwindel ergriffen, einer entzündete seine Phantasie an der des andern und die eigentlichen drei maurerischen Grade wie die einfachen »alten Pflichten« schienen fast überall vergessen. Die meisten Logen unterschrieben, hauptsächlich durch den Einfluß von Br. Schubart, dem die Würde eines Subpriors mit reichen Einkünften zugetheilt worden war, die Obedienz-Acte, welche sie in jeder Beziehung von den Befehlen ihrer Oberen abhängig machte, ihre Selbstständigkeit vernichtete und sie zu blinden Werkzeugen erniedrigte. Auch die Logen zu Hamburg, Braunschweig und Berlin wurden mit in diesen Strudel gezogen, und dem Ganzen glaubte man durch einen fein ausgesonnenen ökonomischen Plan einen festen Halt zu geben.

Das templerische Clericat.

Aber gerade hieran, an dem Geldbeutel der Brüder, scheiterte das klug Ausgedachte. Ein feiner und schlauer Kopf, Mitglied der Loge zu Wismar, Br. Stark, warf mit seinen Einwendungen die Fackel der Zwietracht in die Verbindung, wußte einflußreiche Mitglieder zu gewinnen und stiftete, da er es so

leicht fand, Maschinen zur Ausführung seiner Pläne zu erhalten, einen neuen Zweig der strikten Observanz, den des templerischen Clericats, mit welchem er dann die schon hoch gestiegene Verwirrung noch vermehrte. Indessen fand er damit nur geringen Anklang und das führte ihn wohl zur Herausgabe einer anonymen Schrift, welche die ganze Blöße der strikten Observanz aufdeckte, und der ganzen so schön erträumten Ordensherrlichkeit einen harten Stoß versetzte.

Aber auch Stark mit seinem geheimnißvollen Thun verfiel der Richterin : Oeffentlichkeit. Es erfolgten harte Angriffe auf sein Treiben; man beschuldigte ihn, der später als Oberhofprediger nach Darmstadt berufen wurde, daß er heimlich in Paris katholisch geworden, was sich bei Nachforschungen dort deshalb nicht erweisen ließ, weil die Schriften, in welchen etwas darüber enthalten sein konnte, in der Revolution vernichtet worden waren. Stark, welcher den Ordensnamen Archidemides ab aquila fulva führte, war ein talentvoller Mann, und um so härter trifft ihn der Vorwurf, daß er den Wirrwarr und das Dunkel noch vergrößerte, aus dem nur für ihn eine gute Stelle entsprang. Der so thätige Br. Schubart aber wurde von Ekel gegen dies Treiben ergriffen und in seinem Mißmuth schrieb er an einen Freund : „Einige zwanzig Jahre bin ich Maurer, durchging verschiedene Systeme, wurde etliche 30mal in verschiedene Grade recipirt, habe fast ein halbes Hundert Eide geschworen und fand überall Wind und Betrug. Der Orden hat mich eine große Zahl Narren und Schurken mehr kennen lernen, als ich außer demselben gekannt haben würde. In keiner menschlichen Gesellschaft hat es so viele Betrüger und wahre Schurken, Dummköpfe und Schwärmer mitgerechnet, als unter den Brüdern gegeben, und weit bitterere Feindschaft, Verfolgung und Verläumdung findet unter ihnen statt, als in der Profanwelt“. So hart das Urtheil dieses entnüchterten Mannes klingt, es fehlt in der damaligen Geschichte nicht an Belegen für seine so schweren Beschuldigungen.

Die Großloge zu den drei Weltkugeln.

Wie erwähnt, war auch die Großloge zu den drei Weltkugeln in Berlin, die anfangs nach dem englischen Constitutionsbuche arbeitete, mit in den Strudel gezogen worden. Obschon die von einigen Mitgliedern derselben Novbr. 1742 gestiftete schottische Loge de l'Union damals keine Suprematie über die Johannisloge übte und ihre eigene Kasse hatte, leiteten doch die Einwirkungen der aus Frankreich herübergekommenen höheren Grade die Großloge sammt ihren Töchtern nach dem 7jährigen Kriege ganz von dem alten Wege ab und führten sie, hauptsächlich durch die Bemühungen des Br. v. Zinnendorf, der aber schon 1767 ausschied, 1766 der strikten Observanz in die Arme. Sie nahm 1772 das Prädikat Große Nationalmutterloge der Preußischen Staaten an, wohl mit um den Bemühungen des Br. v. Zinnendorf zur Herstellung eines neuen Logensystems entgegen zu wirken, welcher mit reger Thätigkeit Logen zu gründen seit 1768 begonnen hatte. Indeß schon 1779 erklärte sie: »daß sie sammt allen ihren Tochterlogen die hohen Grade der strikten Observanz nicht mehr bearbeiten wolle«, gab diese Erklärung mittelst Circular Novbr. 1783 öffentlich, bot allen rechtmäßigen Logen aller und jeder Systeme maurerische Freundschaft an mit Ausnahme einer nicht namhaft gemachten Secte (was die neue eklektische Directorialloge in Wetzlar auf sich bezog, s. weiter unten), bat um maurerische Correspondenz in den bekannten und bisher allgemein angenommenen alten drei englischen Graden und gab sich 1797 eine Verfassung, durch die das Eindringen von Zwecken, welche der Freimaurerei fremd sind, unmöglich gemacht, die Johannislogen wieder mehr selbstständig hingestellt und den beibehaltenen höheren Graden kein Vorrecht bei Verwaltung derselben eingeräumt wurde. Sie zählt von allen deutschen Großlogenverbänden die meisten Tochterlogen.

Das Zinnendorf'sche System.

Eine neue Abzweigung von der strikten Observanz und damit ein neues maurerisches System entstand seit 1768 durch den nicht ganz freiwilligen Austritt des Br. Zinnendorf aus der Großloge zu den drei Weltkugeln in Berlin. Derselbe hatte, wie erwähnt, den Anschluß der Großloge zu den drei Weltkugeln an die strikte Observanz als Vorsitzender thätig eingeleitet, bildete aber nunmehr auf Grund von Schweden erhaltener Ritualien ein eigenes Logensystem aus, das seit 1770 unter dem Namen der Großen Landesloge von Deutschland in Berlin seinen Sitz hat und heute noch zahlreiche Töchter zählt. Br. Zinnendorf war ein sehr eifriges und begabtes Mitglied der strikten Observanz unter dem Namen Eques a lapide nigro; der oben erwähnte Umstand, der ihn nach unverdächtigen Zeugnissen nicht unverdient traf, machte ihn zu einem heftigen Gegner der Berliner Großloge, die damals noch zu der strikten Observanz hielt. Mag indessen das Anführen seiner Freunde, daß ihn Ekel und Ueberdruß an dem Treiben der strikten Observanz dazu gebracht, sich nach reineren Quellen der Freimaurerei umzusehen, gegründet sein; so viel geht aus den Thatsachen hervor: daß er die von ihm angeblich gewünschten Aufschlüsse nicht an der einzigen Quelle suchte, wo er sie finden konnte; daß er das neue System nicht von den Auswüchsen reinigte, vielmehr in ihm jeden Fortschritt, als den er ihm zugelassen, abschnitt; daß er von Schweden aus auf Schleichwegen, die ihm die empfindlichsten Angriffe zuzogen, sich Ritualien und Akten zu verschaffen wußte und auf diese hin sein System gründete; daß mit seiner Gründung nicht der Geist der Bruderliebe befördert wurde, vielmehr Streit, Haß und Verfolgung noch zunahmen.

Wie alles Neue, fand auch dieses System durch Rührigkeit seiner Jünger zahlreiche Anhänger, und gewann den Prinzen Ludwig Georg Carl von Hessen-Darmstadt zum Großmeister, welcher ein Gegengewicht bilden mußte gegen den Herzog

Ferdinand von Braunschweig, der seit 1761 an die Spitze der strikten Observanz getreten war. Schon wenige Jahre nach der Gründung (1775) gelang es den geschickten Bemühungen Zinnendorf's, die Londoner Großloge, die von den maurerischen Zuständen Deutschlands schlecht unterrichtet war, zu einem Vertrage zu bestimmen, nach welchem die von England aus in Deutschland gegründeten Provinziallogen sich dieser Großen Landesloge von Deutschland unterordnen sollten, welchem Ansinnen sich namentlich auch die Provinzialloge von Frankfurt a. M. kräftig widersetzte, und sich ihre Selbstständigkeit wahrte. Der Plan scheiterte, die Großloge in London nahm ihr Patent zurück, als sie durch unterrichtete Brüder Einsicht in die deutschen Logenangelegenheiten gewonnen hatte.

Der Convent zu Wilhelmsbad.

Die Unhaltbarkeit der Einrichtungen der strikten Observanz stellte sich dem Denkenden immer klarer heraus, und doch suchte man immer noch vergeblich nach Aufschlüssen in der Richtung des eingeschlagenen dunkeln Weges. Das Treiben der Rosenkreuzer in vielen Logen war bei diesen allgemach selbst verächtlich geworden; Gugomos freche Schwindeleien, wie Schrepfer's Geistersehereien und andere ähnliche Versuche auf den Leichtglauben und den Geldbeutel hatten zwar manche Gläubige gefunden, aber mit ihrer Entlarvung auch den nahen Abgrund gezeigt, an welchem man angekommen. Wenig fehlte, und das Ganze wäre dem Jesuitismus in die Hände gefallen, welcher seine Fäden erkennbar genug ausgelegt hatte. Dem entgegen suchten einzelne Brüder, welche die Hohlheit dieses templerischen Ordenssystems erkannten, eine Reform zu bewirken. Der an der Spitze stehende Herzog Ferdinand von Braunschweig, ein als Fürst und Kriegsheld hochgefeierter Mann, gab sich große Mühe, den leitenden Faden in diesem Wirrwarr zu finden und machte deshalb vielfältige Reisen und Forschungen. — Nirgends jedoch konnte er etwas Positives über die unbekannten Oberen

erfahren, und es blieb ihm fast nur die traurige Gewißheit, daß diese Lehrweise von Ehrgeizigen oder von Betrügern aufgestellt worden sei. In dieser Verlegenheit schrieb er einen Maurerconvent aller unter ihm stehenden Logen (die Zahl derselben betrug 1779 97) nach Wilhelmsbad aus, der im Jahr 1782 abgehalten, aber weder von der Großloge zu den drei Weltkugeln, noch von der Großen Landesloge beschickt wurde. Man stellte Fragen auf, welche beweisen, wie tief die Unkenntniß selbst in dem war, was man angeblich bearbeitete; denn die ersten Fragen lauteten: „Ist es bewiesen, daß wir die wahren und gesetzmäßigen Abkömmlinge des Templerordens sind?“ „Steht die Freimaurerei in irgend einem Zusammenhange oder einer Beziehung mit dem Templerorden?“ Es gingen viele abweichende Beantwortungen ein; Br. v. Ditfurth aber gab in seiner Beantwortung als den Zweck der Verbindung an die „Verbreitung der Menschen- und Bruderliebe“, und führte damit, nach langer Zeit der erste Sonnenstrahl in das Dunkele, die Denkenden wieder auf das uralte Grundprincip zurück. Doch hier erfolglos.

Das Resultat der Berathungen dieses Maurerconvents war indessen ein durchaus nicht befriedigendes, eine Einigkeit nicht zu erzielen; zwar wurden einige Auswüchse entfernt, aber weder die erhoffte Ausgleichung aller Differenzen bewirkt, noch kam es dahin, daß sich alle Logen als gerechte und vollkommene anerkannt hätten.

Die Illuminaten.

Noch bevor die strikte Observanz den Weg der Reform versuchte und fast zu gleicher Zeit mit Zinnendorf's neuem System bildete ein Professor in Ingolstadt, Weishaupt, eine Verbindung, die unter dem Namen der „Illuminaten“ weithin bekannt geworden ist, und der Freimaurerei, in welche sie sich eindrängte, großen Schaden gebracht hat. Weishaupt wird als ein ausgezeichneter Kopf und tiefer Denker geschildert, dessen Herz vor Eifer glühte für die Interessen der Menschheit,

der aber, die Hindernisse einer streng katholischen Umgebung erkennend, seinen Zweck, etwas Großes für die Menschheit zu thun, durch Gründung eines Geheimbundes zu erreichen suchte, der nicht sehr heikel war in den Mitteln zu dem zu fördernden guten Zweck. Er erkannte bald, wie die Freimaurerei ihm dabei förderlich sein könne, ließ sich in München aufnehmen, und es gelang ihm, während er und seine Jünger in dem katholischen Süden die Verbindung ausbreiteten, im Norden einige tüchtige Köpfe für sich zu gewinnen: den jugendlich-feurigen Knigge, bekannt darin unter dem Namen Philo, der wie Ditfurth in Wetzlar durch den Marquis von Costanzo in die Verbindung eingeweiht wurde, und das begabte Mitglied der strikten Observanz, Bode, der von Knigge auf dem Wilhelmsbader Congresse gewonnen wurde. Viele der hervorragendsten Mitglieder der damaligen Maurerwelt traten, man könnte sagen versuchsweise, in die weit ausgesponnene Verbindung, welche nach wenigen Jahren in Bayern auf das Heftigste verfolgt wurde; Weishaupt rettete sich nach Gotha, wo er in dem Herzog einen Beschützer und in Br. Bode einen treuen Freund fand. Der Name Illuminat aber galt lange Zeit als ein hart verpönter, scheu wich man allen aus, die je in den Geruch gekommen, mit der gefürchteten Verbindung auch nur in entfernter Beziehung gestanden zu haben, denuncirte den Regierungen viele der tüchtigsten Männer als solche (in einem mir vorliegenden Verzeichnisse figuriren fast der ganze Mainzer Hof und die Geistlichkeit, u. A. der nachherige Fürst Primas v. Dalberg, sammt einer Anzahl Mönche, als Illuminaten), und schob ihnen alles Unheil und, auch nachdem die Gesellschaft längst aufgehört, die Schrecken der hereinbrechenden Revolution in die Schuhe.

Die Loge zur Einigkeit.

Wie die vorstehende gedrängte Darstellung zeigt, waren alle Bestrebungen, seien sie auch von den einflußreichsten und tüchtigsten Männern ausgegangen, vergebliche geblieben, mit den s. g.

höheren Graden sich aus der Sackgasse zu helfen, in welche die Freimaurerei in Deutschland gerathen war. Gierig hatte man nach jedem Mittel gegriffen, was einen Ausweg zu eröffnen schien, um es, getäuscht, wieder zu verwerfen. Haß, Entzweiung und Verketzerung waren an die Stelle der Bruderliebe getreten, und nun, da auch der Wilhelmsbader Congreß zu nichts geführt hatte, stand man vollends rathlos da. Doch die Hülfe sollte nicht fehlen.

Die Loge „zur Einigkeit" in Frankfurt a. M., welche, wie oben erzählt wurde, im März 1742 gegründet und am 27. Juni d. J. feierlich als Tochterloge der Loge zur Einigkeit in London eingesetzt worden, war nach dem Beitritt der Loge „Archimedes zu den drei Reisbrettern" in Altenburg zu dem System der Großen Landesloge in Berlin die einzige bekannte Loge geblieben, welche die englische Lehrart und die drei Grade des Lehrlings, Gesellen und Meisters beibehalten hatte. Schon aus diesem Grunde ist es von Wichtigkeit für die Geschichte, einen näheren Einblick in das Wesen und die Einrichtung dieser Bauhütte zu werfen, welche einen so bedeutenden Antheil an der Reform der deutschen Maurerei genommen. Auch hier ist es Br. Kloß, welcher durch Herausgabe der Annalen dieser Loge bis 1811 den Weg geebnet hat, der uns gestattet, Einsicht zu nehmen von deren inneren Gestaltung.

Der erste Meister v. Stuhl dieser Loge war Br. Steinheil; die Art und Weise, in welcher er die Maurerei auffaßte und die Arbeiten leitete, ist uns aufbewahrt in einer Rede, welche, „zum Unterricht neuaufgenommener Brüder niedergeschrieben", nach Br. Kloß lange Jahre als solche benutzt wurde. Sie lautet:

„Meine Brüder!

„Unter allen erhabenen Grundsätzen, welche zur Glückseligkeit im menschlichen Leben beitragen, ist ohne Zweifel der am heilsamsten, ersprießlichsten, der nie unserm Gedächtnisse entfallen sollte, welcher uns lehrt nach einer dauerhaften Lebensansicht zu streben. Bei dem Unbestande und der Gebrechlichkeit der Ver-

hältnisse im menschlichen Leben verdient, was oberflächlich ist, keineswegs unsere Beachtung. Indem wir uns mit trügerischem Scheine begnügen, sehen wir uns in unsern weitstrebenden Erwartungen getäuscht, gerade in dem Augenblicke, in welchem wir mit der größten Zuversicht auf dieselben rechnen. Ein Gebäude, wie prachtvoll es errichtet sein mag, muß unfehlbar einstürzen, wenn es nur auf Sand gegründet ist. Je weiter der Bau vorrückt, um so mehr droht ihm sein Einsturz. — Wie verschieden davon ist ein festgegründetes Werk. Seine Stärke, so wie sein Werth, besteht in dem unerschütterlichen Fundament, und was auf diesem aufgeführt ist, trotzt der Zerstörung in allen Zeiten.

„Dieser weise Grundsatz, der allgemein bewährt ist, ist unschätzbar in seiner Anwendung auf die menschliche Gesellschaft. Das menschliche Herz, von Natur unbeständig und flüchtig, ist nicht geneigt sich unverbrüchliche Gesetze aufzuerlegen; schnell entsagt es mit Widerwillen dem Gegenstande, den es jüngst mit so vielem Eifer nachstrebte. Damit also die Bande dieser Gesellschaft recht fest verknüpft seien, ist es noth, daß uns Weisheit zur Seite stehe, welche uns Grundsätze vorzeichnet, die wir nie aus dem Gesichte verlieren sollen. Sie setzt dadurch unserer Unbeständigkeit Schranken.

„In dieser Ew. Gesellschaft, in welcher Sie, mein Bruder, so eben aufgenommen worden, sind diese Grundsätze mit dem größten Erfolg aufgenommen und angewendet worden. Indem wir alles entfernen, was störend sein könnte; indem wir alles empfehlen, was zu unserer Erhaltung und unserm Glück frommt, sehen wir noch heute unser Gebäude so fest gekittet, daß nichts seine Grundlagen zu untergraben vermag. Um Ihnen demnach eine richtige Ansicht von der Trefflichkeit unserer Brüderschaft zu geben, will ich Sie einige Blicke hinein thun lassen, und ihnen erklären, worin sie bestehe, und welche Eigenschaften sie habe.

„Die Erhabenheit des Gegenstands bedarf keines weitern Rückhalts, keines erborgten Schmucks, daher werde ich sprechen schlicht, und so gedrängt wie möglich.

„Die Maurerei, mein Bruder, welche in unsern Tagen so berühmt ist, ist eine Verbindung einsichtsvoller Männer, die vereinigt durch das Band der Bruderliebe, geleitet durch die Grundsätze der Moral, sich bestreben eine vernünftige Gesellschaft zu bilden, zu welcher jedes Mitglied alle Eigenschaften mitbringen soll, welche die Gesellschaft nützlich und angenehm machen.

„Da der Mensch unter allen Geschöpfen, seiner Natur zufolge, das geselligste Wesen ist, und Einer nicht ohne den Andern bestehen kann, so folgt daraus, daß die Grundsätze der reinen Maurerei mit der Welt zugleich entstanden sind. Vor etlichen Jahrhunderten wurde sie in die Gestalt gebracht, unter welcher wir sie jetzt kennen.

„Die, welche sich zuerst der Sorge unterzogen, unsere Brüderschaft in unsern erhabenen Orden umzugestalten, hielten es für zweckmäßig, vermittelst einer symbolischen Andeutung, als Freie oder Freimaurer aufzutreten. Der Werkmaurer mit der Wasserwaage und dem Winkelmaß in der Hand sucht sein Werk nach dem Zirkel und dem Quadrate einzurichten. So sollen auch wir alle unsere Handlungen mit der Wasserwaage und dem Winkelmaße der Tugend und der Klugheit bemessen, damit sie nach graden Winkeln und dem Zirkel, keine Unebenheit an sich tragen. — Der Werkmaurer strebt durch die Gebäulichkeiten, die er aufführt, sich vor dem widrigen Einflusse der Witterung zu schützen. Wir aber müssen uns erforschen, um uns einen undurchdringlichen Schutz zu erbauen gegen die Untreue und das Mißgeschick, dadurch, daß wir die dauerhaftesten und unerschütterlichsten Grundsätze zur Grundlage unseres ganzen Lebens machen.

„Nach dem, was ich Ihnen gesagt habe, sehen Sie leicht ein, daß man, um ein guter, ein vorzüglicher Maurer zu werden, keine geringe Talente, oder gemeine Gesinnungen haben dürfe. Darum zeichnet sich unsere wunderbare Kunst so überaus vor den anderen menschlichen Gesellschaften aus, weil sie auf so feste und ausdauernde Grundsätze gegründet ist, daß sie nur mit der Zer-

nichtung dieser Welt sich auflösen kann. — Um mich maurerischer Ausdrücke zu bedienen, so muß ich Ihnen sagen, daß das Geheimniß, das Sittengesetz und die gute Gesellschaft die drei Pfeiler und Schwibbogen sind, welche das prachtvolle Gebäude der Maurerei stützen. Nach jedem dieser drei Grundpfeiler sind uns besondere Pflichten vorgezeichnet, an welche wir durch heilige Bande geknüpft sind.

„Betrachten wir das Geheimniß, so müssen wir nicht allein alles unverletzlich hehlen, was bei uns Geheimniß heißt, und von welchem ich Ihnen schon zum Theil die Erklärung gegeben. Wir müssen auch im Allgemeinen uns selbst studiren, um verschwiegen zu sein in allen unsern Worten und Handlungen. Sie kennen zu gut den großen Nutzen dieser Tugend der Verschwiegenheit, als daß ich mich jetzt länger dabei aufhalten müßte.

„Das Sittengesetz, der zweite Grundpfeiler, welches unter sich alle sittliche Tugenden in ihrem ganzen Umfange begreift, verlangt von uns, daß wir nicht nur in unsern Sitten immer geordnet und anständig seien, es verlangt auch, daß wir nichts thuen, wodurch die Sittlichkeit verletzt werden könnte. Diese gerade könnte der Prüfstein eines wahren Maurers genannt werden. Wie groß auch unsere Rücksicht gegen Personen ist, welche durch ihre Geburt und den hohen Rang, in welchem sie in der Welt stehen, Auszeichnung vor der Welt verdienen, so beachten wir eigentlich unter uns den Menschen nur in so weit er gut ist von Natur, und indem wir in dieser Beziehung nur die Wasserwaage der Natur anlegen, schätzen wir uns alle, als Brüder. Indem wir also den Lehren des Sittengesetzes, welches hauptsächlich die menschliche Gesellschaft vereinigt, folgen, fragen wir bei der Wahl unserer Brüder nicht nach ihrem Glaubensbekenntnisse. Wir sind zufrieden, daß sie mit dem Gepräge der Redlichkeit gezeichnet seien. Es ist selbst ausdrücklich verboten, daß in unsern Versammlungen über Gegenstände der Religion gesprochen werde, um unsern Mitbrüdern nicht lästig zu werden, und um alle Mißverständnisse zu vermeiden, welche

bekanntlich aus derlei Art von Erörterungen entspringen. Zuchtlose Reden sind nicht minder unverträglich mit der Sittlichkeit; daraus folgt, daß wir uns jeglicher Art leichtfertiger und unsittsamer Gespräche enthalten, welche keusche Ohren verletzen und reinen Gemüthern nie dienen können.

„Die gute Gesellschaft, als dritter Grundpfeiler, lehrt uns die Pflichten gegen die Verbindung kennen, derzufolge jeder nach seinen Kräften alles beitragen muß, um sie nützlich und angenehm zu machen. Wir sind daher verbunden alles fern zu halten, was Unordnung herbeiführen und die harmonische Einigkeit, welche immerdar unter uns herrscht, stören könnte. Darum ist uns unbedingt untersagt, über politische Gegenstände zu sprechen, was meistentheils nur Uneinigkeit und Zwietracht herbeiführt.

„Nach dieser kurzen Erörterung über unsere Grundsätze und daher abgeleiteten Verpflichtungen, werden Sie leicht einsehen, daß unsere Brüderschaft nur einen eben so guten als löblichen Zweck haben kann. Dieser so wünschenswerthe Zweck besteht überhaupt darin, daß wir durch tugendhafte Nacheiferung nach allem streben, was gut ist und ehrbar, daß wir gemeinsam an unserer Glückseligkeit wirken, und daß wir insbesondere anmuthig und nützlich die Stunden der Ruhe und Erholung bei uns zubringen, welche der Erquickung beides, des Leibes und des Geistes, gewidmet sind.

„Um zu einem so rühmlichen Ziele zu gelangen, ist das richtigste Mittel, seine Leidenschaften zu bemeistern. Wir machen es uns zur rühmlichsten ersten Pflicht, diese Meisterschaft und diese so edle Herrschaft über uns zu erlangen. Der Name Freier- und Freimaurer, den wir angenommen haben, drückt vollkommen die erste Pflicht eines Maurers aus, denn Niemand kann frei genannt werden, wenn er nicht jene Wallungen, jene stürmischen Aufregungen besiegt hat, welche man Leidenschaften nennt.

„Hieraus ist augenscheinlich, wie nützlich und hochwürdig unsere erhabene Kunst ist. Der ganze Umfang ihrer Größe faßt

sich in dem Einen Satze, den Niemand ableugnen kann: daß bei uns alles Schöne und Tugendhafte gehegt und ausgeübt wird, und daß alles Schlechte und Lasterhafte auf immer von uns verbannt ist. Und in der Welt ist unsere Gesellschaft die einzige, welche sich dieser Eigenschaft rühmen könnte.

„Die glänzende Wirkung dieser Grundsätze beschränkt sich nicht auf unsere Verbindung allein. Ein guter Maurer ist ein achtungswerthes Glied in jedem Verhältniß und Stande. Um hiervon vollkommen überzeugt zu sein, darf man nur seinen Character prüfen. Hiervon einige Grundzüge:

„Der wahre Maurer ist ein beneidenswerther Mensch. Tugend, Mäßigung und Klugheit leiten alle seine Schritte. Voll Achtung gegen seine Vorgesetzten, gesellig und höflich gegen seines Gleichen, mitleidig und menschlich gegen Geringere, giebt er jedem die Achtung, welche er verlangen kann. Die Erfüllung seiner Obliegenheiten ist seine erste Beschäftigung. Im festen Streben nach Gründlichkeit stört nichts seine Gemüthsruhe. Er ist gemäßigt in seinen Wünschen, bescheiden in seinem Benehmen, zugänglich im Umgang, besonnen in seinen Reden, umsichtig in seinen Handlungen, gewissenhaft gegen sein Versprechen, liebevoll als Bruder, treu als Freund. Ach, welch eine große Zahl anderer trefflichen Eigenschaften besitzt er noch?

„Dieses kann Ihnen für jetzt genügen, um Ihnen die ersten Ideen und Kenntnisse von der Größe unserer erhabenen Kunst zu gewähren. Sie sehen selbst, daß alles, was Sie so eben gehört haben, weit entfernt, Ihrer Aufmerksamkeit unwerth zu sein, sie Ihnen immer lieber, theurer und unschätzbarer machen muß. In dieser gerechten Erwartung haben wir mit Vergnügen Sie dieser würdigen Gesellschaft angereiht, und da Ihre guten anerkannten Eigenschaften uns willkommen sind, so erwarten wir, daß auch Sie sich bestreben werden, mit Eifer und Inbrunst sich den Character eines vollkommen würdigen Bruders anzueignen. Sie dürfen dagegen mit Zuversicht von unserer Seite alles erwarten, was Sie von unserer aufrichtigen Anhänglichkeit und Bruderliebe überzeugen könne."

Auch die „Localgesetze“ der Loge zur Einigkeit aus dem Jahr 1744, mit den Zusätzen von 1763, sind in doppelter Hinsicht interessant, indem sie uns nicht allein einen tiefen Blick in die innere Gestaltung dieser Loge gewähren, sondern auch, nebst der eben berührten Rede, als Mitgrundlage zu der späteren eklektischen Gesetzgebung, einen historischen Werth beanspruchen.

„Die ordentliche Versammlung soll am ersten Sonnabende im Monate Abends von 5—8 Uhr und die Arbeit abwechselnd in deutscher und in französischer Sprache gehalten werden.

Die Zahl der Mitglieder ist auf 30 festgesetzt, mit Einschluß der Beamten.

In Abwesenheit des Meisters, dessen Pflicht es ist, die Loge zu öffnen, thut dieses der gewesene Meister, oder in dessen Abwesenheit der erste oder dann der zweite Aufseher.

Jedes Mitglied soll am Tage der Versammlung regelmäßig erscheinen, bei Strafe eines Kopfstückes, oder durch einen Bruder eine gültige Entschuldigung vorbringen lassen. Meister und Beamte müssen dasselbe thun bei Strafe eines Gulden.

Der Meister kann die Loge außerordentlich oder ein Comité zusammenberufen, doch muß beides vermittelst Circularschreiben geschehen.

An jedem gewöhnlichen Logentage wird der Meister einen Theil der Arbeit übernehmen. Er wird durch den Secretär ein Capitel des Constitutionsbuchs, sowie das Protokoll der vorhergehenden Loge vorlesen lassen, welches alsdann bestätigt wird. An jedem Wahltage und bei der Aufnahme eines neuen Bruders oder Mitgliedes werden auch diese Gesetze verlesen.

Die Wahl eines Meisters, welcher durch die Mehrheit der Stimmen zu erkiesen ist, und von welchem die übrigen Beamtenstellen zu vergeben sind, soll alle halbe Jahre vorgenommen werden; dabei aber nicht auf das Alter, sondern vorzüglich auf die nöthigen Eigenschaften und das Zutrauen der Brüder gesehen werden.

Der Bruder Schatzmeister sowie der Br. Secretär, welchem obliegt das Protokoll aufzuzeichnen, nehmen ihre Stellen neben dem Meister ein, um aus der Nähe seine Befehle zu vernehmen.

Die Aufnahme wird mit 10 Ducaten oder 42 Gulden bezahlt, die Beförderung zum Meistergrad mit 5 Ducaten, die Affiliation mit einem Carolin.

Vierteljährlich werden 2 Reichsthaler zur Bestreitung der Unkosten der Loge erlegt, welche in einer der drei ersten Logen des Quartals zu berichtigen sind, bei Strafe von ½ Gulden für jeden verspäteten Logentag. Wer ein Quartal ablaufen läßt, ohne seinen Beitrag zu entrichten, verliert seine Mitgliedschaft. Abwesende und Kranke sind ausgenommen.

Drei verneinende Stimmen sollen in Zukunft den vorgeschlagenen Candidaten dergestalt ausschließen, daß er niemals wieder ohne höchstwichtige und von der Loge gebilligte Gründe, in die Kugelwahl kommen kann.

Brüder, welche in dieser aufgenommen werden, und hier bleiben, müssen drei Monate warten, ehe sie zum Meistergrade gelangen können.

Wer einen Candidaten vorschlägt, ist verbunden, sich auf Maurerwort zu verbürgen, daß er den Candidaten kenne, daß dieser alle nöthigen guten Eigenschaften besitze, um ein würdiger Bruder zu werden, um den löblichen Zwecken unserer ehrwürdigen Gesellschaft zu entsprechen.

Diejenigen, welche zu Brüdern aufgenommen zu werden verlangen, können, wenn sie in der Loge vorgeschlagen werden, nicht eher in die Kugelwahl, noch zur wirklichen Aufnahme gelangen, als in der folgenden Versammlung, und soll dieser Punkt nicht anders, als nur bei höchstwichtigen Vorfällen nachgelassen werden.

Wenn ein Bruder über die vorgeschriebene Zahl angenommen wird, so kann er nicht eher Sitz erhalten, bis eine Stelle leer wird; unterdessen darf er die Loge besuchen.

Fremde und durchreisende Brüder sind bei ihrem ersten Besuche kostenfrei einzulassen. Für jeden folgenden Besuch erlegen sie einen Gulden. Diejenigen Brüder aber, welche Mitglieder unserer Ew. Loge gewesen und ohne höchstwichtige Ursachen abgegangen sind, sollen nicht anders, als bei ordentlichen Versammlungen gegen Erlegung eines großen Thalers, und bei Mahlzeiten gegen Entrichtung eines Ducaten zugelassen werden.

Endlich hat der Secretär die in jeder Loge fehlenden Brüder aufzuzeichnen und dieses Verzeichniß dem Br. Schatzmeister zu Eintreibung der Strafe zuzustellen.

Der Schatzmeister legt bei jeder neuen Meisterwahl Rechnung ab. Er läßt die gewöhnlichen Abgaben bei den Mitgliedern durch einen dienenden Bruder einziehen, und hält ein Verzeichniß über die Restanten. Hauptsächlich aber ist ihm nicht erlaubt, etwas ohne vorgängige Erlaubniß der Loge auszuzahlen, inwiefern er sich widrigenfalls, daß solches nicht gutgeheißen, noch vergütet wird, zu befahren habe.

Am Ende des Quartals legt der Schatzmeister Rechnung ab.

Der Bruder Thürhüter trägt die Circulare jeden Versammlungstag zu den Mitgliedern. Er bemerkt die Namen der Anwesenden in einem besonderen Buche und erhebt den Gulden von jedem Besuchenden. Dafür erhält er an jedem Logentage ½ Gulden, von jedem Neuaufgenommenen 2 Gulden und von den Meistern und den neuen Mitgliedern, was ihnen gutdünkt.

Einmal jährlich wird eine feierliche Mahlzeit am St. Johannistage gehalten, wenn nicht gewichtige Gründe vorliegen, das Fest um etliche Tage zu verschieben.

Die Loge behält sich vor, bei jeder neuen Meisterwahl über die Austheilung der Almosen nach Gutbefinden zu verordnen.

Man wird eine Bouteille eine Pulvertonne, das Glas eine Kanone, den Wein Pulver nennen, bei Strafe ein Glas Wasser austrinken zu müssen.

Jeder Bruder soll bei dem Eintritt in die Loge seinen Namen in das dazu bestimmte Buch schreiben, nicht anders als

im Schurzfell, bei Strafe eines Kopfstückes, hereintreten, auch sich darin weder mit dem Hute auf dem Haupte, noch mit dem Degen an der Seite niedersetzen, vielweniger aber ohne Erlaubniß des Großmeisters hinausgehen. Die Loge vor dem Schlusse zu verlassen aber bleibt gänzlich bei Strafe von ½ Gulden verboten.

Jeder Bruder, der in der Loge flucht, von Religions- oder Staatssachen redet, Unfläthigkeiten vorbringt, ist in die Strafe von einem Kopfstück, und derjenige, der seinen Bruder „Herr" heißt, in eine willkürliche Strafe verfallen, und wird die Loge allemal bei Ende eines Vierteljahrs über den Gebrauch dieser Strafgelder verordnen, dabei aber hauptsächlich der Armen eingedenk sein.

Ueberhaupt soll kein Bruder, er sei ein Mitglied oder Fremder, sich zu einer unsittlichen oder unanständigen Handlung herunterlassen. Und da die Ordnung die Seele aller Dinge ist, so soll ein jeder Bruder aufmerksam sein, wenn der Meister das Zeichen zur Ordnung giebt. Im Falle aber, daß einer bei wiederholtem Zeichen nicht aufmerksam sein, oder auch bei Aufnahmen von seinem Platze gehen, und während der Handlung reden oder Getöse machen sollte, soll er in die Strafe von 1 Kopfstück verfallen. Derjenige, welcher etwas vorzubringen hat, soll sich dieserhalb mit dem gehörigen Anstande an den Meister v. St. wenden, und niemand einen Bruder, welcher zum Besten der Loge etwas zu sagen, oder über einen Vorfall seine Stimme zu geben aufgestanden ist, unterbrechen. Diejenigen aber, welche hierwider handeln, sollen für das erste Mal die gewöhnliche Strafe erlegen, im Wiederholungsfall aber ist die Loge berechtigt, solche zu erhöhen. Es soll auch der wiederbegangene Fehler eher strafbarer machen, als entschuldigen.

Wer gegen sein Maurerwort etwas die Brüderschaft Betreffendes, was ihm unter dem Siegel des Geheimnisses anvertraut worden, entdeckt, wird aus der Loge ausgeschlossen.

Der Schatzmeister hat auf die Ausführung dieser Strafgesetze zu sehen und die Geldstrafen einzusammeln.

Die Mitglieder dieser Loge sollen nicht berechtigt sein, ohne Erlaubniß derselben eine andere zu errichten, und es sollen nicht mehr als höchstens zwei Logen hier zugestanden werden. Jeder Bruder soll sich auch bei seiner Aufnahme verbindlich machen, hierüber ein sorgfältiges Auge zu haben.

Sofern sich ein Bruder anmaßen sollte, in unsern Gesetzen Zweideutigkeiten ausfindig zu machen, so ist er verbunden, sich an die Entscheidung der Loge zu halten.

Die Almosen, welche gewöhnlichermaßen für die Armen gesammelt werden, sollen nebst den Strafgeldern in eine besondere Büchse gethan, und diese nicht eher, als bei dem Ende jedes Meisteramtes geöffnet, alsdann aber das darin Befindliche gezählt, zur Einnahme der Hauptkasse getragen, und der Loge darüber nach dem Gesetze zu verordnen vorbehalten werden.

Die Rechnungen für Abendmahlzeiten und von den ordentlichen Versammlungslogen sollen allemal unmittelbar von dem Br. Schatzmeister berichtigt werden.

Diejenigen von den Brüdern, welche Mitglieder der Loge gewesen und von derselben ohne höchstwichtige Ursachen abgegangen, hernach aber wiederum einzutreten Willens sind, sollen für ihre neue Aufnahme 2 Carolinen bezahlen.

Alle diejenigen Gesetze, welche die Loge annoch hinzufügen, oder Abänderungen, welche sie an diesen zu machen für gut befinden wird, sollen alle Mitglieder und besuchende Brüder nicht weniger verbinden, als wenn sie hier von Wort zu Wort eingerückt wären.“ —

Obwohl nicht besonders dazu autorisirt, hielt sich die Loge zur Einigkeit doch dazu berechtigt, von ihr verlangte Constitutionspatente zu Errichtung von Logen zu ertheilen, so eins nach Marburg 1745, nach Nürnberg 1761, an eine Militärloge des Regiments Zweibrücken 1762, wobei die Loge 1763 erklärte, daß sie das Recht, Logen zu constituiren, nur der Loge zu den drei Kronen in Königsberg, der zu den drei Weltkugeln in Berlin,

mit welcher sie eine eifrige Correspondenz unterhielt, und sich zugestehe.

Am Schlusse des Jahres 1764 fingen die Einwirkungen der strikten Observanz an, indem die Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin dazu einlud mit der Bemerkung, daß sich die wahren Oberen der Freimaurerei entdeckt hätten, und mit der Drohung, „falls die Loge sich nicht unterwerfe, sie die darinnen aufgenommenen Brüder nur als Stiefbrüder erkennen und nicht in ihre Logen einlassen werde“. Die Loge zur Einigkeit lehnte dieses Ansinnen ab, wollte aber mit Dank stets eine bessere Belehrung über die Ordenszustände annehmen; eben so die Aufforderungen zum Beitritt von Seiten der nunmehrigen Großloge zu den drei Nesseln in Hamburg, der Loge zu Kopenhagen und der Schottenloge zu Bayreuth. Vielmehr schloß sich die Loge wieder näher an die Großloge von England an und im Octbr. 1766 wurde sie von dieser zur Provinzialloge über den ober- und niederrheinischen und fränkischen Kreis ernannt und Br. J. P. Gogel zum Großmeister eingesetzt. Diese Provinzialloge bestand aus Brüder Meistern der Loge zur Einigkeit und ergänzte sich aus dieser, welche jedoch ihren eigenen Meister v. St. und ihr eigenes Beamtencolleg hatte.

Einflüssen von außen her gelang es, neben der Einigkeit eine Loge der strikten Observanz in Frankfurt zu errichten, welche unter dem Namen „zu den drei Disteln“ im Februar 1767 eingesetzt wurde, und einige Brüder der Einigkeit gaben sich nochmals große Mühe, das neue System auch in ihr zur Geltung zu bringen. Man beschloß aber, bei dem alten Systeme standhaft zu bleiben, bis man durch deutlichere und unzweideutige Beweise überführt worden, daß jenes das bessere sei. Zugleich wurden nach reiflicher Erwägung der Gründe für und wider die Mitglieder, welche das neue Licht im Widerspruch mit den Gesetzen angenommen, und um allen Störungen zuvorzukommen, ausgeschlossen.

Bei Gelegenheit einer Antwort an die Loge in Regensburg, welche sich ihrer Angabe nach der strikten Observanz ebenfalls

nicht angeschlossen *), gab die Provinzialloge in Frankfurt ausführlich die Gründe an, welche sie bewogen, dieses neue System zu verwerfen.

„Da der letzte Krieg eine Menge fremder Nationen nach Deutschland zog, so erhielt der Freimaurer-Orden zugleich dadurch einen entsetzlichen Zuwachs an fremden Brüdern, davon aber leider die Meisten dieses vortrefflichen Titels wenig würdig waren. Dem ungeachtet wurden ihnen die Thüren der Logen überall eröffnet und bald darauf brachten sie eine Menge von höheren Graden zum Vorschein, welche theils in Frankreich, theils anderwärts erfunden worden, und deren Gebrauch bis dahin in Deutschland unbekannt gewesen. Diese höhere Grade wurden in Kurzem theils aus Gewinnsucht, theils aus Neubegierde in den mehrsten Logen eingeführt, ja, sie vermehrten sich mit der Zeit und was öfters in einer Loge angenommen wurde, blieb in der andern unbekannt. Man wußte endlich nicht mehr, was man glauben sollte, und es entstand natürlicherweise aus allem diesem eine gänzliche Unordnung in den maurerischen Arbeiten. Verschiedene Logen, welche die Unordnung gewahr wurden, kamen miteinander überein, eine allgemeine Versammlung des Ordens zu halten, um darin über die Verbesserung desselben, Abschaffung aller Mißbräuche und über den wahren Endzweck des Ordens zu berathschlagen. Dieser Congreß wurde Anno 1763 in Jena gehalten. Man lud unsere SEw. Unionsloge gleichfalls dazu ein, da wir aber jederzeit nach der rechten englischen Bauart unveränderlich fort gearbeitet und alles, was nur den Schein einer Neuerung blicken ließ, sorgfältig vermieden hatten, so hielten wir es vor unnöthig, Abgeordnete nach Jena zu schicken. Diese Versammlung dauerte einige Monate, nachdem man aber viele Zeit und Kosten unnütze verschwendet, so ging man wiederum auseinander, ohne etwas zum Besten des Ordens ausgemacht zu

*) Die aber, nach einem mir vorliegenden Certificat, höhere Grade bearbeitete.

haben. Bei dieser Gelegenheit entstund inzwischen das sogenannte neue System von der strikten Observanz, welches seit einiger Zeit so vielen Lärmen unter den Brüdern in Deutschland verursacht hat.

„Einige von denen Abgeordneten auf diesem Congreß, mißvergnügt über den unglücklichen Erfolg ihrer aufgetragenen Geschäfte, geriethen wahrscheinlicherweise auf den Einfall, sich dieses Zeitpunktes zu bedienen, und entschlossen sich vermittelst Erfindung eines neuen Systems zu Oberhäuptern der Freimaurer in Deutschland aufzuwerfen. Sie kündigten ohnverzüglich allen Logen in Deutschland an, daß sie das wahre Geheimniß der Freimaurer endlich entdeckt hätten, daß dieses Geheimniß nur einer geringen Anzahl von Brüdern bekannt wäre, daß die Beweise davon nicht den geringsten Zweifel übrig ließen und was dergleichen Reden mehr waren.

„Die Unordnung und Zerrüttung, worin sich, wie oben gemeldet, damals viele Logen befanden, bewog sie, diese neuen Vorschläge mit völligem Eifer anzunehmen. Man schrieb in alle Gegenden von Deutschland und ganz Norden, man unterhielt einen Briefwechsel mit allen nur bekannten Logen, man that große Versprechungen, und es konnte also nicht fehlen, daß nicht bald der größte Theil der deutschen Logen zu diesem neuen System übergingen.

„Man lud unsere SEw. Loge zur Einigkeit gleichfalls dazu ein, ja man brauchte alle nur erdenkliche Mittel, solche zu verführen, allein da die Bedingungen, welche man uns bei Annehmung dieses neuen Lichts vorschreiben wollte, nicht nur der englischen Constitution gänzlich zuwider waren, sondern auch gegen alle bisherigen Grundgesetze der Freimaurerei und gegen den wahren Endzweck des Ordens liefen, so wurde dieses neue System der strikten Observanz in unserer SEw. Unionsloge völlig verworfen. Man hat zwar noch nicht für gut befunden, uns den ganzen Plan dieses weitläuftigen Gebäudes vor Augen zu legen, allein dasjenige, was wir aus den Reden und Briefen der abtrünnigen Brüder, und aus sichern Nachrichten und Beweisen,

die in unsern Händen sind, erfahren konnten, ist hinlänglich genug, alle rechte und rechtschaffene Brüder dafür zu warnen.

„1) Cassiren und annulliren sie nicht nur alle englischen Constitutionen, sondern verwerfen auch gänzlich unsere verehrungswürdige Große Mutterloge in England, von welcher doch nach genugsam vorhandenen historischen Beweisen alle übrigen außerhalb England befindlichen Logen abstammen, und deren Ansehen und Alterthum eben so wenig als die Namen der edlen und angesehensten Brüder, welche derselben von langen Jahren her vorgestanden, geläugnet werden kann. Wir schämen uns, die niederträchtigen Ausdrücke hier anzuführen, deren sich der Ritter vom Strauß, Br. Schubart, in gewissen Privatunterredungen gegen die SEw. Mutterloge bedient hat, und weshalb man allerdings Rechenschaft von ihm fordern könnte. Bezeigt sich eine Loge geneigt, ihren Vorschlägen Gehör zu geben, so machen sie wohlbedächtig den Anfang ihres neuen Systems mit Cassation der etwa vorhandenen englischen und andern Constitutionen; sie verbrennen oder zerschneiden sie, damit man nicht wieder zurückgehen kann. Aufrichtige Brüder würden diesen Schritt zu allerletzt versparen, wenn sie vorher ihre Mitbrüder von ihrer verbesserten Veränderung überzeugt hätten. Sie begnügen sich aber nicht damit, die englische Constitution völlig zu vernichten, sondern sie verwerfen

„2) unsern bisherigen moralischen Endzweck des Ordens, welcher in Verbesserung unserer Sitten, in einer liebenswürdigen Geselligkeit, in dem Genuß einer wahren Freundschaft und in der Ausübung einer uneigennützigen Wohlthätigkeit besteht. Sie geben solche vor Tändeleien aus, und machen uns dagegen aus den ihrigen ein Geheimniß. Allein so sehr sie auch solches zu verbergen suchen, so ist doch nichts gewisser, als daß ihre Absichten dahin gehen, durch große Summen Geldes, die sie theils von denen bereits etablirten Logen, theils auch von denen in den geheimen Orden aufzunehmenden Mitgliedern verlangen, sich in gewissen deutschen Gegenden Güter anzukaufen, daselbst den Sitz des Ordens hinzuverlegen, diese Güter durch ihre Oberen admini-

striren zu lassen, und alsdann die mit der Zeit daraus entspringenden Einkünfte unter die ältesten dabei interessirten Mitglieder des Ordens wiederum auszutheilen.

„Man braucht die Welt aber nicht viel zu kennen, um zum Voraus zu sehen, daß ein dergleichen weitläuftiges und mit stolzen und eigennützigen Absichten verknüpftes Project nicht nur nicht lange bestehen kann, sondern auch nie in die Erfüllung gebracht werden wird. Urtheilen Sie nun, wertheste Brüder, ob dergleichen eitle Absichten den ersten Stiftern U. K. K. jemals in den Sinn kommen können, und ob unser moralischer und bloß auf die Tugend gegründeter Endzweck nicht vielmehr ihrer herrlichen Stiftung gemäßer ist? Man verlangt

„3) bei dieser strikten Observanz einen blinden Gehorsam von allen Mitgliedern gegen ihre Oberen, und es sind bereits Exempel genug bekannt, daß man Brüder aus den Logen gestoßen, bloß weil sie ein Verlangen bezeigt, etwas Mehreres zu wissen, und mit dem, was sie bei der strikten Observanz erfahren hatten, nicht zufrieden waren. Man läßt alle diejenigen Brüder in den untern Graden, welche nicht Geld genug anwenden wollen, zu dem oben erwähnten großen Endzweck mitarbeiten zu helfen, und damit sie sich mit der Zeit nicht darüber beschweren dürfen, so verpflichtet man sie gleich anfänglich zu einem blinden Gehorsam. Wie wenig sich dieser aber mit der Freiheit vereinigen läßt, welche von jeher als eine besondere Tugend in den Tempeln der Freimaurer verehrt worden, und welches auch der Name selbst mit sich bringt, überläßt man rechtschaffenen Brüdern zum unparteiischen Nachdenken. Aus gleichen Absichten haben sie

„4) vor gut befunden, die Groß-Meister und übrigen Beamten ihrer Logen nicht nach der bisherigen Ordnung zu erwählen, sondern sie werden durch ihre Oberen für beständig und unabwechselnd dazu ernennet, welches aber denen Gesetzen der Freimaurer gänzlich zuwider ist. Man hat auch schon Beweise in Händen, daß diese Einrichtung bei den Logen der strikten Observanz bereits zu großen Unordnungen Anlaß gegeben. Wir wollen nur der einzigen Berliner großen Loge zu den 3 Weltkugeln

gedenken, welche durch einen gewissen Br. von Zinnendorf etliche Jahre auf eine recht despotische Weise regieret wurde, und der endlich, nachdem er diese große Loge in entsetzliche Kosten und Schulden gebracht hat, den Kopf aus der Schlinge zog, und ohnerachtet er einer der obersten Ritter des neuen Systems gewesen, dennoch dasselbe wiederum verließ und zur alten Structur zurückkehrte. So sehr sie

„5) die Namen ihrer sogenannten Oberen verbergen, so ist doch gewiß, daß der Oberste davon ein gewisser Edelmann aus der Lausitz mit Namen Baron von Hundt ist, und vermuthlich ist dieses derjenige Ritter, welchem alle Brüder der strikten Observanz, unter dem Namen des Ritters Carl vom Degen bei ihrem Eintritt den blinden Gehorsam angeloben müssen. Sie haben zwar längst gewünscht, einen großen Herrn oder Fürsten zu ihrem Oberhaupte aufzutreiben, allein bis anjetzo hat noch keiner seinen Namen zu ihren Ausschweifungen hergeben wollen, und es wird auch gewiß niemals geschehen. Unter dem obigen großen Ritter stehen viele andere Ritter vom goldnen und silbernen Sporn, welche alle zusammengenommen den hohen oder geheimen Orden, der über Alles gesetzt ist, ausmachen. Aus dieser Versammlung, welche sie öfters das Capitel oder die Provinz nennen, fließen alle Befehle. Der Aufenthalt derselben ist wahrscheinlich in Sachsen oder in der Lausitz auf den Gütern des von Hundt. (Aus den beiliegenden Copieen einiger Briefe, welche von rechten Brüdern an Mitglieder unserer SEw. Loge geschrieben worden, sind noch mehrere Anekdoten von ihren schönen Einrichtungen zu ersehen.)

„6) Sie haben dem Verlaut nach in ihrer Freimaurerei sieben Grade eingeführt, deren drei erstere mit demjenigen, was wir unter dem Lehrling, Gesellen und Meister verstehen, überein kommen. Vor die vier übrigen Grade aber verlangen sie ansehnliche Summen Geldes. Die Verdienste helfen hier nichts, wenn ein Bruder zu einem höheren Grade gelangen will, sondern es fragt sich nur, ob er das nöthige Geld dafür an den hohen Orden zahlen will und wenn er die Kosten nicht scheut, so kann er alle

Grade in einem Tag bekommen. Das hohe Capitel des Ordens ist auch zugleich die Hauptcassa, da aber wohl schwerlich diejenige Summe jemals zusammen kommen dürfte, die sie durch jene hohen Grade zu erlangen hofften, so begnügen sich obengemeldete Ordensritter indessen mit einer gewissen Auflage, die ein jedes Mitglied der strikten Observanz jährlich an den hohen Orden bezahlen muß. Wir würden endlich niemals aufhören, wenn wir

„7) alles Widersprechende und Falsche einrücken wollten, das wir öfters in den Briefen und mündlichen Unterredungen dieser sogenannten rectificirten Brüder gefunden haben, und welches ihren Beruf abermals ziemlich verdächtig macht. Lassen Sie uns nur dies einzige Beispiel davon anführen:

„Sie verwerfen die verehrungswürdigste große Mutterloge in England gänzlich, wie bereits oben gemeldet, und ein andermal schämen sie sich nicht, zur Beschönigung ihres selbsterrichteten Systems, ihren Oberherrn, den Ritter vom Degen, als einen Nachfolger des würdigen Br. v. Marschall, eines gewesenen PGM. des obersächsischen Kreises, auszugeben. Dieser Br. v. Marschall aber war, laut dem bekannten Constitutionsbuch, von der nämlichen Großen Loge zu London zum PGM. ernennet worden*), welche man bei der strikten Observanz verwerfen will. Ist dieser Widerspruch nicht lächerlich! Da sich endlich immer mehrere Beispiele finden, daß

„8) verschiedene rechtschaffene, angesehene und verdienstvolle Brüder, welche zwar das neue System von der strikten Observanz angenommen und kennen gelernt hatten, doch wiederum von demselben abgehen und zur alten Structur zurückkehren, auch sich nicht scheuen, solches öffentlich vor eine bloße Geldschneiderei auszugeben, so ist nichts Gewisseres, als daß dieses auf so seichtem Grund errichtete Gebäude bald wiederum von selbst zusammen fallen wird.

---

*) Führte aber desungeachtet die französischen höheren Grade in Deutschland zuerst ein.

„Durch alle diese angeführten wichtigen Gründe überzeugt, sahe sich unsere SEw. Unionsloge bewogen, diesen Neuerungen soviel in ihrem Vermögen stünde Abbruch zu thun, und aus mütterlicher Sorgfalt für das allgemeine Beste des Ordens, damit junge und unerfahrene Mitglieder nicht durch Ueberredung oder eitle Versprechungen verführt werden möchten, faßte sie bereits am 7. März des vorigen Jahres [1767] den einmüthigen Entschluß: daß denen Brüdern von der sogenannten strikten Observanz der Zutritt in unsere Loge fernerhin nicht gestattet werden könne. Welcher auch im Gesetz niedergeschrieben und bis dato genau beobachtet worden. Man hielt sogleich für nothwendig, von allen diesen Vorfällen unserer verehrungswürdigsten Großen Mutterloge in England, so wie der verehrungswürdigsten Großen Nationalloge im Haag genaue Nachricht zu geben, und wir erhielten von beiden Orten bereits im vorigen Sommer die angenehmsten Antworten.

„Die englische Mutterloge bezeugte uns wegen unserem edlen und lobenswerthen Eifer nicht nur die größte Zufriedenheit, sondern befahl uns überdies, alle ächte und rechtschaffene Logen vor diesen falschen Irrthümern brüderlich zu warnen, die abtrünnigen Logen aber, falls sie nicht zurückkehren wollten, mit dem Verlust aller Gemeinschaft mit allen englischen Logen zu drohen.

„Die große Nationalversammlung im Haag gab unsern ergriffenen Maßregeln zu unserm allgemeinen Vergnügen den vollkommensten Beifall. Sie ließ nicht nur unser Schreiben bei allen unter ihrer Provinz stehenden Logen circuliren, sondern faßte ebenfalls den nachdrücklichen Entschluß, die Brüder von der strikten Observanz aus ihren Logen auszuschließen, wie solches der Br. Sündersberger und Andere in Holland bereits genugsam erfahren müssen.

„Es ist zwar nicht zu läugnen, daß auch manche rechtschaffene Brüder durch Vorurtheile geblendet, durch Ueberredung gewonnen, oder aus allzu großem Eifer Mehreres zu erfahren, gereizt worden, zu dem neuen System überzugehen, wir hoffen aber, daß diese Brüder in Kurzem ihre Irrthümer einsehen und

wieder mit Vergnügen zu uns zurückkehren werden. Wir glauben inzwischen durch die genommenen Maßregeln unseren Pflichten hinlänglich Genüge gethan zu haben, und da wir mit allen englischen, holländischen, französischen und noch sehr vielen in Deutschland und Norden übrig gebliebenen ächten Logen in unzertrennter Harmonie und Zusammenhang stehen, so werden wir nach der bisherigen ächten und englischen Bauart unveränderlich fortarbeiten, und jenem Zeitpunkt getrost und ruhig entgegen sehen, der unser Verfahren vor den Augen aller ächten und rechtschaffenen Maurer rechtfertigen wird.« —

Nach diesen klar dargelegten Gründen mußten auch die Versuche des Landgrafen Carl von Hessen, der als Coadjutor der 7. Provinz der strikten Observanz sich Mühe gab, sie zu sich herüber zu ziehen, vergeblich bleiben, so wie die Bemühungen der Distelloge, eine Vereinigung herbeizuführen, so sehr solche auch auf anderen Grundlagen erwünscht erschien. Doch wurde später beschlossen, „wenn ein Mitglied der strikten Observanz sich zum Eintritt in die Loge melden sollte, es anzunehmen, unter dem Angelöbniß, künftig aller Gemeinschaft und Verbindlichkeit mit besagter strikter Observanz zu entsagen."

Auch die durch Vermittelung des Br. v. Ditfurth in Wetzlar, der später so bedeutungsvoll für den eklektischen Bund auftritt, gemachten Versuche der Verschmelzung, welchen gemäß mehrere Mitglieder der Provinzialloge in Frankfurt in die höheren Grade zur Erprobung derselben befördert wurden, blieben erfolglos, da die Beförderten nicht zu einer Annahme derselben rathen zu dürfen glaubten, der Verkehr mit der Distelloge in Frankfurt wurde jedoch ein reger und freundlicher, der endlich 1783 zur Incorporation der Mitglieder dieser Loge in die Loge zur Einigkeit führte, wozu wohl der von dem Illuminaten Knigge gegründete freimaurerische Clubb das Meiste beitrug, zu welchem jeder Freimaurer Zutritt hatte, mochte die Farbe seiner Schürze sein, welche sie wollte, und wo „das offene Herz sich, ohne Mißtrauen und Furcht, frei ergießen, sich der gesitteten, unschuldigen Fröhlichkeit

ohne Zurückhaltung ergeben und das Ungemach des Lebens an der Seite geprüfter und gewählter Freunde vergessen könnte.“

Der in Berlin durch Br. v. Zinnendorf begründeten Großen Loge war es gelungen, wie oben erwähnt, einen Vertrag mit der Großen Loge in London abzuschließen, welcher alle deutschen Logen unter ihre Oberaufsicht stellte. Vergeblich machte die Provinzialloge in Frankfurt die ihr früher ertheilten Rechte geltend, und da anfänglich alle Versuche fruchtlos blieben, erklärte sie sich am 29. Novbr. 1782 für unabhängig unter der bloßen Benennung:

Provinzialloge zu Frankfurt a. M.

So gering der Halt war, welchen die englische Großloge ihrer deutschen Tochter gewähren konnte, so fühlte die nun allein stehende Loge doch jetzt noch mehr den Druck der verschiedenartigen Einwirkungen, und wer weiß, ob sie nicht unterlegen wäre, wenn ihr nicht nach dem mißlungenen Wilhelmsbader Convent kräftige Unterstützung in dem Mitwirken eines tüchtigen und hochbegabten Maurers geworden wäre.

Grundlagen für einen neuen Logenbund.

Der Reichskammergerichts-Assessor v. Ditfurth, ein rechtschaffener, biederer, aber sehr aufbrausender Mann, ein denkender, heller Kopf, war als Meister vom Stuhl der Loge der strikten Observanz „Joseph zu den drei Helmen“ in Wetzlar erwählt und nach seiner Aufnahme in den hohen Orden unter dem Namen Eques ab Orno zum Präfecten des Capitels Kreuznach bestellt worden, welche hohe Stellung ihm Gelegenheit gab, tief in das Innere des hohlen Gebäudes der templerischen Maurerei zu blicken. Ihn, der mit Wärme und Innigkeit am Maurerbunde hing, in welchem er das schönste Institut zur Verbreitung ächter Humanität und Aufklärung erkannte, mußte das kleinliche und oft verächtliche Getreibe anekeln, welches sich

seinem Blicke darbot; ihm, welcher aus dem Zusammenwirken edler Männer die schönsten Hoffnungen schöpfte für eine Errettung aus den Banden der Vorurtheile und des Aberglaubens, mußte grauen vor dem Dunkel, in welchem er so manche wackere Männer rathlos und pfadlos herumtappen sah. Die Umtriebe der Rosenkreuzer und anderer Mystiker erfüllten ihn mit Verachtung. Der Rücktritt der Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin von der strikten Observanz war wahrscheinlich die Veranlassung, daß er seine „Gedanken über den Tempelherrnorden und Vorschlag zur Abfassung desselben" in einem Circular 1779 dem Herzog Ferdinand von Braunschweig und den hohen Oberen mittheilte mit dem Erbieten der Verzichtleistung auf seine Stelle. Er schlug darin vor :

„Man wolle bloß die vier Grade der Maurerei bearbeiten, und die Geschichte des Tempelordens mit ausdrücklicher Vermahnung, daß man ihn nicht herzustellen gemeint sei, bloß als einen historischen Aufschluß für eine zu bestimmende geringe Zahl von Brüdern, aus welchen künftighin etwa bloß der vierte Grad bestehen könnte, verwahren, uns aber auch gegenseitig verbinden, daß wir an keinen andern Geheimnissen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, Theil nehmen, noch eine Dependenz von einer andern Loge anerkennen. Se. Durchlaucht den Herrn Herzog Ferdinand aber ganz allein, jedoch nur als Großmeister der Maurerei, als unser hohes Oberhaupt ferner verehren, und wie hierdurch alle auf das Geheimniß Bezug habende Correspondenz aufhören müßte, alle Akten und Papiere, worinnen etwas vom Tempelorden enthalten, sorgfältig in einem eisernen Kasten nebst denen hohen Ordensgeräthschaften verwahren oder ad perpetuam obliviam verbrennen.

„Und endlich allen Logen, die sich mit uns zu diesem Endzwecke, auf eine von einander unabhängige Weise verbinden wollten, davon Nachricht ertheilen, und die Logen unseres Sprengels zu diesem Ende von aller Subordination und Geldabgabe an uns, der wir keines mehr an andere abgeben, befreien, sondern nur mit denen sich mit uns verbindenden Logen die Mittel, um

uns dem Staate und der Menschheit, so viel immer möglich ist, nützlich zu machen, amicabiliter bereden."

Heimliche Einflüsterungen bewirkten, daß seine Vorschläge selbst in Wetzlar keine Unterstützung fanden, er aber drang auf Hervorsuchung der älteren Ritualien, indem er seine Vorschläge ausführlicher wiederholte.

Bei dieser Sachlage mußten seinem glühenden Eifer für eine praktischere Einrichtung des Logenwesens auf das von ihm angestrebte Ideal die Aufschlüsse willkommen sein, welche er durch den Marquis von Costanzo über den Illuminatenorden erhielt (1780). Mit Eifer gab er sich den erhaltenen Ideen hin, da er durch sie eine Verwirklichung dessen zu erstreben glaubte, was seinem Geiste als Ziel der Maurerei vorschwebte.

Knigge, der Menschenkenner, glaubte den für das Edle erglühenden Mann schon für alle Zwecke gewonnen zu haben; Ditfurth's Auftreten aber auf dem Wilhelmsbader Congreß riß ihn aus seinem Irrthume und zeigte ihm, daß das der Mann nicht sei, der sich am Gängelbande führen lasse. Nach dieser Erkenntniß zog sich Knigge mit nicht sehr freundschaftlichen Gefühlen von dem Manne zurück, dessen Weg ein anderer war, als der seinige.

Br. Ditfurth schlug nämlich dort vor: „ein Schreiben zu erlassen im Namen aller der Logen, die ihr Einverständniß damit durch ihre Unterzeichnung beurkundeten, welches ausspräche, daß man, um sich vor Betrug zu hüten, in einem 4. Grade gelehrte Brüder über den Zweck der Maurerei und die Hieroglyphen arbeiten lassen wollte, die das Vernünftige und Gemeinnützige zu colligiren und in Anwendung zu bringen, das Thörichte und Unnütze aber abzuscheiden hätten." Zu dem Ende habe man die erweislichen alten Ritualien und Tapis wieder aufgesucht und lege sie als ursprüngliche ächte Maurerei den Arbeiten zu Grunde. Auch sollte jedem Bruder erlaubt sein, in anderen Systemen etwas Besseres zu suchen, und ihm, wenn er sonst gut und moralisch sei, jederzeit die Rückkehr frei stehen. Die Verbindung sollte sich nennen:

Die zur Aufrechthaltung der königlichen Kunst verbundenen Logen der gereinigten alten Freimaurerei.

Dies Schreiben solle an alle Logen, auch in Frankreich, erlassen und sie zum Beitritt aufgefordert werden.

Dieser Vorschlag bildet die Grundlage des eklektischen Bundes.

Das Material, welches Br. v. Ditfurth damit geliefert, wurde nun von mehreren ihm nahe befreundeten Brüdern in Frankfurt bearbeitet und fand noch vor seiner schließlichen Redaction hie und da Verbreitung, wie mehrere Beitrittserklärungen von Logen darthun. Die Provinzialloge Joseph zum Reichsadler in Wetzlar trat am 1. März 1783 in einer gedruckten Declaration an den Herzog Ferdinand v. Braunschweig von der strikten Observanz ab und entließ die von ihrer schottischen Loge abhängigen St. Johannislogen, die sich großentheils, wie Gießen und Aachen, sodann dem neuen Bunde anschlossen.

Der eklektische Bund.

Der erste Antrag zu dem beabsichtigten neuen Bündniß wurde am 8. Febr. 1783 von Br. Brönner, der an der letzten Redaction des entworfenen Circulars großen Antheil hatte, in der Provinzialloge zu Frankfurt gemacht. Man war nicht abgeneigt, darauf einzugehen, bat jedoch um Erläuterung mehrerer Punkte; Br. Brönner legte statt der Beantwortung der geschehenen Anfragen den von Br. v. Ditfurth eingesendeten Entwurf zum Circular vor, zu welchem die Provinzialloge bei einzelnen Abschnitten wesentliche Abänderungen vorschlug, deren Berichtigung und Erläuterung von Br. v. Ditfurth so schnell eintraf, daß bereits am 8. März den Brüdern Brönner und Küstner die letzte Redaction des Circulars aufgetragen werden konnte, welches in vielen Exemplaren gedruckt zur Versendung kam und von Br. Küstner in das Französische übersetzt wurde.

Intriguen aller Art suchten den neuen Bund schon vor seinem Inslebentreten zu lähmen und zu vernichten. Auch Br. Stark in Darmstadt trug sein Scherflein dazu bei, indem er den Br. v. Grolman, Meister vom Stuhl der Loge zu den drei goldenen Löwen in Gießen, dahin zu bestimmen suchte, seine Loge von dem Wetzlarer Verband wegzuziehen, da, wie es in den vorliegenden Originalbriefen heißt, „Se. Durchl. der Erbprinz die Gießer Loge als ihr Kind ansehe, das Er unter Seine besondere Aufsicht nehmen wolle. Sie wollen selbige zu einer Pepinière (Pflanzschule) der **wahren** Maurerei machen, ihr die ächten Ritualien und die gehörige Einrichtung geben.“ Nach einer bit-

teren Kritik des Wilhelmsbader Congresses schreibt er: „Soll ich mein Urtheil sagen, so ist es dieses: der wahre Maurer sieht im Stillen allen diesen Scenen zu, lacht über die Acteurs, die auftreten, und sucht im Stillen mit wenig edlen Brüdern die Wahrheit fortzusetzen und zu erhalten, und freut sich, daß selbst die verschiedenen Spaltungen unter den Maurern ihm Gelegenheit geben, es mit desto größerer Sicherheit zu thun.“ Die Loge verwarf zwar trotz der schönen Worte alle Anträge, sie mochte wissen, warum; doch trat der Durchl. Erbprinz als Chef und Protector an die Spitze. Leider ging sie aber schon nach wenigen Jahren an der Aengstlichkeit ihres Meisters zu Grunde, welcher angeschuldigt war, die unter den Studenten verbreitete Verbindung der „schwarzen Brüder“ gestiftet zu haben, von der man nichts Gutes witterte. Stark's Einfluß rettete ihn, vernichtete aber bald die Loge, welche sich zu seinen Zwecken nicht hergeben wollte.

Vor Ausgabe des Rundschreibens wurde Br. v. Mettingh mit der Ausarbeitung eines Particularcontracts zwischen den Provinziallogen Joseph zum Reichsadler in Wetzlar und zur Einigkeit in Frankfurt a. M. betraut, welche als Directoriallogen der neuen maurerischen Verbindung fungiren sollten, und derselbe von beiden Logen angenommen. Dieser Contract setzte in acht Artikeln folgendes fest:

„1) Haben die hochw. Provinzialloge zu Frankfurt a. M. und die hochw. Provinzialloge Joseph zum Reichsadler zu Wetzlar sich dergestalt mit einander verbunden, daß sie ein gemeinschaftliches Directorium, wie das darüber ausgefertigte und hier angeschlossene Circular das Nähere besagt, unter folgenden dazu festgesetzten Bedingungen führen wollen, daß

„2) diese beiden mit einander verbundenen Logen nur eine Directorialloge ausmachen, auch kein Theil einseitig ohne Beistimmung des andern etwas abfassen, beschließen und expediren soll, in welcher Absicht mit Anfang eines jeden Monats in beiden Directoriallogen eine Conferenzloge gehalten und sich einander die Abschrift ihres Protocolls zugesendet werden soll.

„3) Steht einer jeden der verbundenen Logen frei, an welche Directorialloge sie sich wenden und schreiben wolle, von daher sie auch ihre Antwort zu erhalten hat. Daher denn keine der beiden Directoriallogen die Macht und Gewalt haben soll, nach Willkür eine mit uns verbundene Loge von sich ab, und an die andere Directorialloge zu weisen.

„4) Erwählt eine jede mit uns verbundene Loge sich in derjenigen Directorialloge, an welche sie sich gewendet, einen Deputirten, will sie aber in beiden Directoriallogen einen besonderen Deputirten haben, so steht es ihr frei, und dependirt solches von ihr. Dieser Deputatus, so sich vor allen Dingen mit einer producirten Vollmacht zu allen Geschäften legitimiren muß, besorgt die Vorfälle, welche die drei Grade betreffen, und theilt auch die Nachrichten mit, die diese oder jene Loge ertheilt, und giebt von dem Beitritt neuer oder Logen anderer Systeme zur Verbindung der freien alten Freimaurerei die nöthige Nachricht; besorgt seiner Committenten Aufträge und Correspondenz, führt in der Directorialloge ihr Votum und wird, wie billig, für seine desfallsigen Auslagen von seinen Committenten schadlos gehalten.

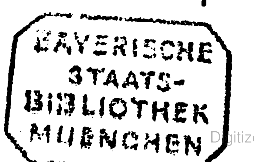
„5) Haben beide Directoriallogen das im Anschluß anliegende Circular durch beiderseitige Unterschriften vollkommen genehmigt, und sehen alle darin enthaltenen Punkte als diesem besonderen Contract einverleibt an, jedoch behält sich annoch

„6) die hochw. Provinzialloge zu Frankfurt, in Ertheilung neuer Constitutionen, ihr altes bisheriges Constitutionsrecht vor, wie denn auch

„7) die Loge zur Einigkeit in Frankfurt sich reservirt, ihre Meisterwahl und die Besetzung der Aemter nach ihrer bisherigen Gewohnheit auszuüben.

„8) Schließlich wollen beide contrahirende Directoriallogen über diesen ganzen Inhalt zu allen Zeiten festhalten, und ihres Orts sich aller Ausflüchte ohne Ausnahme und Unterschied begeben. — Alles treulich und ohne Gefährde."

So geschehen, Frankfurt und Wetzlar 22. und 24. März 1783,



unterzeichnet von den beiden Provinzial-Secretären: Küstner und Retberg, im Namen ihrer Provinziallogen.

Mit der Versendung des Circulars vom 18. März 1783 trat der neue Bund ins Leben, der unter dem Namen des eklektischen Freimaurerbundes erblüht ist und für die Hebung und Versittlichung des Ganzen nicht wenig beigetragen hat. Ja, man darf behaupten, daß durch ihn die in vielen Brüderherzen keimenden Gedanken für das Edlere und Einfach-Schöne zur Reife geführt und so die bald darauf erfolgenden bedeutungsvollen Umgestaltungen an mehreren Orten wesentlich gefördert und zum segensvollen Abschluß gebracht wurden. Man hatte sogar den Beitritt von Hamburg vorgesehen und der dortigen Loge Gottfried zu den sieben Sternen für diesen Fall das Mitdirectorium als Provinzialloge im Verein mit Frankfurt und Wetzlar vorbehalten.

Das Circular ist der getreue Ausdruck dessen, was man wollte und erstrebte; es ist als das Glaubensbekenntniß der Verbindung die eklektische Bundesurkunde geworden, bildet noch heute mit Ausnahme weniger Punkte einen Bestandtheil der Gesetze und beansprucht als solcher hier seine Stelle:

Das Circular.

„Verehrungswürdigste Brüder!

Es wird gewiß keiner unter Ihnen sein, der nur einige beträchtliche Schritte in der Maurerei gethan, und mit Aufmerksamkeit den Drei symbolischen Graden derselben nachgeforscht hat, der nicht eingestehen müsse, daß Freiheit und Gleichheit die Grundlage unseres S. E. w. Ordens ausmachen. Auf diesen Felsen war es, worauf die S. E. Stifter einst diesen der Menschheit so sehr zur Ehre gereichenden Bau errichteten, und welcher die Dauerhaftigkeit desselben auf die folgenden Zeiten versichern sollte. Weisheit, Schönheit und Stärke waren die Stütze desselben, und Harmonie, Freundschaft und Menschenliebe der Kitt, der ihn zusammen verbinden sollte, und so erhielt sich dieses

herrliche Gebäude Jahrhunderte hindurch unerschüttert und in dem größten Flor.

Je richtiger und einleuchtender diese Sätze sind, desto auffallender muß es einem Jeden an dem Schicksal unseres S. E. w. Ordens theilnehmenden Bruder sein, wenn er einen Blick auf die traurige Lage wirft, worinnen sich derselbe gegenwärtig beinahe in allen Europäischen Ländern befindet. Wer die ursprünglichen Gesetzbücher unseres königlichen Ordens aufmerksam durchgelesen und den Geist derselben studirt, auf der andern Seite aber die verschiedenen seitdem im Orden vorgekommenen Auftritte, nebst den häufigen öffentlich im Druck erschienenen und meistens durch diese Scenen veranlaßten Schriften mit unparteiischem Auge betrachtet, und endlich dies alles mit kaltblütiger Vernunft, gesunder Philosophie, Kenntniß der Geschichte und der damaligen Societätsverfassung der in Europa lebenden Menschen verglichen und abgewogen hat, muß der nicht den nämlichen Contrast bei uns finden, als zwischen Salomons Tempel und dem Thurme zu Babylon? Gleich bei dem ersten Eintritt in den Orden wird die Einbildungskraft des neu aufgenommenen Bruders durch die herrlichsten Aussichten, daß er mit den besten, edelsten, rechtschaffensten Männern in wahrer Freundschaft und zärtlicher Bruderliebe Hand in Hand den Pfad der Tugend, Wahrheit und Weisheit wandeln soll, rege gemacht. — Aber was erblickt er, wenn die Binde seinen Augen entfallen? Secten, nach Absicht und Lehre mannichfaltig verschieden, die im Schooße der Eintracht entstunden, und Bruderherzen so heftig entzweieten, daß diese sich nun untereinander selbst von ganzer Seele hassen, verketzern und verfolgen. In eben der Zeit, wo Philosophie und Toleranz selbst den Feinden des Ordens die Waffen aus den Händen gewunden hatten, treten Zwietracht und Verfolgung unter den Brüdern auf, nnd wenn der Orden gleich von außenher nicht mehr beunruhiget wurde, so wurde der Tempel desto mehr durch innere Uneinigkeiten zerstört. Mit ihnen drangen Despotismus, Haß, Stolz, Eigennutz, Schwärmerei und Durst nach Ehren-

stellen ins Heiligthum der Eintracht, und droheten dem Gebäude den gänzlichen Untergang.

Alle diese unseligen Plagen trafen unseren geheiligten Orden nur seitdem, da man die Grundlagen desselben, nämlich Freiheit und Gleichheit, untergraben wollen. Was für Zerrüttungen werden demselben aber nicht von auswärtsher durch die ferneren Uebertretungen dieser Pflichten bevorstehen! Müssen wir nicht vielmehr befürchten, daß weltliche Obrigkeiten in die Länge über eine ansehnliche Anzahl ihrer Unterthanen, die sich als Maurer verbinden, und auswärtige Fürsten und Particuliers als Obere erkennen, auch Gelder unter sich aufbringen, um solche an auswärtige Obere zu versenden, endlich aufhören werden gleichgültig zu bleiben, zumal wenn sie von den Beschäftigungen einiger Systeme Nachricht erhalten, die bei den allenthalben so laut werdenden angeblich-höheren Graden der Maurerei ihnen nicht lange mehr entgehen kann und wird.

Lassen Sie uns also, meine verehrungswürdigen Brüder, vorsichtig sein, und dieweil es noch Zeit ist, durch weise Maßregeln dieser drohenden Gefahr vorbeugen! Lassen Sie uns in Ansehung aller bisher bekannten Systeme, davon keins noch zur Zeit erwiesen und erweislich ist, vor der profanen und Maurer-Welt eine kluge Neutralität ergreifen, und alles dasjenige, woraus weltliche Obrigkeiten Verdacht schöpfen könnten, unter uns abschaffen. Jede einzelne Loge mag ihre höheren Grade, die **keine allgemeine Sache** sind, für sich allein verantworten: Vor allen Dingen aber lassen Sie uns, meine V. E. w. Brüder, die wahre Maurerei auf denjenigen ächten und simplen Fuß wieder herstellen, worinnen sie sich noch vor nicht langen Zeiten, vor Entstehung aller dieser Systeme befand. Wir enthalten uns hierbei alles Urtheils über die Güte, Aechtheit und Beweiskraft aller dieser Systeme, weil unserer Meinung nach Toleranz eine Grundpflicht unseres Ordens ist, wir begnügen uns bloß, hier mit historischer Gewißheit anzumerken, daß durch die Einführung der höheren Grade eben diejenigen Zwistigkeiten und Spaltungen im Orden entstanden sind, wodurch

derselbe so unendlich viel von seinem Werth verloren hat. Wir nehmen daraus um so mehr die unumstößliche Lehre, daß in einer Gesellschaft, wie die unsrige, Freiheit und eigene Ueberzeugung herrschen müsse, und daß sich darinnen der Vernunft nicht gebieten lasse. Lassen Sie uns endlich jenen berühmten Männern des Alterthums, den eklektischen Philosophen nachahmen, die, ohne sich an ein besonderes Lehrsystem zu binden, aus allen das Beste und Ueberzeugendste heraus nahmen, so wird auch künftig unsere eklektische Maurerei sicherlich die beste sein.

Man hofft also, allen würdigen und rechtschaffenen Brüdern einen wichtigen Dienst zu leisten, wenn man Mittel und Wege ausfindig macht, um sie zu jener ersten und edlen Einfalt des Ordens wieder zurück zu führen, und wenn man ihnen die wahren Grundsätze desselben wieder in Seele und Gedächtniß brächte, und sie unaufhörlich an dieselben verbände. Zu diesem Ende haben sich die unterzeichneten Logen mit vielen deutschen und auswärtigen Logen dahin vereiniget, der Maurerei ihre erste Würde, Ansehen und Reinigkeit wieder zu geben, die erloschene brüderliche Einigkeit durch das engste Freundschaftsband wieder herzustellen, und alle sich dagegen stellende Hindernisse mit vereinigten Kräften aus dem Wege zu räumen, und haben sich unter folgenden Bedingungen zur eklektischen Maurerei mit einander verbunden :

1) Nehmen diese durch bloßes Freundschaftsband mit einander verbundenen Logen die alten Ritualien der drei symbolischen Grade und die dazu gehörigen Tapis wieder an. Diese drei Maurergrade allein werden von allen verbundenen Logen durchgehends gleichförmig anerkannt. Dahingegen steht es
2) jeder Loge frei, welche oder wie viele weitere Grade sie bei sich einführen will, nur müssen solche nicht zu einer Sache der ganzen Verbindung gemacht, oder ihretwegen, wie es in den bisherigen Maurersystemen geschah, die Einförmigkeit der drei Maurergrade geändert werden, auch bleiben solche jeder

Loge ihrer eigenen Verantwortung lediglich überlassen. Es hängt

3) keine der hier verbundenen Logen von der andern ab; alle sind einander gleich und hat keine das Recht, der andern Vorschriften zu machen; es hören also die Namen von schottischen und anderen oberen Logen gänzlich auf, obwohl laut § 2 einer jeden Loge frei stehet, einen schottischen oder andere höhere Grade beizubehalten. Es hänget demohngeachtet bloß und lediglich von den verbundenen Logen ab, wenn einige unter sich, der ganzen Verbindung ohnbeschadet, eine Dependenz von einander freiwillig erkennen und verabreden wollen, wenn es, ohne den Argwohn des Landesherrn deswegen rege zu machen, geschehen kann. Auch bleibt den Meister Brüdern jeder Loge die Wahl des Meisters vom Stuhl und der beiden Vorsteher, diesen aber die Besetzung der übrigen Logenämter überlassen; sie können jene auf beständig oder auf bestimmte Zeit nach dem Befinden der Localumstände, die ihnen zu Rathe zu ziehen frei stehet, wählen. Desgleichen hat

4) jede Loge ihr eigenes Oeconomicum, von dem sie Niemanden als sich selbst oder ihren eigenen Beamten Rechenschaft zu geben hat. Auch hören unter den verbundenen Logen alle Abgaben von Geld einer Loge an die andere gänzlich auf, die unter keinerlei Vorwand, unter welchem es auch sei, statt haben soll; es sei denn, daß sich ebenfalls einige Logen dazu, ohne Gefahr die Obrigkeit darüber aufsichtig zu machen, freiwillig unter sich verbindlich machen wollten, woran übrigens die ganze Verbindung keinen Antheil nimmt. So wenig aber die Logen von einander abhängig sind, eben so wenig sollen sie

5) von einem anderen Obern, außer mit Einwilligung ihres eigenen Landesherrn, in den drei verbundenen Graden abhangen. Weil aber doch ein gemeinsames Band aller hier verbundenen Logen nöthig ist; so soll solches

6) in einer freundschaftlichen Correspondenz und Mittheilung aller etwaigen Ordens-Vorfallenheiten bestehen, an deren Spitze einige Logen als dem Mittelpunkt, wohin alles zusammen fließet, stehen müssen; zu welchem Ende denn auf Ersuchen verschiedener bereits beigetretener Logen sich

7) die Provinzial-Loge zu Frankfurt am Main und die Provinzial-Loge Joseph zum Reichs-Adler in Wetzlar zu einem gemeinschaftlichen Directorio dergestalt vereinigt haben, daß es jeder Loge freistehet, an welche von diesen beiden Logen sie schreiben und ihre Nachrichten einschicken will. In dieses Logen-Bündniß werden gegenwärtig

8) alle Logen ohne Rücksicht auf ihre bisherige Constitution angenommen. Für die Zukunft aber hält man es für nöthig, daß jede neu errichtete Loge, die dieser Verbindung beitreten will, von einer oder der andern verbrüderten Loge constituiret sei, und erbietet man sich allenfalls nach Beschaffenheit der Umstände auch ein Constitutions-Patent gratis zu ertheilen.

Alle in den verbundenen Logen aufgenommenen und dazu sich bekennenden Brüder werden

9) in allen verbundenen Logen auf Vorzeigung eines durchgehends gleichförmigen Certificats und Angebung des Losungsworts zugelassen und ihnen mit brüderlicher Zärtlichkeit und Hülfeleistung bei allen vorfallenden Gelegenheiten begegnet, auch ist

10) jedem einzelnen Bruder, der die drei Maurergrade in unserer eklektischen Verbindung erhalten hat, sich in andere Systeme aufnehmen zu lassen erlaubt, und darf derselbe nach wie zuvor unsere Logen besuchen, wenn er nur keine Logensache daraus macht, Brüder dazu anwirbt, und die Ordnung der zum Grund unserer Verbindung gelegten drei Grade nicht störet. Auch lassen wir

11) alle Brüder derjenigen Systeme zu den Versammlungen in den drei Graden unserer Verbindung, die ein gleiches mit unseren Brüdern thun. Sollte es aber künftig ein oder dem

anderen Systeme einfallen, aus Intoleranz oder Verfolgungssucht, uns die Thüren ihrer Logen zu verschließen, so bleibt es jeder Loge eigener Willkür überlassen, ob sie gegen die Brüder eines solchen intoleranten Systems das Wiedervergeltungsrecht ausüben, oder solchen nach dem von uns geäußerten toleranten Grundsatz demohngeachtet den Zutritt zu ihren Arbeiten gestatten will. Ob nun gleich aber die hier verbundenen Logen von keinem auswärtigen Oberen abhangen sollen, so stehet es jedoch

12) einer oder mehreren der verbundenen Logen frei, sich einen großen Herrn dergestalt, daß er keine Befehle an sie erlassen könne, noch in Logensachen sich einer Direction anmaße, zum Protector zu erwählen, wenn sie nur denjenigen, welchen sich die meisten Stimmen der verbundenen Logen etwa künftighin zum General-Protector der ganzen Verbindung erwählen sollten, in gleicher Qualität und ohne Einräumung einiger Gewalt anerkennen wollen. Doch bleibt es auch hier jeder Loge überlassen, nach Beschaffenheit ihrer Localumstände, einen solchen Protector anerkennen zu dürfen, oder nicht. Es führet

13) die Verbindung der eklektischen Maurerei den Namen:

„Die zur Wiederherstellung der königlichen Kunst der alten Freimaurerei verbundenen Logen."

Und endlich ist

14) jede Loge jeglichen Systems, ingleichen jede Loge, die sich etwa neu einrichten will, unter diesen Bedingungen in unsere Verbindung aufzunehmen. Wollten sich jedoch die associirten Logen zu seiner Zeit enger und genauer freiwillig verbinden und zum Besten ihrer Association eine nähere und zweckmäßigere Einrichtung treffen, so stehet

15) ihnen dieses allerdings frei, und es hanget alsdann von den mitverbundenen Logen ab, welcher Loge sie die dazu nöthige Direction anvertrauen wollen.

Dieses ist es, theuerste Brüder, womit wir durch Entfernung des Parteigeistes, Zwang, Eigennutzes und Abhänglichkeit, einer Gesellschaft, die dazu berufen ist und in allen Zeiten dazu berufen war, der unterdrückten Menschheit und verfolgten Tugend zum Zufluchtsort zu dienen, und die Rechte der befleckten Weisheit in die Herzen der Menschen zurück zu rufen, wieder aufzuhelfen gedenken; wir versprechen Ihnen eine ansehnliche Zahl mit uns verbundener Logen und ein edles Häufchen würdiger, fester und für Tugend und Wahrheit glühender Männer. Diejenigen Logen, welche nun an diesem, zur Wiederherstellung der alten ächten Freimaurerei errichteten Freundschaftsband Antheil nehmen wollen, werden uns willkommen sein, und wir sind bereit Hand in Hand ferner mit Ihnen gemeinschaftlich an dem erhabenen Bau unseres S. E. w. Ordens fortzuarbeiten. Wir bitten uns in diesem Fall ihre Erklärung bis Ende Augusts aus, damit wir sodann im Stande sind, das Verzeichniß der verbundenen Logen drucken zu lassen, und an alle Mitverbundene einsenden zu können. Der höchste Baumeister der Welten wolle die Redlichkeit unserer Absichten segnen, und solche mit einem glücklichen Fortgang begünstigen.

Frankfurt den 18. März 1783.

Im Namen der Hochw. Prov.-
Loge zu Frankfurt am Main
Simon Friedrich Küstner jun.,
Prov.-Secretair.

Wetzlar den 21. März 1783.

Im Namen der Hochw. Prov.-
Loge Joseph zum Reichs-Adler
Christian Wilhelm Rotberg,
Prov.-Secretair.

Das Begleitschreiben.

Der Provinzial-Secretär, Br. Küstner, erließ hierzu ein Begleitungsschreiben, das Zweck und Tendenz nochmals kurz darlegt:

„Da unser Bestreben bisher jederzeit gewesen, allen Eigennutz, Stolz und Herrschsucht aus dem Orden zu entfernen, dagegen Menschenliebe, natürliche Gleichheit und eine edle Freiheit darinnen wiederum einzuführen, so haben wir mit Beistimmung der Hw. Prov.-Loge, Joseph zum Reichs-Adler in Wetzlar,

und auf Ersuchen verschiedener anderer SEw. Logen mehr, einen Plan zu einer engeren und genaueren Logen-Verbindung in den drei symbolischen Maurer-Graden, gemeinschaftlich mit einander entworfen, welcher unserer und allen denjenigen Logen, die daran Theil nehmen wollen, die Erreichung dieses Endzwecks nicht nur zusichert, sondern sich auch auf Bruderliebe, Eintracht und gegenseitige Unterstützung, als die einzigen Mittel, der Freimaurerei ihre erste Würde und Reinigkeit wieder zu geben, gründet. In diesen uneigennützigen, bloß auf Bruderliebe und einzig auf die Wohlfahrt des Ordens begründeten Gesinnungen, haben wir uns mit vorgedachter unserer Schwester-Loge zu Wetzlar, zu einem gemeinschaftlichen Directorio dergestalt vereiniget, daß es jeder Loge frei stehet, an welche von uns beiden sie sich wenden und ihre Nachrichten einschicken will. Wir fordern weder Geldauflagen noch Abhängigkeit, jede Loge behält ihr Oeconomicum für sich, und bleibt bei ihrer natürlichen Freiheit, ohne Jemand Rechenschaft zu geben, und im geringsten abhängig zu sein, wie Sie des Mehreren aus dem angeschlossenen Circulare selbst ersehen werden: Da wir dabei Toleranz als eine Grundpflicht der Maurerei betrachten, so ist jede Loge, die mit uns gleiche Gesinnungen heget, und an unserer Verbindung Theil nehmen will, ohne Rücksicht auf System und Constitution, bei uns willkommen, und aus brüderlicher Achtung gegen die Ihrige laden wir Sie hiermit zum Beitritt auf das Freundschaftlichste ein. Unsere Absicht ist nicht, Sie von irgend einer anderen Verbindung abzuhalten, oder davon abwendig zu machen, sondern überlassen vielmehr bloß Ihren Empfindungen und selbsteigener Prüfung, in wieferne unser Plan Ihre Aufmerksamkeit verdienen mag."

Beitrittserklärungen.

Nach längeren Berathungen trat die Loge zur Einigkeit in Frankfurt dem eklektischen Bunde bei und vier Mitglieder aus ihr wurden als Repräsentanten bei der Provinzialloge eingeführt, zugleich auch fünf Brüder der Directorialloge mit der Bearbei-

tung eines der wahren eklektischen Maurerei angemessenen Rituals betraut.

Während die Brüder zu Wetzlar und Frankfurt mit dem inneren Aus- und Aufbau der neuen Verbindung sich beschäftigten, meldeten sich nach und nach bis zum Jahre 1789 nicht weniger als 53 Logen aus allen Ländern Deutschlands, Polen, Neapel und Dänemark zum Beitritt, nämlich: Einigkeit in Frankfurt a. M., Wetzlar, München, Augsburg, Neuwied, Münster, Lautern, Mannheim, Worms, Ludwigsburg, Rothenburg, Hamburg, Warschau, Eichstädt, Aachen, Hannover, Hildesheim, Insbruck, Wien, Salzburg, Prag, eine andere Loge in Insbruck, Wiesbaden, Brünn, Triest, zwei zu Cassel, Schweidnitz, Wallerstein, Carlsruhe, Gotha, Gießen, Freiburg, Bentheim-Steinfurt, Hoya, Rudolstadt, zwei zu Leipzig, Kaufbeuern, Göttingen, Neapel, Hildesheim, Duisburg, Kempten, Altenburg, Kopenhagen, Hameln, Münden, Crefeld, Kiew, Münster, Nürnberg (zu den drei Pfeilen) und Ulm. Wenn auch viele von diesen abgewiesen werden mußten, andere aus politischen Gründen zurücktraten oder deckten, so blieb doch ein schöner Kern, denn im Jahre 1789 bestand die Verbindung aus 30 Logen, von denen acht (wie die zu Gießen, zu Rudolstadt und zu Carlsruhe) nicht genannt sein wollten. Die andern waren: 1) Einigkeit in Frankfurt a. M.; 2) Joseph zu den drei Helmen in Wetzlar; 3) zum Compaß in Gotha; 4) Pforte zur Ewigkeit in Hildesheim; 5) St. Alban in Hoya; 6) Charlotte zu den drei Sternen in Kaufbeuern; 7) Beständigkeit in Aachen; 8) vereinigte Freunde in Brünn; 9) flammende Stern in Bentheim-Steinfurt; 10) wahre Eintracht in Cassel; 11) edle Aussicht in Freiburg im Breisgau; 12) Caroline in Neuwied; 13) Constantia in Rothenburg; 14) zur Fürsicht in Salzburg; 15) Harmonie und Eintracht in Triest; 16) Einigkeit in Wiesbaden; 17) aufgehende Sonne in Kempten; 18) Archimedes in Altenburg; 19) Gleichheit in Crefeld; 20) Asträa zu den drei Ulmen in Ulm; 21) drei Balken des neuen Tempels in Münster; 22) drei Pfeile in Nürnberg.

Die in dem Verzeichnisse nicht genannten Logen hatten den Vorschlag gemacht, daß nur der Anfangsbuchstabe davon gedruckt werden solle. Br. v. Ditfurth stimmte jedoch den Frankfurter Brüdern darin bei, solche ganz wegzulassen; denn „es zeige die Erfahrung, daß in der Maurerei kein Umstand, auch der kleinste nicht, der fürchterlichen Eide ungeachtet und so sehr es auch verboten werde, vor den Augen und Ohren der Profanen verborgen bleibe, sobald er zur Wissenschaft des großen Haufens der Maurer komme. Durch Hinsetzen des Anfangsbuchstabens werde nur die Neugier gereizt, die ganz sicher bald befriediget werde, und dann sei es so arg oder noch ärger, als ständen sie darin ganz abgedruckt. Sodann mache es eine unangenehme Wirkung auf unsere Verbindung, als ob wir noch solche Künste trieben, bei welchen sich Leute, die mit uns sich verbinden wollten, aus Scham, wie die Nonnen auf dem Carneval zu Venedig, maskiren müßten, und wie die Leute wären, die fremder Landesherren Unterthanen der Obrigkeit ungehorsam zu sein verführten. Wer sich nicht öffentlich, vor der ganzen maurerischen Welt Augen mit uns verbinden wolle, möge zu Hause bleiben, damit er, wenn er Verdruß habe, nicht über uns schreie und unsere Ohren mit seinen durch Unvorsichtigkeit, wie die Illuminaten in Bayern, sich selbst zugezogenen Klagen erfülle. Nicht die Zahl der Brüder und Logen, sondern unsere redliche Absicht, moralische und maurerische Tugend und reines Gewissen mache unsern Vorzug aus, der uns weit über alle andern Maurer erheben müsse. Solche ganz verborgene Brüder seien auch oft nützlich, zu erfahren, was in andern Systemen gegen uns oder die Menschheit bei verschlossenen Thüren zusammengekocht werde; unsere Verbindung müsse die Brustwehr und der Ableiter des Uebeln sein, was heimliche Gesellschaften über die Menschheit verbreiten wollten, und wenn sie den Zweck erreicht, so sei sie gewiß von sehr erhabenem Nutzen.“

Die der strikten Observanz angehörige Loge zu den drei Disteln in Frankfurt trat ebenfalls bei, vereinigte sich indeß, wie oben erwähnt wurde, mit der Loge zur Einigkeit und einige

ihrer ehemaligen Mitglieder wirkten sehr thätig beim Ausbaue des neuen Bundes mit.

Der angebahnte Beitritt der Loge Gottfried zu den sieben Sternen in Hamburg als Mitdirectorialloge, der dem Bunde noch weitere Logen zugeführt hätte, schwand zu einem bloßen freundschaftlichen Verhältniß, indem diese meldete: „daß sie mit Vorwissen ihres Großmeisters, des Herzogs Ferdinand, aufgehört habe, in den bisherigen höheren Graden zu arbeiten, und dem zufolge die seit 1743 allda bestandene altschottische Loge wiederum eingeführt sei, ohne jedoch dabei eine andere Absicht zu haben, als die Aufrechthaltung der drei englischen Grade. Sie versage daher auch künftighin keinem regelmäßig aufgenommenen Bruder den Zutritt zu ihren Arbeiten, er möge gehören zu welchem System er wolle, wohl wissend, daß sein Eid, und nicht sein System ihm die Vorrechte eines Freimaurers verschafft habe."

Innere Einrichtungen.

Gemäß der Bestimmungen im Particularcontract der beiden Provinziallogen wurde beschlossen: sich gegenseitig außer Protokollabschriften die Originalien der Beilagen zu den beiderseitigen Protokollen einzuschicken, damit eine jede Provinzialloge nach ihrem Ermessen Abschriften davon nehmen könnte. Ein jährliches Paßwort und ein Losungswort wurden eingeführt. Frankfurt solle dasselbe zuerst ertheilen, dann Wetzlar, hernach Hamburg, als dritte Provinzialloge, wenn es beigetreten sein würde. Certificate mit französischem Text wurden gestochen, in der seither in der „Einigkeit" üblichen Form. Die Gesundheiten bei den Tafellogen wurden in beiden Logen übereinstimmend eingeführt, ebenso gleichförmige Siegel. Auch wurden gegenseitig Repräsentanten ernannt. Jeden Monat solle regelmäßig Provinzialloge gehalten werden, vorbehaltlich außerordentlicher Fälle, welche besonders anzuzeigen wären. Die Einladung solle durch gedruckte Billete 48 Stunden vorher erfolgen. Auch machte Br. Ditfurth den Vorschlag, daß die verbündeten Logen die

besten bei ihnen gehaltenen Reden einsenden möchten, um solche zu drucken und zu vertheilen, zur Ermunterung und Nacheiferung.

Die Ritualien.

Die Commission, welcher die Umarbeitung der Ritualien übertragen worden war, legte den Entwurf für den ersten Grad der Provinzialloge in Frankfurt vor, welche ihn schon am 25. Decbr. 1783 genehmigte. Am 24. Jan. 1784 wurde dieses Ritual von der Loge zur Einigkeit angenommen und nach demselben die Arbeiten und Aufnahmen bis zur Neubearbeitung 1812 geleitet. Am 20. März 1784 wurden die Ritualien des zweiten, am 9. April d. J. die des dritten Grades angenommen.

Die Provinzialloge zu Wetzlar war nach den Protokollen derselben durchaus nicht damit einverstanden, daß die Frankfurter Ritualien eingeführt werden sollten, und entgegnete mit einiger Empfindlichkeit, wie sie die von den BBrn. v. Hund und Schubart eingeführten Aenderungen in den Ritualien und Tapis seit einem Jahr wieder entfernt und nun nach den früheren Gebräuchen arbeite, die sie für unstreitig eben so ächt und alt zu halten Ursache habe, als die Frankfurter Brüder die ihrigen. Da aber der Unterschied nicht bedeutend sei, so schlug sie vor, Abschriften beider an alle beigetretenen Logen zu schicken und ihnen die Wahl zu lassen, nach welchen sie arbeiten wollten. Nach einem späteren Protokoll schlug Br. v. Ditfurth vor, die Ansprache und Instructionen, wie sie in Frankfurt gebräuchlich, anzunehmen, da sie schön und zweckentsprechend seien und solche in vielen Logen selbst von dem Meister v. St. nach Gutdünken eingeführt würden; Frankfurt hätte sich dagegen bereit erklärt, vieles von Wetzlar anzunehmen. — Als nun von Frankfurt die bereits dort angenommenen und eingeführten Ritualien in Wetzlar eintrafen, machte Br. v. Ditfurth am 12. März 1784 privatim (aus Mangel an Zeit hatte er als Großmeister keine Sitzung halten können) einige Einwendungen dagegen, worunter nur die von

Wichtigkeit, daß in Wetzlar gebräuchlich gewesen, bei Aufnahmen zu fragen :

Von was für Religion?

was er angenommen wünsche. Br. Brönner machte die Einwendung, daß diese Frage durch das rectificirte System zugesetzt worden sei, was von Br. v. Ditfurth zugegeben wurde, und ersterer theilte der Provinzialloge in Wetzlar in der Sitzung vom 24. März 1784 mit, daß Frankfurt dahin nachgegeben, daß zwar nicht diese Frage, wohl aber die :

Ist der Suchende der christlichen Religion zugethan?

eingeschaltet werden solle.

Es ist nach dem Folgenden als sicher anzunehmen, daß auf die Einfügung dieser Frage, welche den alten Pflichten geradezu widerspricht, die Verdächtigung der Unchristlichkeit der Verbindung eingewirkt hat, welche man ihr vielseitig und in einer gleich zu besprechenden Declaration gerade während der Feststellung der Ritualien von Berlin aus sehr nachdrücklich zum Vorwurf gemacht hatte. Es geht übrigens aus vielen Aeußerungen Br. v. Ditfurth's hervor, daß derselbe die Stelle der ersten alten Pflicht über die Religion, entgegen der Ansicht der Londoner Großloge, in einem beschränkenden Sinne, als bloß auf christliche Parteien hinzielend, deutete. Wie bereits erwähnt, fand jedoch die des lieben Friedens willen eingeführte nachträgliche Aenderung in der Loge zur Einigkeit keinen Eingang.

Angriffe und Abwehr.

Wie zu erwarten, blieb der neue Bund nicht ohne Anfechtungen und Verdächtigungen. Schon daß einzelne seiner Gründer dem Illuminatenbunde angehört hatten, der sich, abgesehen von seinen Ausschweifungen, eine sehr würdige Aufgabe gesteckt hatte, die dem damals sehr regen jesuitischen und rosenkreuzerischen Getriebe ein Dorn im Auge war, machte ihn in gewissen Kreisen verdächtig, da man ersterem gar sonderbare

Bestrebungen, Immoralität, politische Zwecke, ja selbst die Abschaffung der christlichen Religion in die Schuhe schob.

In einer Declaration der Großen Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin vom 11. Novbr. 1783 an alle mit ihr verbundenen Freimaurerlogen, in welcher sie sich für frei und unabhängig erklärt und allen Logen maurerische Freundschaft anbietet, spricht diese, welche damals unter dem Einflusse der Rosenkreuzer stand, „von einer maurerischen Secte, welche sie nicht nöthig habe bei Namen zu nennen und welche sie niemals für Maurer erkennen werde. Der Umgang mit ihr sei untersagt und sie werde deren Mitgliedern am wenigsten Zugang zu ihren Arbeiten verstatten. Verflucht solle der Freimaurer sein, der die Religion der Christen zu untergraben und die erhabene edle Maurerei zu einem politischen Systeme herabzuwürdigen suche." Der Verdacht aber politischer oder religiöser Schwärmerei konnte der Todesstoß für die junge Verbindung sein, von der manche Tempel ohnehin nur im Verborgenen arbeiten durften, da der Einfluß der französischen Philosophen bereits in vielen der tüchtigsten Köpfe einen festen Stützpunkt gewonnen und die hereinbrechende französische Staatsumwälzung sich in immer deutlicheren Zeichen zu erkennen gab, weshalb auf Br. Ditfurth's Betreiben die Provinzialloge in Wetzlar einstimmig und mit Frankfurts Zustimmung folgende Antwort nach Berlin erließ:

„Sollte es eine Freimaurersecte geben, deren Sie, ohne solche zu nennen, im 7. Paragraph Ihrer Declaration gedenken, die Unverstand und Thorheit so sehr verblendet hätte, die Religion der Christen zu untergraben und die Maurerei zu einem politischen Systeme herabzuwürdigen, so würden wir, die wir überzeugt sind, daß die edle Maurerei auf das ächte und wahre Christenthum ganz allein gebauet ist, und daß sich solche über die allgemeinen Verhältnisse der Menschheit, nie aber, so wie Christus selbst nicht gethan hat, um einzelne politische Verfassungen bekümmert, diese elenden Menschen von ganzem Herzen beklagen, wir würden ihnen aber, wenn sie Maurer wären, die

Thüren unserer Logen nicht verschließen, sondern solche, um sie zu bessern und sie eines Bessern und Weisern zu überführen, darin zulassen, und eben hierin dem göttlichen Beispiele Christi, der in seinen Lehrjahren nie freudiger war, als wenn er Irrende zurecht führen konnte, und sich über die Wiederkehr eines irrenden Schafes mehr freute, als über 99 Gerechte, allenthalben aber Toleranz und Duldung predigte, am sichersten folgen. Wir würden also diese Menschen nicht verfluchen, sie auch nicht für Uebelthäter erklären; ersteres würden wir den Ketzergerichten überlassen, darin aber als Maurer Gottes Urtheil nicht vorgreifen, letzteres hingegen der Obrigkeit, die allein das Recht hat zu bestimmen, was Uebelthäter und welches keine sind. Wir halten uns als Maurer zu beiden nicht befugt, noch weniger dem Zwecke der Maurerei angemessen. — — — Wir glauben also genug gethan zu haben, wenn wir an den Graben solcher Secten keinen Theil nehmen und nicht verantworten helfen.“ — — —

Die Frankfurter Provinzialloge aber bat in ihrer Antwort nach Berlin etwas ironisch „in brüderlichem Vertrauen um eine nähere Nachricht über jene Secte Freimaurer, welche so schädliche Grundsätze bearbeite.“

Angriffe in einer Schrift: „Ueber Freimaurer, besonders in Bayern. Erste Warnung“ (1784), gab Br. v. Ditfurth Veranlassung, sich nochmals über die Grundsätze des eklektischen Bundes auszusprechen (Prot. v. 9. Febr. 1785): „Frankfurt und Wetzlar seien weit entfernt, sich in den abermalen erschienenen Schmähschriften getroffen zu finden. Logen, die ihnen beizutreten der itzigen maurerischen Lage angemessen hielten, die entfernt von aller Schwärmerei und Spielwerk, ächte und wahre Weisheit, die sich nie in Systemen finden ließen, in der Stille zu cultiviren gedächten und ihre Resultate mit ihnen communiciren wollten, wären allein würdig, unter ihre unterleitenden Logen aufgenommen zu werden. Die angegriffene Maurerei seie abermalen eine Systemsmaurerei, und die darauf abgedruckte Pfeile könnten die eklektische selbst nach des Verfassers eigenen Aeußerungen nicht treffen. Die Schrift selbst sei zwar voller nicht zu verkennenden

Ungerechtigkeiten, Verdrehungen, Consequenzmacherei und dergleichen; aber man müßte auch sehr parteilich sein, wenn man nicht auch Wahrheiten darin entdecken wolle. Alles komme darauf an, daß sich die eklektischen Logen rechtfertigen, zu diesem so wenig als einem andern System, die sie übrigens alle dulden und keine Ketzergerichte anlegen, oder der Obrigkeit eingreifen, zu gehören. Es komme hinzu, daß er aus Hamburg eine Privatnachricht erhalten habe, daß die Berliner Landeslogen dorthin die eklektischen Logen als eine deistisch-atheistische Secte, die alles was heilig, alle Religion und Moralität umkehren wolle, beschrieben haben und daß der Meister vom Stuhl einer Hamburger Loge ihn als einen Haupträdelsführer dieser Secte bezeichnet habe. Es sei daher wirklich sehr nöthig, nochmals ein Circularschreiben an alle bekannte Logen drucken zu lassen, und darin anzuführen, daß es absichtlichen schwärmerischen Brüdern, die noch immerhin die Schwärmerei zur Goldgrube, den Aberglauben zinsbar und die Dummheit in Contribution zu setzen Lust hätten, eingefallen sei, unserem eklektischen Bunde ein System aufzudichten, wo wir doch in unserem Circulär genugsam erklärt hätten, daß wir gar keins hätten, sondern auf die drei Grade der Maurerei zurückgegangen wären. Wir hätten uns schon damals erklärt, daß Betrüger, die sich mit ihrem längst widerlegten Unsinn in der aufgeklärten Welt fernerhin nicht blicken lassen dürften, sich nebst allen und jeden bei in der Welt zu nehmenden Wissenschaften nicht mehr sich zeigen dürfenden Ungereimtheiten in die Maurerei geflüchtet wären, um sich von der Dummheit zollen zu lassen, und daß wir, um uns nicht gegen die weltliche Obrigkeit responsabel zu machen, und auf der anderen Seite unserem Verstande keine Schandsäule zu errichten, aus dem Grunde bis auf die drei Grade zurückgezogen hätten. Dermalen aber müßten wir erfahren, daß heimliche Bosheit unserer Verbindung noch immerhin ein System, und sogar ein der christlichen Religion nachtheiliges System andichten wolle; wo wir doch, obgleich wir keine Sternschnuppen grüßen, Geister citiren, Gold machen, und alten längst widerlegten Pietismum predigen,

noch daran leichtgläubige Menschen mit dieser falschen Waare irre zu führen condescendiren könnten, die ächte und wahre christliche Religion als die beste und heilsamste Glaubenslehre verehrten.«

Erläuterung ihrer Grundsätze.

In einer von Br. Küstner verfaßten Antwort an die Loge von Triest, welche sich sodann anschloß, sind die Grundsätze der Verbindung nochmals dargelegt:

»1. Wir lassen, laut dem §. 2 unseres Circulairs, jeder Loge frei, in höheren Graden nach Willkür zu arbeiten, ohne daß sie gehalten oder verbunden sind, die Resultate ihrer resp. Arbeiten jemand mitzutheilen. — — Wer die Resultate seiner resp. Arbeiten in den höheren Graden der Dir.-Loge mittheilen will, und brüderlichen Rath und Beistand verlangt, dem wird man mit bestem Wissen und Gewissen und nach innerer Ueberzeugung rathen. — — — Wir wollen nicht ganz in Abrede sein, daß hier und da in höheren Graden etwas Gutes und Zweckmäßiges enthalten sein mag, aber es sind immer nur Bruchstücke, die bloß aus den drei symbolischen Graden abgezogen sind, in welchen wir nur allein den ganzen Begriff der Freimaurerei einschließen. — — Wer über die drei symbolischen Grade der Maurerei reiflich nachgedacht, solche gründlich geprüft und mit deren Hieroglyphen nicht schwärmerische und übernatürliche Begriffe verbindet, der wird darinnen hinlängliche Nahrung für seinen Geist und Verstand finden, die ihm eine richtige Anleitung zu höheren Kenntnissen geben kann. Wir wollen uns jedoch etwas näher erklären, und ihnen ohne Zurückhaltung die Art und Weise, wie wir die Abtheilungen der drei Maurerstufen bei unserer eklektischen Maurerei eingeführt haben, mittheilen.

»In dem ersten Grade weihen wir den Lehrling zur Erkenntniß seiner selbsten ein. Ein wichtiges Studium für den Menschen, aber auch um so schwerer, da der Mensch sich selbst das größte Geheimniß ist.

„In dem zweiten Grade führen wir den Gesellen auf die Erkenntniß der Natur. Ein sehr weitläuftiges und unbegränztes Feld für den forschenden Maurer, in welchem alle Kenntnisse zum Nutzen und Wohl der Menschheit verborgen liegen.

„In dem dritten Grade lassen wir den Meister seine Betrachtungen bis zu dem Schöpfer und Urheber aller Dinge hinaufschwingen, damit er den auf die Einheit gegründeten dreifachen Grund näher erkennen lerne und um dadurch zu der allerverborgensten Weisheit durchzudringen. Dadurch glauben wir dem Zweck des Ordens am nächsten gekommen zu sein, und der Mühe des Maurers werth, sich darum zu bewerben.

„2. Da Sie ferner in dem 3. und 5. Paragraph unseres Circulairs einen Widerspruch zu finden vermeinen, so wollen wir uns darüber näher erklären. — — Wir fordern und gestatten bei dieser unserer Logen-Association im Geringsten keine Abhängigkeit, und erklären alle uns beitretende Logen für gänzlich frei und independent. Doch können und wollen wir nicht hindern, wenn mit uns verbundene Logen in höheren Graden durch freiwillige Verträge irgend noch eine besondere Verbindung mit anderen Systemen und Logen ferner beizubehalten, oder zu errichten vor gut befinden sollten. Nur mit dem Vorbehalt, daß solches der ganzen Verbindung unbeschadet und ohne Argwohn, oder mit Einwilligung des Landesherrn geschehen solle. Das Letztere ist eine brüderliche Warnung an alle mit uns verbundene Logen, bei ihren sonstigen Verbindungen und Anerkennung eines Oberen mit Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen. — —

„Ueberhaupt können wir Ihnen nicht vorenthalten, und Sie werden es theils aus unserm Verbrüderungsplan selbst, und aus dem Vorhergehenden bemerkt haben, daß wir diese Verbindung bloß auf die drei symbolischen Grade der Maurerei begränzen, ohne ein besonderes System oder höhere Grade zu adoptiren. Selbst die Verkettung mit dem Ganzen, welche Ihnen sowohl als uns zum Zweck, als zur Existenz des Ordens nöthig scheint,

hat uns bewogen, keine systematische Verbindung bei der Logen-Association einzuführen, weil unsere Absicht dabei hauptsächlich dahin gegangen, diese Verbrüderung so ganz allgemein zu machen, daß Logen von allen und jeden Systemen in den drei symbolischen Graden daran Theil nehmen können."

Wiederholt hielt es aber Br. v. Ditfurth für nöthig (Prot. v. 25. Nov. 1785), die Abfassung eines Circulars zu beantragen, worin Folgendes ausgedrückt sei:

„Schwärmereien, thörichte Goldmachertheorieen, Theosophieen, Theurgieen, vorgebliche Unterredungen mit Geistern und der Gottheit, Lapis philosophorum (Stein der Weisen), Universalmedicinen und mehrere solcher Gaukeleien, wozu die Maurerei durch Systeme, besonders einer s. g. Rosenkreuzersecte, die außerdem noch andere sehr bedenkliche Zwecke habe, mißhandelt würde, hätten die Brüder des eklektischen Bundes, wie es ihr Circular von 1783 ergebe, vor sich in ein Bündniß zu treten, sich von allen diesen Zwecken der Geheimnißsucht und betrüglichen Prahlerei dergleichen zu besitzen, zu entfernen, sich bloß mit der originellen, in nichts mehr denn drei Graden bestehenden Maurerei allein zu beschäftigen und solches allen Logen bekannt zu machen bewogen. So klar und deutlich dies nun sei, so habe man zu hinterlistigen Mönchskünsten, dieses Bündniß durch heimliche Verläumdungen von Irreligion und Immoralität zu schaden abseiten der Rosenkreuzer und ihrer unbekannten Oberen seine abscheuliche Zuflucht genommen und zugleich den Namen eklektisch selbst verdächtig machen wollen, wie sich denn in profan gelehrten Zeitungen die Vermuthung finde, daß die verbundenen Brüder die alte eklektische Philosophie und zugleich ein eklektisches Christenthum einzuführen willens wären. Wie nun aber in jenem Circular de 1783, das nur à dessein mißverstanden werden könne, gar deutlich enthalten sei, daß der bloße Name eklektisch, weil man kein bequemeres Wort finden können, keineswegs in Beziehung auf jene in unsere Logen nicht eingeführte eklektische Philosophie, sondern bloß in Beziehung auf die Maurerei und darin leider! in Schwange gehende Systeme, daß

nämlich die eklektische Maurerei daran keinen Theil nehme, sondern höchstens nur das, was etwa in den einen oder andern Gutes seie, benutzen wolle; sodann das Bündniß der eklektischen Logen, neben den drei von allen theils kindischen, theils bedenklichen Zusätzen der Systemsmaurerei gereinigten alten Maurergraden, keine andere Grade oder Geheimnisse, sondern ein wahres und thätiges Christenthum, nebst derjenigen von Christo selbst gelehrten Moral, worin alle christlichen Religionen übereinkommen, ohne desfalls eine besondere Religion einzuführen, zur Grundpflicht eines jeden Bruders dergestalt gelegt hätten, daß sie die aus verschiedenen Religionen bestehenden Brüder alle toleriren, lieben und schätzen, moralisch und liebreich gegen alle Menschen leben, und dabei jeder unter ihnen derjenigen Religion oder Kirche anhangen solle, in der er erzogen und von deren Wahrheit er überzeugt sei."

Antrag auf Abschaffung des Eides.

Damit alle Verdächtigung gegen die eklektische Maurerei wegfalle und Niemand auch nur ein Schatten von Bedenklichkeit abhalten könne, sobald er im Bunde etwas Sträfliches oder Verdächtiges sehe, es der Obrigkeit sofort anzuzeigen, stellte Br. v. Ditfurth den Antrag auf Abschaffung des Eides der Verschwiegenheit. Er folgte hierbei dem Vorgange der Loge "zu den drei Schwertern" in Dresden, und begründete seinen Antrag damit: "daß der Eid nach vieljähriger Erfahrung das zu erzielende Stillschweigen nicht bewirke, der Orden also den Vorwurf auf sich lade, mit Schuld an den Meineiden schlechter Brüder zu sein. Eine bessere Wahl werde künftig mehr als der Eid ausrichten, und wer sich aus seinem Ehrenworte nichts mache, sei ein so schlechter Kerl, daß er auch den Eid nicht achte, die Drohungen aber wären unmoralisch, ja abscheulich und im Grunde lächerlich. Unsere Absicht gehe mehr darauf, wohldenkende und rechtschaffene Leute aus allen Ständen, ohne allen Zwang, unter dem liebenswürdigen Brudernamen monatlich oder quar-

taliter zu versammeln. — — Ferner der allenthalben abnehmenden Moralität der Sitten emporzuhelfen, Menschen- und Bruderliebe allgemein zu machen, den würdigen, rechtschaffenen Mann bemerklich zu machen, den Hülfsbedürftigen zu helfen und endlich Wahrheit zu suchen, ohne ein eigenes System daraus zu machen, oder zu erlauben, daß ein Bruder seine vermeintlichen Resultate, die dem Staate oder der darin herrschenden Religion nachtheilig sein könnten, mittheile, oder gar bekannt mache. Da wir indessen besorgen müssen, daß jene Rosenkreuzer-Secte, welche kürzlich nebst einigen dem Vernehmen nach hinter ihnen, als heimliche unbekannte Oberen steckenden Exjesuiten, den Illuminatenorden auf eine so auffallende Weise in Baiern verfolgt hatten, (obwohl dieser uns nichts angehende Illuminatenorden nichts weiteres als Menschenverstand, Pflicht gegen die christliche Religion und Obrigkeit, aber zugleich Widerlegung jenes Unsinns des Goldmachens, Theosophieen und anderer Schwärmereien, dem Vernehmen nach zum Zweck gehabt haben solle,) mit ihren Verläumdungen, um in der Maurerei freies Spiel zu behalten, gegen uns fortfahren möchten, so seien wir nicht allein zu diesem Schritte bewogen worden, sondern würden uns, wenn darin fortgefahren würde, gemüssigt sehen, unsere Ritualien und Constitutionsbücher, nebst allem dem, was uns von dem Ursprung der Maurerei und deren Mißbrauch bekannt seie, öffentlich drucken zu lassen, damit die ganze Welt darüber urtheilen könne; und wir zugleich, wenn jene Maurer als strafbare Mitbürger einmal entdeckt werden sollten, nicht als ihre Mitschuldige betrachtet werden mögen.« — — —

Die Provinzialloge in Frankfurt ging auf den Antrag jedoch nicht ein und antwortete: »Für jetzt halten wir es noch für unthünlich. Unser Bündniß ist hierzu noch zu neu. Wir haben erst unser Ritual mit dem eingeführten Eide an alle mitverbundenen Logen eingeschickt und wäre es noch zu frühzeitig, jetzt schon mit Abänderungen anzufangen, die ohne Zuziehung und Berathschlagung der mitverbundenen Logen sich nicht wohl vornehmen lassen.«

Br. v. Ditfurth erwiederte hierauf (Prot. v. 24. April 1786), „daß je mehr er der Sache nachdenke und ihm die Augen aufgegangen, die der Enthusiasmus und die Ueberbleibsel der Täuschungen der strikten Observanz verschlossen gehalten, er überzeugt geworden, daß die Abschaffung des Eides eine Nothwendigkeit sei." Frankfurt blieb jedoch bei seiner Ablehnung, stellte es aber Wetzlar frei, die Neuerung bei sich einzuführen.

Antrag auf einen vierten Grad.

Auffällig erscheint nach allem Vorausgegangenen die Thatsache, daß unter dem 24. März 1784 Br. v. Ditfurth mit einer kurzen Begründung den Antrag auf Errichtung eines vierten Grades stellte. „Ich wünschte, daß nun ein vierter Grad bloß für unsere Brüder gemacht und darin alles, was man von der Maurerei, exclusive des Illuminatenorden, nur irgend erfahren kann, gelehrt würde. Die Reception müßte zwar feierlich, aber sehr simpel und mit großer Würde verbunden sein. Man müßte mit dessen Ertheilung äußerst difficil sein, und an Auswärtige fast gar nicht geben, dagegen aber die Grade aller anderen Systeme auf möglichste Weise zu erhaschen suchen", schrieb er an Br. Brönner; und begründete den Antrag noch weiter damit: „daß wenn Frankfurt und Wetzlar fest zusammenhalte, immerhin in brüderlicher Harmonie arbeite, gegen alle Logen in der Welt, ohne an ihren Besonderheiten Theil zu nehmen, tolerant seie, und sich durch Auswahl ihrer eigenen Brüder deren Ausbildung, auch Kenntnisse aller Systeme durch einen zu entfernenden vierten Grad für allen anderen auszeichne, durch sie allein die eklektischen Logen mehr Dauer und Festigkeit erhalten würden, als durch den Beitritt einer Menge wilder Logen, deren ein Theil hier, der andere dort hinaus will. Die Maurerei sei eine Sache, die auf der einen Seite segenvollen unleugbaren Nutzen stiften, auf der anderen Seite aber auch unendlich mißbraucht werden könne, dergestalten, daß man mittelst der Neugierde und dem Verlangen, mehr als andere Menschen zu wissen, rechtschaffene

Männer ohne ihr Wissen zu Mitschuldigen solcher Unternehmungen machen könne, in die sie in ihrem Leben nicht gewilligt haben würden. Unsere Verbindung habe also schon Vieles, ja Alles gewonnen, wenn sie sich gegen letzteres sicher gestellt habe."

Die Prov.-Loge zu Frankfurt erwiederte hierauf am 1. April 1784, "so sehr sie hierin mit Wetzlar einverstanden sei, so halte sie doch dafür, daß, da man bei Errichtung des eklektischen Bundes, vermöge unserem Circular, bloß die drei symbolischen Grade zu Grunde gelegt habe und wirklich mit deren Berichtigung noch beschäftigt ist, es mit der Errichtung eines solchen vierten Grades noch füglich einige Zeit Aufschub leiden könne, damit man nicht zu frühzeitig mit Neuerungen auftrete. Man ersuche jedoch die Wetzlarer Brüder, einstweilen einen Entwurf hierüber auszufertigen. — Doch wäre unsere unmaßgebliche Meinung, daß bei seiner inneren Einrichtung mehr auf Aufklärung und Belehrung, als auf das Ceremoniel Rücksicht genommen werden müsse."

Dem Antrag wurde keine weitere Folge gegeben. Frankfurt hatte kein Interesse daran; und bereits winkte ja auch von England herüber, an welches eine Annäherung stattgefunden, ein geheimnißvoller Grad als Quintessenz des Ganzen; man konnte deshalb füglich Ditfurth's Vorschlag entbehren, in einem vierten Grade eine Uebergangsstufe aus der Systemsmaurerei zurück zu den drei alten Graden zu schaffen, gleichsam einer Abfindung für die, welche aus alter Gewohnheit oder einem Hang zu Geheimnißvollem, was sie vor Anderen voraus hätten, der höheren Stufen nicht ganz entbehren zu können glaubten. Diesen versuchten Weg der Rückkehr in erleichternder Weise zu dem alten Einfachen beschritten später die BBr. Feßler und Schröder, indem sie eine Erkenntnißstufe einführten, in welcher die Brüder über alle Systeme historisch belehrt wurden.

Als Curiosum sei erwähnt, daß bei der Directorialloge zu Wetzlar das Project zu einer Nationaltracht eingelaufen war, was abgelehnt wurde, „da zu besorgen, daß die anmaßlichen Nationalträger der neuen Kleider entweder als Fatznarren aus-

geklatscht, oder von der Polizei zur Rede gestellt werden möchten.“ Auch hatte ein Bruder v. Hirschen angeblich das Geheimniß entdeckt, aus Luft ein Salz zu verfertigen, mit dem sich alle Krankheiten kuriren ließen, und bot dasselbe für baare 6000 fl. zum Verkaufe an, wobei er sich eidlich verbinden machen wollte, kein weiteres Salz aus Luft zu machen. Bedauerlicherweise wurde aber beschlossen, „das Schreiben zu den Acten zu legen und dem hochgelehrten Bruder gar nicht zu antworten“, wodurch die Welt um die Früchte dieser außerordentlichen Erfindung kam.

Berathungen über ein Gesetzbuch.

Mit Beginn des Jahres 1785 hatte die eklektische Maurerei durch den Beitritt einer Anzahl von Logen festen Fuß gefaßt und durch die Einführung der zeitgemäß überarbeiteten Ritualien nach einer Seite hin einen dauernden Grund gelegt. Noch fehlte es an einem Gesetzbuche für das Ganze. Schon 1766 war von der Einigkeit eine Commission niedergesetzt worden, welche den empfangenen Auftrag, die seit 1742 beobachteten Gesetze einer angemessenen Umarbeitung zu unterwerfen, ausführte. Der Inhalt dieser ergänzten Gesetze wurde oben mitgetheilt. Mehrfache Hindernisse, zuletzt die Gründung des eklektischen Bundes, ließen es jedoch nicht zu einem vollen Ausbau kommen. Das Bedürfniß aber nach einem durchgearbeiteten Gesetzbuche wurde um so mehr gefühlt, je tiefer die Zerrissenheit in den verschiedenen maurerischen Systemen zu Tage trat. Die Abfassung eines solchen war jedoch keine leichte Aufgabe, da noch kein einziges vorlag. Außer wenigen handschriftlichen Materialien hatte man nur die alten Gesetze der Loge zur Einigkeit, und auf ihnen wie auf der im Circular zugesagten freien Entwickelung der Logenthätigkeit mußte das Gebäude aufgebaut werden.

Die beigetretenen Logen verlangten, wie natürlich, dringend nach einem Gesetzbuch, und so wurde die früher ernannte Commission (die Brüder Dufay, Brönner, v. Leonhardi, Küstner) noch durch die Brüder Pascha, Hetzler, v. Heyden

und Wallacher verstärkt, welche durch Circular vom 10. Octbr. 1786 die nahe Beendigung ankündigten. Im Jan. 1788 wurde dasselbe denn auch vollendet der Provinzialloge vorgelegt, nach einigen Aenderungen von ihr, von der Loge zur Einigkeit und von Wetzlar angenommen und sodann im Novbr. 1789 Abschriften an die Tochterlogen versandt. — Den meisten Antheil an der Abfassung des Gesetzbuches hatte Br. Brönner in Frankfurt; Br. v. Ditfurth stand indessen in regem privatem Verkehr mit ihm, und es ist deshalb eine Betheiligung bei dem Entwurfe desselben von ihm um so mehr anzunehmen, als in manchen Paragraphen seine persönliche Ansicht sich unverkennbar ausgesprochen findet. Sehr zu bedauern bleibt, daß ihm gerade um jene Zeit ein thätiges Eingreifen durch vielfache Angriffe und Verdächtigungen mehr und mehr verleitet wurde, während das Nichtdurchdringen so mancher seiner Vorschläge in Frankfurt nicht verfehlt hatte, ihn in Mißstimmung zu versetzen.

Die Prov.-Loge in Wetzlar schläft ein.

Die Provinzialloge von Wetzlar hatte in den letzten Jahren wenig Thätigkeit gezeigt. Sie überließ die Abfassung des Gesetzbuchs ihrer Schwester-Directorialloge in Frankfurt und machte zu dem eingesandten Entwurf kurze Bemerkungen größtentheils nur zu solchen Abschnitten und Paragraphen, welche sie bei sich nicht einführen wollte oder konnte. Der hochverdiente Br. v. Ditfurth, mit profanen Geschäften überhäuft, war entmuthigt durch die außerordentliche Schlaffheit, die in der Provinzialloge von Wetzlar herrschte. Jedes Protokoll beginnt mit Klagen darüber, daß es ihm nicht möglich sei, die Versammlungen pünktlich zu halten, daß Niemand die übernommenen Arbeiten ausführe, daß alles auf ihm ruhe, und wiederholt bat er um Enthebung von seinem Posten. Seit Juli 1788 berief er die Provinzialloge nicht wieder, wie es scheint, und trat im Januar 1791 als Großmeister ab. Auch die Loge Joseph zu den drei Helmen schlummerte nach und nach ein, so daß im Jahre 1800 Logen-

haus und Schatz der Stadt Wetzlar zur Gründung einer Oberschule überwiesen wurde.

Wiederanschluß an England.

Obgleich in den Protokollen nicht deutlich ausgesprochen, scheint es, als ob an dem Erkalten Br. v. Ditfurth's für den Bund, den er doch zumeist veranlaßt, eine Ursache mit gewesen sei, daß die Provinzialloge in Frankfurt wieder Unterhandlungen durch Br. v. Gräfe mit der Großloge von England angeknüpft hatte. Die geringe Unterstützung von Wetzlar ließ das Alleinstehen immer fühlbarer werden. Zwar wurde letzteres von allen Unterhandlungen in Kenntniß gesetzt, es war auch nicht abgeneigt, unter gleichen Bedingungen wie Frankfurt in die englische Verbindung zu treten, gab aber später über diese Sache kein Lebenszeichen mehr von sich. Frankfurt aber schloß mit Br. v. Gräfe den lange berathenen Vertrag am 1. März 1788 ab, dessen Inhalt hier folgt:

„Art. 1. Der Provinzial-Großmeister muß alle 2 bis 3 Jahre sein Amt niederlegen, und eine neue Wahl findet statt; die große Loge wird, so oft die Prov.-Loge diese Stelle zu wechseln für gut findet, gegen Auslösung des Provinzialpatents, den neu Erwählten jedesmal bestätigen.

„Art. 2. Die drei Kreise, der ober- und niederrheinische, auch der fränkische Kreis, sind dem jetzigen PGM. Johann Peter Leonhardi, als auch für seine Nachfolger ferner zugesichert, um sowohl in der Reichsstadt Frankfurt, als auch in denjenigen Theilen der obenbenannten drei Kreise, für welche kein anderer englischer PGM. bestellt werden möchte, einzig und allein, alle Gerechtsame einer Prov.-Loge auszuüben.

„Art. 3. Die Große Loge zu London verspricht, alle aus diesen Kreisen an sie gelangende Constitutionsgesuche an die Prov.-Loge, als ihre eigentliche Behörde, mit ihrem Ansuchen zurückzuweisen. Sollten aber in dem Ansuchen Gründe angeführt sein, warum eine solche Loge nicht wohl unter der Direction

der Hw. Prov.-Loge zu Frankfurt arbeiten könne, so wird die Große Loge zu London dieses Gesuch mehrgedachter Prov.-Loge zu Frankfurt communiciren, und nichts in der Sache beschließen, bis sie deren Bericht darüber erhalten hat, welchen sie jedoch binnen drei Monaten, von dem dato an, wo ihre Depesche zur Post befördert worden, erwartet.

„Art. 4. Die Große Loge zu London behält sich vor, in diesen drei Kreisen neue Prov.-Logen zu errichten, doch wird nicht allein der jedesmalige PGM. zu Frankfurt, selbst wenn sein Patent jünger als das der andern sein sollte, vor diesen den Rang haben, sondern auch sein Repräsentant zu London, so wie in allen großen Landes- und Prov.-Logen, auch bei allen maurerischen Feierlichkeiten. Die zu London ausgefertigten Patente von Prov.- und Privat-Logen werden durch die Prov.-Loge zu Frankfurt übergeben und erstere von ihr installirt, worauf erst ihre selbstständige Thätigkeit beginnt.

„Art. 5. Die Prov.-Logen zu Frankfurt oder in den drei Kreisen sollen unter keinem Vorwande und auf keine Art irgend einer fremden Jurisdiction oder Landesloge untergeordnet werden. Die nach Art. 3 errichteten Logen sollen direct unter London arbeiten, und dürfen sich an keine auswärtige Prov.-Loge anschließen, sondern sollen jederzeit an ihre rechte Mutter verwiesen werden.

„Art. 6. Alle von Frankfurt innerhalb der drei Kreise bereits angelegten Logen werden von der höchsten Loge zu London anerkannt und gegen die Gebühr einregistrirt, welche auf die zu Br. Gogel's Zeiten bestehende ermäßigt wird. Ein Gleiches geschieht mit allen von Frankfurt außerhalb dieser Kreise errichteten Logen, zum überzeugenden Beweis des Wohlwollens, doch müssen sie an die betreffenden Prov.-Logen abgegeben werden, sobald dergleichen errichtet sein würden.

„Was endlich die Freiheit anbetrifft, in allen übrigen Theilen von Deutschland, wo noch kein englischer PGM. ernannt ist, Logen zu constituiren, so ist es zwar den Statuten des Ordens zuwider, daß eine Prov.-Loge die großmeisterlichen Vor-

rechte außer dem ihr angewiesenen Bezirke ausübe, es kann ihr daher dieses Recht in dem gewöhnlichen Patent nicht zugestanden werden; jedoch soll bei obwaltenden Umständen und Ursachen die Hw. Prov.-Loge zu Frankfurt durch ein officielles Schreiben des unterzeichneten Repräsentanten dahin angewiesen werden, die sich an sie wendenden Brüder in Logen zu versammeln, dieselben gesetzmäßig zu constituiren, und so lange unter ihrer Direction zu behalten, bis von England aus ein Großmeister für solche noch unbesetzte Oerter und Provinzen ernannt werden möge."

So war denn Frankfurt wieder als englische Provinzialloge eingesetzt worden, als welche sie, zugleich das Oberhaupt des eklektischen Bundes, viele Jahre wirken sollte. In dem Constitutions-Patent für den Provinzial-Großmeister Br. v. Leonhardi vom 20. Februar 1789 heißt es:

„Daß besagter Bruder insonderheit zu beobachten hat, daß alle und jede Glieder einer jeden Loge, die Er constituiren wird, als Maurer regelmäßig aufgenommen worden sind, und daß dieselben alle und jede Regeln, Gesetze und Verordnungen halten, ausüben und beobachten, welche in dem freimaurerischen Constitutionsbuche enthalten sind; sowie auch diejenigen weiteren Regeln, Gesetze, Anordnungen und Vorschriften, welche Ihm nach und nach von uns zugeschickt werden mögen.

„Und wollen und fordern wir Ihn dazu auf, daß Er Vier vierteljährige Versammlungen jährlich anstelle, deren eine am Tage des Festes St. Johannis des Täufers, oder so nahe als es dieser Zeit am füglichsten ist, zu halten, und in diesen wie bei allen anderen Gelegenheiten, was nur immer zur Ehre und zum Nutzen der Maurerei, auch zur Beförderung der allgemeinen Wohlthätigkeit gereichen kann, bewerkstelligt.

„Ferner, daß Er uns oder unseren Nachfolgern einen schriftlichen Bericht von dem, was darinnen vorgekommen, auch von den Logen, so Er constituirt hat, nebst einer Liste der Mitglieder dieser Logen, und Abschriften aller derjenigen Regeln, Gesetze und Anordnungen, so zu derselben guten Regierung gemacht wor-

den, sowie von alle dem, was er sonst noch Kraft dieses Patents thun wird, alljährlich übersendet.«

Die feierliche Einsetzung des Provinzialgroßmeisters und seiner Beamten erfolgte durch Br. v. Gräfe am 25. Octbr. 1789. Die Beschreibung dieser Feierlichkeit wurde durch ein Circular sämmtlichen Logen mitgetheilt, und in diesem nochmals ausdrücklich und feierlich erklärt, »daß weder der Illuminatismus, noch irgend ein anderes, als die ursprünglich auf den drei symbolischen Graden beruhende englische Maurerei, unter dem Namen der Eklektiker verborgen war oder ist.«

Das eklektische Gesetzbuch.

Der Inhalt des eklektischen Gesetzbuchs bewahrheitet die eben mitgetheilte Versicherung, und es war sehr zu bedauern, daß man aus einer unbegreiflichen Aengstlichkeit, die auch mit Br. v. Ditfurth's sonst geäußerten Ansichten nicht harmonirte und welche die Großloge von London niemals theilte, den Beschluß faßte, das Gesetzbuch nicht drucken zu lassen. Das Bekanntwerden von dessen Inhalt konnte in der Außenwelt für den Bund nur Achtung erwecken, während es für den inneren Ausbau desselben von weitgreifenden Folgen hätte sein können, wenn jedes Mitglied genaue Kenntniß davon besessen hätte, statt daß es dasselbe bruchstückweise in langen Zwischenräumen ohne Zusammenhang vortragen hört. Fordert doch die Großloge von England sogar, daß jeder Aufzunehmende vorher mit dem Inhalt der Constitutionen bekannt gemacht werde.

Dieses „Gesetzbuch für die im eklektischen Bunde vereinigten Logen", welches noch bis heute in Wirksamkeit geblieben, nur daß durch die Reorganisationsakte v. 1849 die Hauptstücke 17, 18 und 20 aufgehoben wurden, enthält außer einer Einleitung 21 Hauptstücke. Der Freimaurerbund wird darin, entsprechend den Anschauungen, wie sie sich damals allgemein verbreitet und auch in englische Werke seit Einführung eines Hochgrades übergegangen, öfter als ein Orden bezeichnet,

welche unrichtige und den alten Grundgesetzen nicht entsprechende Bezeichnungsweise bei einer Revision des Gesetzbuches wahrscheinlich entfernt werden wird.

Die Einleitung sagt, wie es bekannt sei, daß keine Verbindung ohne Gesetze bestehen könne. Dieses hätten die weisen Gründer der Maurerei ebenfalls erkannt und Vorschriften zur Leitung der Arbeiten entworfen, die im Laufe der Zeit aber vielerlei Abänderungen erfahren hätten, so daß kaum zwei Logen noch übereinstimmten. Die Hauptabsicht des eklektischen Bundes ginge nun dahin, die alte ächte Bauart und mit derselben Freiheit und Gleichheit im Orden herzustellen, und so hätten sich die Directoriallogen bei Abfassung der Gesetze nach den englischen Constitutionen, als den ältesten und geachtetsten, vorzüglich richten zu müssen geglaubt. Dies hätte sie jedoch nicht abgehalten, auch einige vortreffliche Arbeiten deutscher Maurer dabei zu benutzen. Bei den mancherlei politischen und Localverhältnissen hätte man sich jedoch in verschiedenen Fällen genöthigt gesehen, nur allgemeine Vorschriften zu geben, und überlasse es den verbundenen Logen, nach ihren besonderen Verhältnissen Localgesetze zu entwerfen; doch solle man von dieser Freiheit so wenig als möglich Gebrauch machen und nicht unterlassen, von solchen Aenderungen den Directoriallogen Anzeige zu machen.

Bei den Strafgesetzen habe man für gut befunden, die in einigen Logen noch üblichen Geldstrafen *) gänzlich wegzulassen, „weil dadurch mehr Schlimmes als Gutes bewirkt werde.“ Der reiche Bruder glaube sich damit die Freiheit erkauft zu haben, die gute Ordnung ferner stören zu dürfen, und dem Bedürftigen entziehe man wenn auch unbeträchtliche, doch solche Summen, die er besser zum Unterhalt seiner Familie anwende. „Wehe überhaupt dem Bruder, der nicht anders als durch Strafgesetze gebessert werden kann; er ist wahrscheinlicherweise für den Orden verloren.“

*) Siehe oben S. 77 ff.

Das erste Hauptstück handelt von dem Charakter und den Eigenschaften eines wahren Freimaurers. Nach dem ersten Abschnitt soll ein solcher ein freier Mann, nicht unter 20 Jahre alt und kein Verächter der Religion sein, ein redliches, treues, menschenliebendes, sanftes und gefühlvolles Herz haben, bescheiden, großmüthig und ohne Verschwendung freigebig, standhaft im Unglück, im Glück aber nicht übermüthig, sittlich und mäßig in allem, auch in seinen Wünschen sein; von den Fesseln des Vorurtheils soll er sich loszumachen suchen und sich bemühen, auf dem geraden Wege der Vernunft in das Innere der Wahrheit zu dringen. Er soll ein guter Bürger im Staat, ein guter Ehemann im häuslichen Leben sein; kurz jede Pflicht, welche ihm Tugend und gesellige Bande auflegen, soll er eifrig, treu und mit Wärme erfüllen. Den Müssiggang soll er fliehen und seinen Berufsgeschäften pflichtmäßig vorstehen. Da die seltene Tugend der Verschwiegenheit eine der nöthigsten Eigenschaften eines wahren Maurers sei, solle er sich an Gegenwart des Geistes und Achtsamkeit auf sich selbst gewöhnen. Weder Eitelkeit, Furcht noch Eigennutz soll ihm sein Geheimniß ablocken, und wo es auf Wahrheit und Pflicht ankommt, keine Gefahr, kein Ansehen der Person ihn schrecken. Der zweite Abschnitt schreibt vor: daß jede Handlung eines Freimaurers von Weisheit, Wahrheit, Gerechtigkeit und Redlichkeit geleitet werde; er nehme sich der leidenden Unschuld an und des unterdrückten Verdienstes; aber Klugheit leite seine Schritte. Deshalb mische er sich nie in Händel, die ihn nichts angehen und fliehe alle Factionen. Er soll jede gute Anstalt unterstützen, so viel er kann, Vorurtheile schonen, worauf andere Menschen ihre Ruhe bauen, ohne sie aber selbst anzunehmen, und von allen Religionen, Staatsverfassungen 2c. mit Achtung und Vorsichtigkeit reden, auch keine Handlung begehen, die ihn in seinen eigenen Augen erniedrigte; aber wo sein Gewissen ihm Beifall giebt, soll er sich über das gemeine Vorurtheil hinwegsetzen, sobald er das Beste des Ganzen damit befördern kann. Sein Umgang solle natürlich,

gegen Schwache duldend, gegen Jedermann achtungsvoll, ehrerbietig und liebreich sein. Der dritte Abschnitt handelt von dem Betragen eines Freimaurers in und außer der Loge. In der Loge soll sich jeder Bruder still, aufmerksam, anständig und ruhig betragen, auch den ihm angewiesenen Platz nicht willkürlich verlassen. Es hören in der Loge alle bürgerlichen Verhältnisse und Rangordnungen auf. Bei Verhinderung des Besuches der Loge soll sich jeder entschuldigen lassen. Auch darf Niemand ohne Erlaubniß laut reden, sondern muß die Erlaubniß dazu durch den Vorsteher suchen; doch darf weder „von Staats-, Religions-, Familien- oder anderen Sachen gesprochen werden, die nur Wenigen interessant sind, oder zu Zänkereien Anlaß geben können.“ Beim Ballotiren und bei den Wahlen soll jeder gewissenhaft und ohne Privatleidenschaften zu Werke gehen und weder vorher noch nachher darüber sprechen, wem sie ihre Stimme gegeben haben oder geben wollen. Außer der Loge sollen sich alle Brüder, so viel nur immer möglich ist, enthalten, von der Maurerei zu reden.

Wenn ein Mitglied in einer gerechten Sache Hülfe und Unterstützung sucht, so soll jeder Bruder ihm solche gewähren, so weit es Umstände und Pflichten gestatten. Ueberhaupt soll jedes rechtschaffene Mitglied in jeder guten Sache auf die Hülfe und Mitwirkung seiner Brüder rechnen können; doch soll man, wenn sonst Rath zu schaffen ist, nicht seinen Freunden und dem Bunde zur Last fallen, damit Wohlthun keine Bürde, die Kraft nicht überspannt und Wohlthaten annehmen nicht zum Handwerk werde. Eintracht, Aufrichtigkeit, Zutrauen und brüderliche Zuneigung müssen unter den Brüdern herrschen.

Das zweite Hauptstück handelt von den Logen oder Versammlungen der Freimaurer, und wird darin bestimmt, daß in diesen die strengste Ordnung herrschen soll und daß Alles, was in der Loge vorgeht oder abgehandelt wird, auf das Feierlichste geheim zu halten sei; das dritte von der Regierungsform oder den Aemtern der Loge in vierzehn Abschnitten. Der erste spricht von der Regierungsform überhaupt.

„Da die Freimaurerei zur Befolgung ihrer Vorschriften keine andere Gewalt hat, als welche sie durch Ueberzeugung und Beispiele in den Herzen ihrer Glieder bewirken kann; so würde man sich irren, wenn man ihr eine despotische Einrichtung geben wollte, die um so strafbarer wäre, als der erste Eid der Treue jedes Bruders seiner Landesobrigkeit gewidmet bleiben muß“. Deshalb hat der Bund keine willkürlichen Oberen, sondern die Gesetze sind es allein, welche regieren, und denen jedes Mitglied beim Eintritt sich freiwillig unterwirft. Die gesetzgebende Macht beim eklektischen Bunde ruht bei allgemeinen Gesetzen auf der ganzen Verbindung aller eklektischen Logen und nur in Rücksicht der Localgesetze bei jeder Loge besonders. Die Aufrechthaltung und Vollziehung derselben vertraut jede Loge gewissen Vorgesetzten und Beamten an, welche von jedem Bruder diejenige Ehrerbietung und Folgeleistung zu fordern berechtigt sind, welche man selbstgewählten Oberen schuldig ist. Zu Beamten soll man eifrige Brüder wählen, die das allgemeine Vertrauen genießen. Die übrigen Abschnitte handeln von den verschiedenen Beamten, ihren Rechten und Pflichten.

Das vierte Hauptstück handelt von den Aufnahmen, oder wie man Freimaurer wird, und zwar im ersten Abschnitt: von dem Vorschlag eines Neuaufzunehmenden. Bei Zuführung eines Candidaten soll man äußerst vorsichtig und behutsam zu Werke gehen und keinerlei Ueberredungen anwenden. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Ungeweihten vorzuschlagen, welcher die erforderlichen Eigenschaften hat; er muß aber zuvor dies dem Meister vom Stuhl mittheilen, welcher mit seinen Beamten darüber in Berathung tritt. Sobald sich nichts Erhebliches dagegen einzuwenden findet, kann der Vorschlag sodann bei der Loge erfolgen. Der zweite Abschnitt bespricht die Ballotage, der dritte die Aufnahme selbst, der vierte die Beförderungen in höhere Grade.

Das fünfte Hauptstück handelt von der Beamtenloge, zu welcher sämmtliche Beamte berufen werden und die vom

Meister vom Stuhl zur Berathung zugezogen werden. Auch können ihr wichtige und weitläufige Geschäfte von der Loge zur Untersuchung oder zum Gutachten übertragen werden.

Das sechste Hauptstück bespricht die Instructions- oder Unterrichtslogen; das siebente die feierlichen Logen; das achte die Tafellogen. In den ersteren sollen die Brüder in den Grundsätzen der Maurerei unterrichtet werden, auch soll der Meister vom Stuhl darauf sehen, daß das Gesetzbuch stückweise von Zeit zu Zeit vorgetragen wird, die gewöhnlichen Geschäfte sollen in ihnen erledigt und wenn Zeit dazu vorhanden passende Vorträge gehalten werden. Das neunte Hauptstück handelt von den Rechten einzelner Mitglieder; das zehnte von dem Vergleichsausschuß, der dazu bestimmt ist, Streitigkeiten zwischen den Brüdern zu vermitteln; denn „da nichts einen größeren Einfluß auf den blühenden Zustand einer Loge hat, als die Erhaltung der Eintracht unter den Brüdern, so müssen alle möglichen Maßregeln getroffen werden, um zu verhindern, daß kein persönlicher Haß oder Feindschaft unter den Brüdern entstehen möge; man muß daher sorgfältig wachen, die Ursache dazu zu verhindern, oder solche in der Geburt zu ersticken." Jede Loge soll deshalb einen aus drei Brüdern Beamten bestehenden Vergleichs-Ausschuß wählen, um Streitigkeiten unter den Brüdern beizulegen, ehe sie zu anderen Mitteln ihre Zuflucht nehmen. Das eilfte Hauptstück bestimmt die Verwaltung der Gelder; das zwölfte spricht von der Armen- oder Unterstützungscasse.

Im dreizehnten Hauptstück wird von der Wahl des Meisters vom Stuhl und der übrigen Beamten gesprochen; die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind in manchen Logen durch Localgesetze abgeändert worden. Das vierzehnte Hauptstück handelt von den besuchenden; das fünfzehnte von den dienenden Brüdern; das sechszehnte von dem Austritt aus der Loge, oder wie man aufhört ein Freimaurer zu sein.

Die auffällige Ueberschrift dieses Hauptstücks beruht zweifellos auf einer nicht ganz sorgfältigen Redaction, und soll der Nachsatz eigentlich heißen: Wie man aufhört, thätiges Mitglied einer Loge zu sein. Denn wenn dem Suchenden vor seiner Einweihung in den Bund gesagt wird, daß er durch den Eintritt für immer an die Gesetze des Bundes gefesselt bleibt; so kann er das nicht anders betrachten, als daß nur der Tod ihn von dem Bunde scheiden kann. Selbst der Unwürdigste bleibt Freimaurer, wenn auch sein Betragen ihm die Pforten der Versammlungen verschlossen hat. Der erste Abschnitt handelt vom Absterben eines Mitglieds, der zweite vom freiwilligen Rücktritt, wonach die Loge dem Zurücktretenden, wenn man die Vermuthung hat, daß er diesen Entschluß aus Hitze oder Uebereilung gethan, drei Monate Bedenkzeit gestatten kann, der dritte vom Ausschluß. Dieser kann gegen unwürdige oder ungehorsame Mitglieder auf eine bestimmte Zeitfrist, oder für immer erfolgen. Bei erfolgter Reue soll man ihn brüderlich empfangen und sich bemühen, ihm die verlorene Achtung wieder zu verschaffen. Gänzliche Ausschließung soll nur dann erfolgen, wenn alle gelinderen Mittel gänzlich erschöpft sind, und auch dann noch soll man, bei dergleichen traurigen Vorfällen, um allen Schein von Parteilichkeit abzulehnen, zwei Schwesterlogen die Sache vortragen und sich ihr Gutachten darüber ausbitten. In jedem Falle soll man sich enthalten, denjenigen zu verlästern, den man einst als Bruder umarmt hat.

Das siebzehnte Hauptstück handelte von den Rechten und Verhältnissen der eklektischen Logen untereinander; das achtzehnte von der Einsetzung einer Loge; das zwanzigste von den Verhältnissen der Frankfurter Provinzialloge zu der dortigen Loge zur Einigkeit. Diese drei Abschnitte sind, wie bemerkt, durch die Reorganisationsacte aufgehoben worden. Nach Abschnitt XVII haben alle Logen gleichen Rang und gleiche Rechte und es können die Directoriallogen in Sachen, welche das Directorium nicht betreffen, keine willkürlichen Befehle ertheilen, sondern es sind ihre Beschlüsse nur

als Gutachten anzusehen, die erst durch die Mehrheit der Logen die Kraft eines Gesetzes erlangen. Obschon es nun jeder einzelnen Loge unverwehrt bleibt, mit Logen anderer Systeme zu correspondiren; so hegt man doch das Vertrauen, daß sie sich mit keinen anderen einlassen werden, als mit solchen, deren Grundsätze mit Aufrechthaltung der christlichen Religion, der bürgerlichen Pflichten und der reinen Moral übereinstimmen. Sollte eine eklektische Loge jedoch auf so unglückliche Abwege gerathen, daß sie nach Grundsätzen arbeitete, welche der christlichen Religion, den bürgerlichen Pflichten und der reinen Sittenlehre zuwider wären, so bleibt den Directoriallogen das Recht, eine solche Loge zu warnen und, wenn das fruchtlos, sie aus dem Bündniß zu stoßen.

Das neunzehnte Hauptstück setzt die Mittel zur Festhaltung der Gesetze fest. Der erste Abschnitt bespricht die Mittel, den Mißbräuchen vorzubeugen. Wachsamkeit gegen kleine Unregelmäßigkeiten und Sorge darauf, daß auch von den kleinsten Vorschriften nicht abgewichen werde, wird als sicherste Vorbeugungsmaßregel empfohlen. „Jeder Loge steht es frei, zur Besserung und Vervollkommnung des Gesetzbuches zu allen Zeiten Vorschläge zu thun.“ Der zweite Abschnitt handelt von den Belohnungen, der dritte von den Strafen. In jenem wird gesagt, daß der wahre Maurer keine andere Belohnung sucht, als in sich selbst und in seinem inneren Bewußtsein, sodann werden Mittel angegeben, wie man Eifer, Tugend und Talent belohnen kann und der Wunsch ausgedrückt, daß jede Loge eine Medaille prägen ließe, um damit Verdienst und edle Handlungen zu belohnen, auch könne jede Loge ein s. g. goldenes Buch halten, in welches, nach eingeholter Erlaubniß der ganzen Loge, jede gute Handlung eines Bruders eingetragen würde. Die Strafen sind stufenweise angesetzt. Kleinere Vergehen kann, wenn solche erwiesen sind, der Meister vom Stuhl auf schickliche Weise rügen und wegen unedler Handlungen einen Verweis ertheilen. Unrechtliche Handlungen und grobe Laster, welche dem guten Rufe der Loge

schaden, sollen vom Meister vom Stuhl und den Beamten oder vom Vergleichsausschuß untersucht und wenn das Vergehen begründet, der Loge zur Beschlußfassung und Strafertheilung vorgelegt werden. Die Strafen bestehen in Ausschließung auf bestimmte Zeit, oder für immer. Banquerotte schließen unbedingt aus, wenn der betreffende Bruder seine Unschuld daran nicht klar beweisen kann.

Das einundzwanzigste Hauptstück handelt von den Verhältnissen der Logen gegen den Staat.

Schon aus dieser dürftigen Skizze geht hervor, daß die hochbegabten Brüder, welche dasselbe entwarfen, nicht von dem Pfade abgewichen, den sich die eklektische Verbindung in ihrer Stiftungsurkunde vorgezeichnet, nämlich: „die wahre Maurerei auf denjenigen ächten und simplen Fuß wieder herzustellen, worinnen sie sich vor nicht langen Zeiten, vor Entstehung aller Systeme befand." Die Toleranz wird darin überall als Grundpflicht gelehrt. Was uns die s. g. Halliwell'sche und die übrigen Urkunden als Grundprincipien verkünden, was die alten Pflichten als unverbrüchliche Landmarken des Freimaurerbundes festsetzen, findet sich in dieses Gesetzbuch eingetragen ebenfalls als unverbrüchliche Richtschnur für die Glieder des eklektischen Bundes; denn auch nicht von der kleinsten Vorschrift soll abgewichen werden. Man vergleiche nur einmal den oben gegebenen Auszug aus der ältesten Urkunde und die alten Pflichten mit dieser Skizze des Gesetzbuches, und man wird in letzterem alle wesentlichen Vorschriften wiederfinden. Daß man nichts Vollkommenes für alle Zeiten schaffen konnte, liegt in der Natur der Sache, liegt in den dem Einzelnen gesetzten Schranken der Erkenntniß, da nur sehr Wenige sich dem Einflusse der Zeit und ihrer Umgebung zu entziehen die Kraft und die Begabung haben.

So ist denn auch nicht zu verkennen, daß die bereits erwähnten vielfachen Verdächtigungen bei Abfassung des Gesetzbuches in so fern einen Einfluß äußerten, daß man für nöthig

hielt, in das 17. Hauptstück die oben mitgetheilten Bestimmungen einzuschalten, welche verwahrender Natur sein sollten gegen den Vorwurf der Irreligiosität und Unchristlichkeit. Schon Br. v. Ditfurth bestand ja auf Einfügung einer Frage in das Ritual, die, wie er selbst zugab, der strikten Observanz ihren Ursprung verdankt und sich in den alten Ritualien nicht fand. Frankfurt und viele andere eklektische Logen nahmen die Aenderung indessen nicht an. Die Verfasser des Gesetzbuches dachten auch bei Abfassung der eben erwähnten Bestimmungen sicher nicht daran, diese gegen Bekenner eines anderen Glaubens zu richten. Denn es war ihnen bekannt, daß Nichtchristen schon vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts als Brüder aufgenommen worden waren, und daß das Gesetzbuch der s. g. alten Maurer von London ein Gebet enthielt, gebräuchlich bei Aufnahme jüdischer Maurer. Es lagen ihnen die alten Constitutionen vor, die ganz deutlich und in unverkennbarer Weise allen Bekennern eines einzigen Gottes die Hallen öffneten. Und zudem war gerade zur Zeit der Abfassung des Gesetzbuches der neue Vertrag mit der Londoner Großloge abgeschlossen worden, in welchem sich die Provinzialloge verbindlich macht, „alle jene Regeln, Gesetze und Verordnungen zu halten und zu beobachten, welche im Constitutionenbuche enthalten sind“ und „schriftlichen Bericht über Alles einzusenden, was in derselben vorgeht“. Die englische Provinzialloge konnte nur streng nach den englischen Gesetzen arbeiten. Die Londoner Großloge weder, noch deren Vertreter, Br. v. Gräfe, hat aber gegen das Gesetzbuch irgend eine Einwendung erhoben; sie hat sicherlich jene Bestimmungen ebenfalls als bloße verwahrende angesehen. Da zudem das Grundprincip der christlichen Religion die Liebe ist, so würde keine Loge sich einer Untergrabung desselben schuldig gemacht haben und der Pön des Gesetzes verfallen sein, die Nichtchristen in ihre Reihen aufgenommen hätte. Die Erkenntniß hat sich endlich überall Bahn gebrochen und wird durch alle noch vorhandenen Acten unterstützt, daß die von England zu uns gekommene

Maurerei eine Beschränkung nie kannte, daß diese erst auf dem Continent in einzelne Systeme eingedrungen und sich dort, genöthigt durch Verläumdungen und Verdächtigungen, oder durch das Ordenswesen getäuscht, festgesetzt hat, zum Theil erst in sehr später Zeit eine positive Gestalt annehmend. Dies konnte in Deutschland um so leichter eintreten, da die Israeliten hier in sehr gedrückter Lage als fremde Eindringlinge, nicht als deutsche Brüder lebten und damals keineswegs als freie Männer sich zum Eintritt melden konnten.

Das Gesetzbuch erkennt jeder einzelnen Loge das Recht zu, „zu allen Zeiten Vorschläge zur Verbesserung und Vervollkommnung der Gesetze zu thun", eine sehr weise Maßregel uud ganz im Geiste der alten Verordnungen. Daß Vorschläge zu Abänderungen gemacht werden könnten, welche den „alten Pflichten" widersprächen, die als unantastbar auch der englischen Provinzialloge galten, war gar nicht vorausgesetzt worden, es würde sonst diesem Paragraphen, wie einem ähnlichen in den englischen Constitutionen, die beschränkende Bestimmung beigefügt worden sein: „nur dürfen sie nicht den alten Landmarken zuwiderlaufen." Damit wäre jeder Abweichung von der alten ächten, simplen Maurerei für immer von vornherein vorgebeugt worden.

Nachzutragen bleibt, daß zur Zeit der Errichtung des eklektischen Bundes Br. Passavant als Provinzial-Großmeister fungirte, nach dessen Ableben Br. v. Leonhardi als solcher erwählt wurde, welchem Br. Brönner im Jahr 1792 folgte. Letzterer hatte, wie erwähnt, einen sehr bedeutenden Antheil an der Abfassung der Ritualien und Gesetze.

Innere Zerwürfnisse.

Der neue Bund sollte, kaum erkräftigt, auch nicht ohne innere Erschütterungen bleiben. Die Logen von Cassel und Carlsruhe fragten an, ob bei der erneuerten Verbindung mit der Gr. Loge in London der eklektische Bund bestehen könne? — Es wurden

ihnen die beruhigendsten Zusicherungen gemacht, namentlich daß die Ritualien nicht verändert würden, da sie ganz nach den englischen Originalien und dem jetzigen Zeitalter angemessen eingerichtet seien, auf welche Erklärung hin sie sich beruhigten. — Anders gestaltete sich das Verhältniß mit der eklektischen Loge zu Gotha. Diese, an deren Spitze die bekannten Illuminaten Weishaupt und Bode standen, erließ an alle deutsche Logen mit Ausnahme der Provinzialloge in Frankfurt einen Circularbrief, worin sie behauptete, durch die Wiedervereinigung der Provinzialloge in Frankfurt mit London habe sich das eklektische Bündniß aufgelöst und die Grundlage der Freiheit und Gleichheit habe dadurch eine neue Auslegung erhalten. Deshalb wolle sie eine große Nationalloge für Deutschland bilden, worin alle Logen gleiche Rechte hätten, und solle das Directorium alle drei Jahre abwechselnd von allen verbundenen Logen geübt werden. Die Provinzialloge in Frankfurt beschloß auf diesen Angriff, der ihr bald bekannt wurde: daß, da die Loge zu Gotha genugsam ihre Abneigung gegen das eklektische Bündniß an den Tag gelegt, sie sich mit Fug und Recht ermächtigt sehe, ihren Namen aus dem Verzeichnisse der verbundenen Logen auszustreichen. Br. Brönner stimmte für Aufschub dieser strengen Maßregel.

Der Repräsentant der Londoner Großloge, Br. v. Gräfe, billigte den gethanen Schritt, gegen welchen die eklektische Loge zu den drei Pfeilen in Nürnberg protestirte und nach längerem Schriftwechsel aus dem Verband der eklektischen Logen freiwillig ausschied.

Der Royal Arch-Grad.

Aber auch in Frankfurt selbst, im Schooße der Loge zur Einigkeit, entstanden Mißhelligkeiten. Es hatte sich nämlich in England seit den fünfziger Jahren, wie oben erwähnt wurde, neben den drei Graden der Johannismaurerei noch eine Vereinigung gebildet, das Capitel vom königlichen Gewölbe (Royal Arch) oder von Jerusalem, welches von der großen Loge ganz unabhängig sein und als speculative Maurerei die Quintessenz der drei Grade enthalten sollte. Die Aufnahme in diese Vereini-

gung sollte denjenigen als eine Auszeichnung gewährt werden, welche durch Fleiß und Anstrengung belohnt zu werden verdienten und welchen nach Erlangung der drei Grade sonst keine Beförderung übrig bleibe. Nach der Wiedervereinigung mit England hatten nach und nach zwölf Brüder in Frankfurt sich in dieses Capitel aufnehmen lassen, worunter der Großmeister Br. v. Leonhardi, Br. Brönner u. A.

Das Bekanntwerden dieses Umstandes erregte in der Loge zur Einigkeit Befremden und viele Mißbilligung. Es kam zu gegenseitigen Erklärungen und nach langen Verhandlungen wurde der Friede dadurch hergestellt, daß man allseitig sich zu dem Beschlusse vereinigte : daß das Capitel vom königlichen Gewölbe sowohl von der Provinzialloge als von der Loge zur Einigkeit gänzlich getrennt bleiben solle.

Verwunderung muß es allerdings erregen, im J. 1790 mehrere der eifrigsten und begabtesten Stifter des eklektischen Bundes als Mitglieder eines höheren Grades kennen zu lernen, obschon es ihnen nach der Stiftungsurkunde freistand, sich höhere Grade geben zu lassen, da gerade sie einige Jahre vorher den Vorschlag des Br. v. Ditfurth auf Errichtung eines vierten Grades*), in welchem man Belehrung und Aufschlüsse über alle Systeme erhalten sollte, mit der Bemerkung abgewiesen hatten, „daß es nicht gut sei und man wohl Anstoß daran nehmen möchte, nach kaum erlassenem Circular, in welchem man nur die drei Grade als die ursprünglichen anerkannt, die Einrichtung eines vierten Grades bevorwortet zu sehen.“ Die Brüder schienen ihre eigenen Worte im Circular, „daß durch die Einführung der höheren Grade eben diejenigen Zwistigkeiten und Spaltungen im Orden entstanden sind, wodurch derselbe so unendlich viel von seinem Werthe verloren“ vergessen zu haben und hatten bei Annahme jenes Capitels wohl nicht bedacht, daß sie eben damit eine Bestätigung ihrer obigen Behauptung liefern würden.

---

*) Vergl. oben Seite 120 f.

Verfall des Bundes.

Traurigere Vorfälle drängten das Andenken an diese Zwistigkeiten in den Hintergrund. Der mehr und mehr siegreiche Jacobinismus in Frankreich warf seit 1792 seine Schatten immer fühlbarer nach Deutschland herüber. Die seither so thätige Loge zu Carlsruhe „Carl zur Einigkeit“ fiel als erstes Opfer der Verdächtigung 1791, ihr folgte die von Kaufbeuern Febr. 1792, Hoya und Gießen. Fast alle noch thätige Logen aber klagten über Verdächtigung und Beeinträchtigung. Br. Brönner trat sein Amt als Großmeister den 29. Oct. 1792 unter bangen Ahnungen an. Auf dem Reichstage zu Regensburg war der Vorschlag eingebracht worden, alle geheime Orden in Deutschland zu unterdrücken. Es wurde in einer eilig veranstalteten Provinzialversammlung deshalb vom 8. Juni 1793 beschlossen : falls ein solcher Bannstrahl den Orden treffen sollte, sie sich als treue, gehorsame Unterthanen dabei benehmen, dem Gesetz und dem Gebot der Obrigkeit willige Folge leisten und ihre Tempel ohne Murren schließen wollten, bis ihre Unschuld aufgedeckt sei. Mit dieser Erklärung wurden die Arbeiten der Provinzialloge eingestellt.

Die damals noch thätigen eklektischen Logen waren die zu Aachen, Altenburg, Brünn, Cassel, Crefeld, Freiburg im Breisgau, Hildesheim, Kempten, Münster, Neuwied, Rothenburg a. d. Ohm, Rudolstadt, Ulm, Wetzlar und Frankfurt. In den Kriegsunruhen gingen die meisten davon zu Grunde, auch die Loge zur Einigkeit stellte eine Zeit lang ihre Arbeiten ein, doch kamen die Brüder im maurerischen Klubb nach wie vor zusammen und zahlten ihre Beiträge fort.

Die Loge zur Einigkeit eröffnete ihre regelmäßigen Arbeiten wieder am 13. Januar 1798 und verherrlichte sie bald darauf „durch Gründung einer Erziehungsanstalt für Kinder unvermögender Brüder“, die noch besteht und sehr segensreich gewirkt hat. Auch wurden durch die Bemühungen des Br. Ehrmann be-

sondere Instructionslogen eingeführt, sowie die Einrichtung getroffen, daß dem Neuaufgenommenen Unterricht ertheilt und der Catechismus vorgetragen wurde.

Maurerische Reform.

Der Anstoß, welchen die Gründung des eklektischen Bundes zur Reformirung der maurerischen Systeme gegeben, blieb nicht ohne Folgen. Zwar kam die beabsichtigte Verbindung mit einer Anzahl norddeutscher Logen unter Hamburg nicht zu Stande und die eingeleitete Correspondenz mit der Gr.-Loge von Hannover blieb noch ohne Folgen; aber während die Provinzialloge zu Frankfurt in den Kriegsunruhen ihre Arbeiten einstellte, begannen Br. Feßler in Berlin und Br. Schröder in Hamburg thätig für Reorganisation zu arbeiten. Ersterer, in der Loge Royal York in Berlin 1796 affiliirt, begann eine Umarbeitung der Rituale und Statuten, die er auf das altenglische System gründete, dabei aber höhere Grade, s. g. Erkenntnißstufen, beibehielt. Unter seiner Mitwirkung trat die Große Loge Royal York zur Freundschaft als solche 1798 ins Leben. In Hamburg war der thätige Geist Br. Schröder, welcher in der dortigen englischen Provinzialloge das altenglische Ritual mit kleinen Veränderungen zur Annahme brachte und einen Verein scientifischer Maurerei unter dem Namen „Engbund“ gründete, welchem viele der hervorragendsten Brüder der damaligen Zeit beitraten, und welcher die Forschungen auf dem Gebiete der maurerischen Geschichte anregte, dessen Früchte uns in den Schriften der Brüder Krause, Schneider, Feßler, Moßdorf, u. A. vorliegen.

Der große deutsche Logenverein.

Die beiden genannten Großlogen in Verbindung mit der englischen Provinzialloge von Hannover traten zu einem großen deutschen Logenverein zusammen, zu welchem auch die Provinzialloge in Frankfurt nach Wiedereröffnung ihrer Thätigkeit im Nov. 1801 eingeladen wurde. Unzweifelhaft wäre diese

beigetreten, wie sie ja ihre Geneigtheit dazu wiederholt erklärte, wenn sie nicht Bedenken getragen, diesen Schritt ohne Einwilligung der Großloge in England zu thun.

Gründung der Loge Sokrates.

Es war aber außerdem noch ein Hinderniß erwachsen, das den Vereinigungsversuch scheitern machte. Noch während des Ruhens der Provinzialloge waren nämlich in Frankfurt eine Anzahl Brüder verschiedener Bauhütten, zu welchen sich fünf frühere Mitglieder der Unionsloge gesellten, zusammengetreten zur Gründung einer neuen Loge und hatten durch die Groß-Loge Royal York eine Constitution erlangt. Am 31. Decbr. 1801 wurde dieselbe unter dem Namen „Sokrates zur Standhaftigkeit“ installirt; Br. v. Ellrodt war Meister vom Stuhl. Die Provinzialloge von Frankfurt, welche jetzt ihre Arbeiten wieder aufnahm, beklagte sich darüber, daß eine fremde Großloge in ihrem Bezirk eine Bauhütte errichtet, und obschon sich Royal York erbot, im Fall des Eintritts in den deutschen Logenverein die neue Loge, wenn sie dazu einwillige, an die Provinzialloge in Frankfurt abzutreten, kam es doch aus mancherlei Gründen zu keiner Vereinigung, unter denen der eine, daß in den von Hamburg ihr zur Prüfung und Kenntnißnahme zugeschickten Ritualien der Eid weggefallen wäre, nicht der kleinste war.

Wiederaufleben des eklektischen Bundes.

Die Loge Sokrates schliesst sich an.

Beide Logen entfalteten eine große Thätigkeit; Mißhelligkeiten aber blieben nicht aus, ja selbst der gegenseitige Besuch wurde untersagt, bis endlich 1809 Vereinigungsversuche stattfanden, welche denn Januar 1810 zu einem Vertrage führten, wonach Sokrates unter Einräumung gleicher Rechte zu dem eklektischen Bunde zu treten versprach auf Grundlage der Bedingungen: 1) daß beide Logen, Sokrates und Einigkeit, hinfort gemein-

schaftlich die Großloge bilden sollten, nur der Großmeister solle stets ein Mitglied letzterer Loge sein; 2) daß ein neues, dem Zeitgeiste angemessenes Ritual durch beiderseitige Commissare entworfen werde; 3) daß die Loge Sokrates die allgemeinen Gesetze des eklektischen Bundes annehme und künftig den Freimaurereid bei sich einführe, den sie bis dahin in ihrem Ritual nicht hatte.

Der Vertrag fand zwar nicht sogleich die Genehmigung; aber noch vor Jahresschluß wurde der Friede geschlossen und am 11. Mai 1811 die Loge Sokrates als eine eklektische feierlich installirt.

Weitere Beitritte.

In diese Zeit fällt auch die neuerwachte Thätigkeit mehrerer eklektischen Logen. Die Logen zu Ulm (die aber bald genöthigt wurde, wieder zu decken), Carlsruhe, Heidelberg, Freiburg traten wieder in Activität. Die Loge zu den drei Pfeilen in Nürnberg war bereits früher wieder beigetreten und jetzt folgte auch ihre Schwesterloge Joseph zur Einigkeit, welche schon 1761 von der Loge zur Einigkeit constituirt worden, später aber zur strikten Observanz getreten war.

So war denn der eklektische Bund nach den furchtbaren Kriegsstürmen, welche namentlich die Rheingegend verwüsteten, wieder in glänzender Weise erwacht, um seine Grundsätze und Principien wieder an vielen Orten ins Leben treten zu sehen. Leider war es aber auch um diese Zeit, wo er, in gänzlichem Vergessen und Verkennen der alten Gesetze und seiner Verpflichtungen als englische Provinzialloge, Maßregeln einführte und den beitretenden Logen als Bedingung vorschrieb, die ihn in Widerspruch mit sich selbst setzten.

Die Loge „zur aufgehenden Morgenröthe" in Frankfurt.

Mit dem Eindringen der französischen Herrschaft in Deutschland war manches Alte und Veraltete ins Grab gesunken, dar-

unter auch die Last von Ausnahmsgesetzen, welche bis dahin an den meisten Orten auf den Israeliten geruht und sie gedrückt hatten. Sonderbarerweise mußte es die Regierung eines katholischen Fürsten, des als Freimaurer der strikten Observanz früher sehr thätigen Fürsten Primas sein, welche in Frankfurt das harte Joch erleichterte. Kaum war das geschehen, als 1808 eine Anzahl israelitischer und christlicher Bürger zur Gründung einer Loge zusammentrat, welche von dem Großen Orient von Frankreich bereitwillig unter dem Namen „zur aufgehenden Morgenröthe" (l'Aurore naissante) am 12. Juni 1808 feierlich installirt wurde, und die bald eine größere Zahl tüchtiger Mitglieder (u. A. Ludwig Börne) der verschiedenen Glaubensbekenntnisse zählte. Die neue Bauhütte erließ zu ihrem Stiftungsfest auch eine Einladung an die Loge zur Einigkeit; es wurde aber einstimmig von dieser beschlossen, die nähere Verbindung mit dieser neuen Loge abzulehnen. Dennoch hatte sich ein Mitglied derselben bei der Installation eingefunden; die Loge zu den „Vereinigten Freunden" in Mainz, ebenfalls unter dem Großorient von Frankreich arbeitend, war hingegen zahlreich vertreten. Br. Molitor, einer der christlichen Mitstifter der neuen Bauhütte (die er aber 1817 verließ, um einer der Gründer der Loge „Carl" zu werden, von welcher er jedoch ebenfalls ausschied, als diese sich zu dem reorganisirten eklektischen Bunde zurückwandte), lehrte in einer vortrefflichen Rede die Grundsätze kennen, nach welchen die junge Bauhütte zu arbeiten gedachte, deren Ende hier folgen mag:

„Der Charakter des modernen Zeitgeistes drückt sich vorzüglich in der allgemeinen Achtung für Menschenwürde aus, und in der Vernichtung der alten Vorstellungsweise von einem absoluten natürlichen Unterschiede der Menschen. Alle Stände fangen an, sich als Brüder zu betrachten, und die Unterschiede, die die äußeren Verhältnisse unter ihnen nothwendig erzeugten, als unwesentlich zu betrachten. Und so durchdringt das Licht der Aufklärung jede Klasse, und in der geistigen Welt vereinigen sich die Stände wieder, die im politischen geschieden sind. So

wie zwischen den einzelnen Ständen, eben so hat sich zwischen den Nationen, die ehemals als Barbaren sich verfolgten, dasselbe Band geknüpft, und in dem ganzen politischen System der Welt liegt seit drei Jahrhunderten unverkennbar das Streben nach einem festen Völkerbande, welches sich damit endigen wird, daß alle Staaten sich in einem einzigen Völkerstaat vereinigen werden.

„Obwohl nun zwar der neue Zeitgeist eine neue Ordnung der Dinge eingeführt, und Humanität und allgemeine Menschenliebe verbreitet; so ist dieses alles doch noch weit davon entfernt, in die innere Tiefe des Gemüths zu bringen, und die Menschen in ihrem Inneren wirklich human und aufgeklärt zu machen.

„Was wir sehen, ist jetzt nur noch Schale; denn nur das Aeußere hat bisher der Geist gestreift. Doch läßt sich erwarten, daß auch dieser Geist noch einst in die innere Tiefe des Kernes dringen, und lebendige Pflanzen und Blüthen hervortreiben werde. Doch in dieser jetzigen Lage, unter diesen Halbseiten, bleibt dem sinnvolleren Menschen das Bedürfniß zu einer engeren innigeren Verbindung gleichgestimmter Geister, die ein ähnliches Streben in ihrem Busen tragen, um in der lebendigen Gemeinschaft und Wechselwirkung das eigene Innere zu beleben. Denn der Mensch kann nicht ganz allein stehen; das größte Gemüth erstirbt in der Einsamkeit. Nur am Menschen wird der Mensch zum Menschen, und höher entwickelt sich seine Kraft, klarer wird er sich selbst, wenn er im Spiegel der anderen Seele sich beschauet. Eine solche Verbindung scheint mir eigentlich in dem wahren Zweck der modernen Mysterien zu liegen, die unter dem Namen der Maurerei schon so lange existiren, als das Bedürfniß der Menschen sich nach engerer innigerer Verbindung sehnet, die ihnen die allgemeineren Lebensverhältnisse nicht gewähren können. Der Zweck der Maurerei kann demnach nicht derselbe sein, den die alten Mysterien hatten, gewisse Geheimnisse zu verbergen, die die profane Welt nicht wissen soll. Denn Geheimnisse giebt es jetzt nicht mehr, seitdem die Fackel der Auf-

klärung sich über alle Stände verbreitet, und eine allgemeine Denkfreiheit herrschender Zeitgeist geworden ist.

„Man kann daher die neue Zeit als jene Epoche charakterisiren, in der die einst im Alterthume verhüllten Geheimnisse der Welt geoffenbaret und jedem Menschen zugänglich geworden, der Herz und Sinn hat, sich zu ihnen zu erheben, und wo das Edle und Höhere der menschlichen Natur, das einst nur das Erbtheil eines einzelnen Standes war, nun ein Gemeingut aller Menschen geworden ist. — Die Maurerei soll mithin jetzt nichts mehr, als der innerste lebendige Mittelpunkt des allgemeinen Lebens sein, der geheiligte Tempel des Gemüths, der sich **jedem** öffnet, der gesättigt im Gewühle der Welt, nach Liebe und Freundschaft sich sehnt, und seine Seele in der Betrachtung höherer und ernsterer Dinge begeistern will.

„Die Maurerei hat freilich in unseren Tagen viele Verächter erhalten. Dies ist eine Erscheinung in einer Zeit, wo aller Sinn für ein höheres gemeinschaftliches Interesse bei dem großen Haufen vertilgt, und die Afteraufklärung alles Mysteriöse und Bildliche abgestreift, und durch seine Reinigungen das Leben bis zu dieser mageren dürren Gestalt zurückgebracht hat, in der alles innere Mark und alle Kraft geschwunden ist. Ceremonieen und Gebräuche müssen es geben; sie sind allein fähig, einem gesellschaftlichen Vereine Leben und höhere Würde zu ertheilen. Freilich sind alle Ceremonieen nur die äußere Form, denen ein tieferer bedeutungsvoller Geist zum Grunde liegen muß; und wo dieser Geist über den äußeren Formen vernachlässiget wird, da müssen dieselben natürlich zu einem lächerlichen Spielwerk erniedriget werden.

„Wir befinden uns jetzt in einer großen furchtbaren Katastrophe. Es ist eine Zeit, wo alle Formen zerstört, und alles, was dem Menschen sonst im Leben heilig war, und ihn mit seinem Mitmenschen verbunden, ganz vernichtet ist. Es giebt wenig Religion und Sitten, wenig Freundschaft und Liebe mehr. Ein jeder lebt in egoistischer Ruhe für sich selbst dahin; und selbst die Besseren, wenn sie auch nicht von den Lastern des

Zeitalters angesteckt, sind doch indolent geworden. Denn es ist kein gemeinschaftliches lebendiges Interesse und Band zwischen ihnen, ein jeder stehet isolirt in sich selbst gekehret da. Doch in dieser allgemeinen Fühllosigkeit und Aufgelöstheit aller Bande giebt es noch eines, was seine allgemeine bindende Gewalt in seiner großen Ausdehnung über die ganze Erde noch am längsten behalten, und jeden mit wunderbarer Kraft noch ergreift, der noch nicht ganz bis in die letzte Tiefe des Zeitalters versunken. — Ein Händedruck — ein bedeutsames Wort von einem Bruder zum andern gesprochen, regt das Innere auf. Die äußeren Verhältnisse des Lebens fallen und sie fühlen sich näher verwandt. Aus dem Fremden wird gleich ein Bekannter, und der Feind läßt seinen Mordstahl sinken und eilt dem leidenden Bruder zu Hülfe. Worin besteht nun die wunderbare Kraft dieser Zeichen und Worte, die selbst von einem unwürdigen Bruder noch ein gewisses näheres Interesse erwecken? — In den bloßen Ceremonieen liegt es wahrlich nicht, diese haben keine Kraft : es ist etwas Höheres, was hierbei der Maurer, wenn auch nur dunkel, empfindet; etwas, was ihn in der innersten Wurzel seines Daseins ergreift, und das heiligste Gefühl der Menschheit, die innere Verwandtschaft mit allen Vernunftwesen in ihm weckt, dessen feierlicher Bund die Maurerei eigentlich ausdrückt. Darum bleibt auch jedem Maurer, der noch so laß und nachlässig geworden, immer noch etwas gewisses Heiliges in der Maurerei übrig, das er nicht entehren kann, ohne sich selbst, ohne das Heiligste der Menschheit zu erniedrigen und die menschliche Natur dem Thiere gleich zu setzen. Unser ganzes Leben ist tief gesunken; so tief, daß der größte Theil diese Versunkenheit gar nicht mehr gewahr wird. Und in diesem allgemeinen Verfall ist die Maurerei mit gefallen, und hat ihren tieferen Sinn und ihre Innigkeit gänzlich verloren. In dieser allgemeinen Auflösung kann es nicht immer so bleiben. — Alle Weltbegebenheiten sagen es uns, daß wir an der Schwelle eines neuen großen Weltalters der Wiedergeburt stehen. Schon beginnt die politische Ordnung der Dinge sich neu zu gestalten :

doch eine größere Revolution stehet uns noch bevor, die eigentlich aus jener noch hervorgehen muß: eine neue vollständige Regeneration der religiösen und sittlichen Welt. Daß sie hervorgehen wird, ist unleugbar; durch welche Mittel? wer vermag in die verhüllte Zukunft zu blicken und die Wege der Vorsehung zu enträthseln, die über der Menschheit thront! Doch vielleicht liegen die ersten Fäden dieser neuen großen Banden des Lebens in der Maurerei; denn hier ist dasjenige, was unter allen Formen im Leben noch die meiste bindende Gewalt und Heiligkeit besitzt, indeß sonst alle Verhältnisse zerstöret sind.

„Würde dieses geschehen; dann, aber auch sonst nie, würde die Maurerei mit neuem frischem Leben wieder hervorgehen, und würde das werden, was sie einst war: der tiefere lebendige Mittelpunkt des allgemeinen öffentlichen Lebens, eine Anstalt, die durchaus einig und untrennbar mit der Religion und dem Staate sein müßte. Doch diese Ideeen liegen noch zu weit von uns entfernt; lassen Sie uns, meine Ehrwürdigen und geliebten Brüder, eine andere fassen, die uns jetzt näher angeht: der Gedanke an unsere eigene Bildung. Lassen Sie uns an dem feierlichen Tage unserer Einweihung den Gedanken an diesen großen Gegenstand in seiner ganzen Lebendigkeit fühlen und fassen. Dieser soll der große Leitstern bei unseren künftigen Arbeiten sein. Amen! Amen! Amen!“

Die Ablehnung der geschehenen Einladung von Seiten der Loge zur Einigkeit wurde von mehreren Seiten mißfällig bemerkt. Mancherlei Gründe mochten dazu mitgewirkt haben, zu deren richtiger Würdigung man die damaligen thatsächlichen Verhältnisse genau ins Auge fassen muß. Abgesehen davon, daß es dem stolzen Sinn der alten Reichsstädter nicht sehr angenehm sein konnte, unter dem neuen monarchischen Regiment einen Theil der Bewohner sich fast gleichgestellt zu sehen, den er seither als unter sich stehend betrachtet und durch alle möglichen Schranken eine mögliche Berührung mit ihm erschwert hatte, verletzte es noch mehr das durch Jahrhunderte genährte Vorurtheil, wenn auch nur Einzelnen daraus den süßen Brudernamen

geben zu sollen. Und es war vielleicht auch besser, bei dem gegenseitigen Fremdstehen, man lernte aus seinen Handlungen den Israeliten als Menschen kennen und achten, als ihn vielleicht mit schlecht verhehlter Unlust als Bruder zu dulden. Dazu kam, daß die Loge, durch unangenehme Vorfälle belehrt, früher schon den Beschluß gefaßt hatte, Berührungen mit Brüdern französischer Bauhütten möglichst zu vermeiden, welche mit ihrer großen Zahl höherer Grade nicht günstig einwirkten. Und außerdem mußte es die Provinzialloge verletzen, kaum daß sie gegen einen Eingriff in ihr Recht, allein in ihrem Bezirk Logen zu constituiren, auf das Entschiedenste protestirt und deshalb mit der so eingesetzten Loge noch in ungeschlichtetem Hader lag, von einem fremden Orient einen neuen Eingriff zu erleiden, den sie unter den damaligen politischen Umständen dulden mußte, gegen dessen Folgen sich zu verwahren sie aber doch ein unbezweifeltes Recht hatte.

Die neuen Ritualien.

Mit dem Beitritt der Loge Sokrates hatte sich die Zusammensetzung der Provinzialloge, wie erwähnt, geändert und damit war auch das Verhältniß dieser zu der Loge zur Einigkeit ein anderes geworden. Einzelne Bestimmungen des Gesetzbuches mußten abgeändert werden, während die Ritualien gemäß des mit der Loge Sokrates festgesetzten Vertrages umgearbeitet werden sollten. Br. Ihlée übernahm die Abfassung; die auswärtigen Logen schickten ihre Bemerkungen und Wünsche ein, und bereits im April 1811 wurden die des ersten Grades der Loge zur Einigkeit vorgelegt und angenommen, die der beiden anderen Grade wurden etwas später vollendet. Es findet sich übrigens nichts Schriftliches vor, daß dieselben der Provinzialloge zur Prüfung und Annahme wären vorgelegt worden. In Betreff des Eides, der damals schon von mehreren Logenverbänden abgeschafft worden, wurde die noch jetzt übliche Abänderung getroffen, daß derselbe nur vorgelesen, nicht nachgesprochen werden solle, worauf die Verpflichtung auf Ehrenwort erfolgt.

Wer Gelegenheit hatte, diese mit Ausnahme Eines Punktes heute noch gebräuchlichen Ritualien kennen zu lernen, wird mit mir darin einig sein, daß dieselben Herz und Gefühl zugleich ansprechen und mit Fernhaltung aller Ueberladungen doch nicht durch übergroße Einfachheit dem Eindrucke Eintrag thun, welchen sie für immer in der Seele des Suchenden oder zu Befördernden erwecken sollen. Zu bedauern blieb es daher doppelt, daß eine Bestimmung in die neuen Ritualien mit überging, deren nachträgliche Einfügung in die alten zwar zugestanden, aber in den meisten eklektischen Logen nicht berücksichtigt worden war, welche sich namentlich in den Ritualien der Einigkeit und Sokrates bis dahin nicht fand und durch deren nun ins Leben tretende Einfügung jetzt, nachdem eine Loge mit nichtchristlichen Brüdern an gleichem Ort arbeitete, der Schein auf den eklektischen Bund geworfen wurde, als hätte er die Reinheit der alten Pflichten verletzt, nur um die israelitischen Brüder von seiner Verbindung fern zu halten. Vergegenwärtigen wir uns den Inhalt der ersten alten Pflicht, Gott und die Religion betreffend, so ist ganz unbestreitbar, daß eine Loge gegen den Sinn und Geist derselben handelt, wenn sie die Bedingung des Eintrittes an das Bekennen der christlichen Religion knüpft. Und obwohl ich bezweifle, daß schon durch die Frage allein : Bekennt sich der Suchende zu der Religion, die wir nach ihrem erhabenen Stifter die christliche nennen? der Eintritt eines Nichtchristen geradezu unmöglich gemacht worden wäre, da für den Fall, wenn die Antwort dahin lautete : Nein! im Ritual nichts vorgesehen ist, also wohl schwerlich eine Loge, die seinem Eintritte durch ihre Abstimmung ja nichts in den Weg gelegt, ihn bei der weiteren Vorbereitung hinderlich sein würde; hat man doch aus dem Dasein dieser Frage geschlossen, daß die eklektische Maurerei den alten Grund und Boden der englischen Constitutionen verlassen und nun ein sogenanntes christliches Princip cultivire, da doch ein solches, in engherzigem Sinne genommen, eine Berechtigung in der aus England herüber gekommenen Mau-

rerei*) gar nicht hat, sondern als ein Kind höherer Grade, die ihren Ursprung auf christliche Orden zurückdatiren, merkwürdigerweise nur in einigen protestantischen Ländern sich eine Stätte erwarb.

Zu welch sonderbaren Erscheinungen das Vermengen christlicher Zwecke mit denen der Freimaurerei geführt hat, beweist eben die Geschichte der Loge zur aufgehenden Morgenröthe. Diese von jüdischen und christlichen Brüdern begründete Loge feierte in gemüthlicher Eintracht die Ceremonieen der höheren Grade, bis die politischen Verhältnisse 1814 sie nöthigte, sich von dem Großorient von Frankreich zu trennen. Sie wandte sich hierauf, wie die in gleicher Lage befindliche „zu den vereinigten Freunden" in Mainz im Anfange des Jahres 1817 an den Landgrafen Carl von Hessen, der in früherer Zeit, wie erwähnt, sich viele Mühe gegeben, die Loge zur Einigkeit zu der strikten Observanz herüber zu ziehen. Dieser, welcher sich als Nachfolger des Herzogs Ferdinand von Braunschweig und als Großmeister des Tempelherrenordens betrachtete, gab ihnen ohne weiteres Nachforschen eine Constitution. Zugleich erhielt erstere Loge ein schottisches Capitel und altschottisches Directorium. Es läßt sich nun nichts Komischeres vorstellen, als hier Christen und Israeliten mit gleicher Berechtigung an der Wiederherstellung eines christlichen Ordens sich arbeitend zu denken! Als Landgraf Carl seinen Irrthum erkannt, war er doch nicht zu bewegen, die Sache ungeschehen zu machen. Gemäß den Satzungen der strikten Observanz wurden die Oberen der Johannislogen von dem inneren Orient ernannt, und es war

*) Bald nach Herausgabe des Constitutionenbuches durch Br. Anderson führte das Hineinziehen von Gebräuchen der englischen Hochkirche zu Zwistigkeiten. Man glaubte aus solchen Aeußerlichkeiten damals den irischen Katholiken den Eintritt versagen zu müssen, wie man in Deutschland mit gleichen Vorwänden Nichtchristen ausschließen will, während Tausende Andersgläubiger (Muhamedaner, Parsen, Juden) längst die Bruderkette bilden helfen.

also nur natürlich, daß man nur Christen als Meister vom Stuhl und als Redner bestätigen wollte. Einer solchen die brüderliche Gleichheit verletzenden Bestimmung mochte sich der israelitische Theil der Mitglieder mit Recht nicht fügen, die Christen traten aus; die aufgehende Morgenröthe aber wandte sich nach London und erhielt von der Großloge bereitwillig eine Constitution, nach welcher diese Loge, eine der zahlreichsten und geachtetsten, heute noch in Friede und Eintracht mit den übrigen Logen arbeitet.

Landgraf Carl gab den Ausgeschiedenen eine neue Constitution unter dem Namen der Loge „Carl zum aufgehenden Licht" und ein altschottisches Directorium, von welchem die wieder entschlummerte Loge in Homburg und „Carl zum neuen Lichte" in Alzei gegründet wurde. Dies führte zu neuen Streitigkeiten, welche später berührt werden.

Innere Geschichte.

Ein schwerer Schlag schien das neu erwachte Leben im eklektischen Bunde ertödten zu wollen, als eine primatische Verordnung vom 30. April 1812 alle geheimen Gesellschaften und insbesondere auch die Freimaurerlogen aufhob. Den eifrigen Bemühungen des Br. v. Ellrodt gelang es, den Beschluß für die Freimaurerlogen dahin abzuändern, daß ihre Fortarbeit nicht gestört wurde; doch wurden sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt, mußten ihre Mitgliederverzeichnisse einreichen und den Zugang neuer Mitglieder anzeigen.

Der hochverdiente Br. Brönner starb im hohen Alter 1811, nachdem er seit dem Wiedererwachen des eklektischen Bundes den Hammer als Provinzialgroßmeister geführt hatte. Ihm folgte in dieser Würde der Br. Jean Noe Dufay in den Jahren 1811 bis 1819 und diesem der schon bei Gründung des eklektischen Bundes, wie bereits erwähnt, thätig gewesene ehrwürdige Greis v. Leonhardi bis 1827, dem sodann Br. Fellner folgte. Nach der Niederlegung dieser Würde von Seiten dieses Bruders wurde Br. Fiedler erwählt, dem nach seinem

plötzlichen Ableben Br. Kloß und diesem Br. Friederich folgte, wie weiter unten berührt werden wird. Im Jahr 1847 wurde Br. Fresenius erwählt, welchem 1850 Br. Pfarr folgte. Die Brüder Kloß, Friederich, Fresenius und Pfarr wurden wiederholt zu dieser Würde erwählt. Gegenwärtig begleitet Br. Pfarr das Amt eines Großmeisters, Br. Friederich das eines deputirten Großmeisters.

Die schweren Kriegsjahre führten keine Unterbrechung der Arbeiten herbei und der wiedergekehrte Friede legte durch Aufnahme von wackeren Männern aus den Nachbarstädten den Grund zu neuen eklektischen Bauhütten, die nun in rascher Folge ins Leben traten : in Offenbach 1812 Carl und Charlotte zur Treue, die zwar im Jahre 1837 ihre Arbeiten einstellte, solche aber 1842 wieder aufnahm und freudig aufgeblüht ist; 1816 in Darmstadt, Johannes der Evangelist zur Eintracht (welche 1844 den Bund wieder verließ), und in Coburg, Ernst für Wahrheit und Recht, welche Loge ebenfalls nach mehrjähriger Ruhe seit 1842 ihre Arbeiten wieder aufnahm; 1817 in Gießen, Ludewig zur Treue und in Worms, zum wiedererbauten Tempel der Bruderliebe; 1819 in Mainz, Ludewig zur Eintracht, welche Loge jedoch schon 1822 wieder ausschied, um sich mit der Loge zum eisernen Kreuz unter der Großloge Royal York zu vereinigen, 1837 verband sie sich mit der Loge zu den vereinigten Freunden und trat unter dem Namen die Freunde der Eintracht 1838 zum eklektischen Bund, um solchen 1844 wieder zu verlassen; 1830 trat die Loge Libanon zu den drei Cedern in Erlangen zu dem Bunde, im Jahre 1839 Carl zum neuen Licht in Alzei, 1840 nach langen Unterhandlungen Carl zum aufgehenden Licht in Frankfurt am Main.

Abirrungen von den alten Pflichten.

Mit dem Zerfalle der französischen Herrschaft in Deutschland war leider auch eine Reaction eingetreten gegen manche von ihr niedergerissenen Schranken. Auch die den Israeliten

gewährten Rechte suchte man an vielen Orten zu schmälern, oder zu entziehen, und es ist gar nicht zu leugnen, daß die große Mehrheit des Volkes das nicht ungern sah. Für den gebildeten Israeliten waren das Zeiten harter Prüfung, denn die größere Zahl seiner Glaubensgenossen hatte sich in der kurzen Zeit, wo sie aufathmen konnten, nicht aus der Verknöcherung und Versumpfung aufraffen können, in welche sie jahrhundertlanger Druck herabgewürdigt hatte. Auch die kleine Zahl israelitischer Freimaurer sollte nun, abgeschnitten von dem französischen Großorient und von ihren christlichen Mitgliedern verlassen, fühlen, was es heißt, vereinsamt und fast verfehmt dazustehen, zumal da ein großer Theil ihrer eigenen Glaubensgenossen sie eben nicht mit freundlichem Auge betrachtete. Noch sollte nicht andämmern für sie der Tag des Lichts, den der begeisterte Br. Börne vorausgesagt hatte.

Es war damals, wo die Provinzialloge des eklektischen Bundes sich berechtigt fühlte, nachdem sie zu der bei Bearbeitung der Ritualien für alle Logen eingefügten Frage nach der Religion still geschwiegen, demselben beschränkenden Sinne gemäß in ihre Verträge mit den anzunehmenden Tochterlogen die Bedingung einzufügen, daß ein Besuchender nur dann als solcher zugelassen werden dürfe, wenn er ein Christ sei, daß somit den Nichtchristen die eklektischen Tempel verschlossen bleiben sollten. Da nun nach einem andern § dieser Verträge dieselben sich verbindlich machen mußten, „von der Grundlage des eklektischen Rituals, dem Aufnahmeeid, den Symbolen und ihrer Erklärung, dem Katechismus und dem vorgeschriebenen Gange der Aufnahme und Arbeitsform nicht abzuweichen, darin weder zu mehren noch zu mindern und die genaueste Rücksicht darauf zu nehmen“, so waren diesen auch bei anderer Ansicht die Hände gebunden.

Daß übrigens solche verwahrende und beschränkende Anordnungen getroffen werden konnten, lag in der allmählich zu einer bloßen Form herabgekommenen Unterordnung unter die Großloge von England, die sich um die deutschen Logen gar wenig kümmerte und deshalb wohl auch nicht viel erfuhr von dem, was

da vorging und angeordnet wurde; sonst würde sie sicherlich bei Anordnungen eingeschritten sein, die ihrer Ansicht stracks entgegenliefen, wie ihre kurze Zeit hiernach erfolgende Constituirung der Loge zur Morgenröthe beweist. Und sie hatte ein vertragsmäßiges Recht, einzuschreiten, da es in dem der Prov.-Loge in Frankfurt ertheilten Patente, wie oben schon angeführt wurde, ausdrücklich heißt, „daß sie alle und jede Regeln, Gesetze und Anordnungen zu halten, auszuüben und zu beobachten haben, welche in dem freimaurerischen Constitutionsbuche enthalten sind, und schriftlichen Bericht aller der Regeln, Gesetze und Anordnungen, welche gemacht werden, sowie von alledem, was sie sonst Kraft dieses Patents thun werden, jährlich einzusenden haben."

Die Unabhängigkeitserklärung.

Als die Constituirung der Loge zur aufgehenden Morgenröthe von Seiten der Gr.-Loge von England im J. 1817 zur Thatsache geworden, beschwerte sich die Provinzialloge darüber bei ihr entschieden als über einen Vertragsbruch, da nach § 3 der Uebereinkunft von 1788 die Gr.-Loge von England versprochen hatte: „alle aus den ihr angewiesenen Kreisen an sie gelangenden Constitutionsgesuche an die Provinzialloge, als ihre eigentliche Behörde, zurückzuweisen; sofern aber in dem Ansuchen Gründe enthalten, warum eine solche Loge nicht wohl unter der Prov.-Loge arbeiten könne, so werde die Gr.-Loge dieses Gesuch der Prov.-Loge mittheilen, und nichts beschließen, bis sie deren Bericht darüber erhalten habe." Sie werde darum „die israelitische Loge auf keinen Fall anerkennen, um so mehr, da nach der Ansicht der großen Mehrheit der deutschen Freimaurer solche sich keiner langen Existenz erfreuen, sondern daß diese jüdische Loge nur eine vorübergehende Erscheinung sein werde, die sich nie behaupten könne"; sie habe deshalb allen Mitgliedern irgend einer eklektischen Loge verboten, bei Verlust ihres Mitgliedrechts, Arbeiten dieser Loge beizuwohnen.

Zu dieser Beschwerde gegen die Große Loge von England kam noch eine andere. Die Provinzialloge von Frankfurt verlangte nämlich Schutz in ihrem Rechte gegen den Landgrafen Carl von Hessen, welcher den aus der Loge zur Morgenröthe ausgeschiedenen christlichen Brüdern eine Constitution unter dem Namen Carl zum aufgehenden Licht und ein altschottisches Directorium bewilligt hatte *). Diese junge Loge machte ihr Bestehen der Prov.-Loge kund und führte an, daß sie auf Grund des Wilhelmsbader Convents constituirt worden sei. Die Prov.-Loge bestritt die Gültigkeit einer Constituirung auf die angegebene Grundlage hin und verlangte Nachweis über die von ihr vorgebrachten Behauptungen, welche sie den deutschen Großlogen zur Prüfung vorlegen und nach deren Beistimmung sie die junge Loge anerkennen wolle. Die Loge Carl arbeitete aber auch ohne diese Anerkennung und ohne daß ein gegenseitiger Besuch gestattet worden wäre, mit den von ihr eingesetzten Logen fort bis zum Tode des Landgrafen Carl 1836, mit dessen Ableben die ihr ertheilte Constitution erlosch, obschon auch andere Großlogen, wie die von Hamburg, beschlossen, mit ihr so lange keine Correspondenz zu pflegen, bis sie gesetzlich anerkannt sei.

Vergeblich hatte die Provinzialloge in London seit Jahren Abhülfe ihrer Beschwerden versucht, und so entsagte sie noch unter dem Vorsitze des greisen Br. v. Leonhardi, Anfang 1823, ihrer Verbindung mit England und erklärte sich zu einer

unabhängigen Großloge des eklektischen Freimaurerbundes.

Geschichtliches.

Im Innern des nunmehr ganz selbstständig gewordenen Bundes herrschte ein reges Leben, wie sich dies aus den an die Bundeslogen gemachten ausführlichen Mittheilungen ergiebt. So wurde unter dem Großmeister Br. Fellner in Betreff der Certificate auf's Neue bestimmt (das frühere Uebereinkommen dieser Seits scheint in Vergessenheit gekommen zu sein), daß

*) Vgl. S. 152.

solche gleichmäßig mit vielen anderen Großlogen immer nur auf drei Jahre gültig sein sollten, um geschehenen Mißbräuchen zu steuern, und in Betreff der aufgeworfenen Frage wegen Ernennung von Ehrenmitgliedern gab die Großloge 1830 ihre Meinung dahin ab, da sie keine Gesetze ohne Mitwirkung der Bundeslogen machen könne: daß bloß active Mitglieder einer anerkannten Loge dazu ernannt werden könnten und daß ihrer Ernennung eine Ballotage vorausgehen muß, wobei ganz nach dem Gesetz zu verfahren ist. Diese Meinung ist indeß nicht zum Gesetz erhoben worden.

Bezeichnend für die damaligen Ansichten in manchen deutschen Bauhütten ist die Thatsache, daß die Großloge zu den drei Weltkugeln in Berlin 1829 beschwerend gegen die Loge Apollo in Leipzig sich an die Großloge von Sachsen wandte, daß diese Loge zwei unbedeutende Männer aus Lauchstädt (Badeort) aufgenommen, worunter sich ein Fleischer befände. Die Großloge von Sachsen erklärte: daß sie die Aufnahme von Individuen nicht billigen könne, die in ihrer Bildung zu sehr zurückstehen, obschon kein Bundesgesetz dieselbe verbiete. Die Großloge Royal York in Berlin erklärte hierauf, daß man in der Regel keinen Aspiranten deshalb zurückweisen dürfe, weil er ein ehrliches bürgerliches Gewerbe treibe, so wie denn der Logenbund sehr achtungswerthe Glieder aus der gewerbtreibenden Klasse zähle. Auch die eklektische Großloge erklärte sich dahin, daß die Stufe der sittlichen Bildung und nicht der Gewerbstand zur Aufnahme befähigen oder ausschließen können.

Die Loge zu den drei Cedern in Erlangen wünschte bei ihrem Beitritt 1831, wie früher (1819) schon die Loge Joseph in Nürnberg, die Abschaffung des Eides, was jedoch unter Angabe von Gründen abgelehnt wurde.

Die Loge zum Frankfurter Adler.

Die Großloge des eklektischen Bundes arbeitete auch in den aufregenden Jahren 1830—32 ununterbrochen fort, ohne wei-

tere Notiz von den neben ihr bestehenden nicht-eklektischen Bauhütten zu nehmen. Die Voraussetzung, daß die nicht anerkannte „jüdische Loge nur eine vorübergehende Erscheinung sein werde“, war nicht zur Wahrheit geworden, vielmehr wurden die eklektischen Logen im Decbr. 1832 zur Installation einer neuen Loge zu Frankfurt: „zum Frankfurter Adler“ eingeladen, welche von dem Großorient in Paris eine Constitution erhalten und aus israelitischen Brüdern bestand. In den aus Anlaß dieser Einladungsschreiben, die von den beiden eklektischen Logen der Großloge mitgetheilt wurden, in letzterer gepflogenen Verhandlungen, obschon sie nicht günstig für die Anerkennung der neuen Bauhütte ausfielen, da die Mehrheit daran festhielt, Logen, welche Nichtchristen in ihren Reihen zählten, nicht anzuerkennen, taucht zum ersten Male wieder eine mildere Ansicht auf. Die Loge zur Einigkeit deutet in ihrem Schreiben an die Großloge, worin sie die ihr gewordene Einladung mittheilt und zugleich das von ihr abgegangene Antwortschreiben abschriftlich beilegt, das sehr schonend einstweilen ablehnt, „bis sie mit Einstimmung ihrer Mitverbundenen ihre ehrende Einladung benützen könnte“, auf den § 11 der Stiftungsakte, „da sie von den ausgesprochenen Grundsätzen maurerischer Toleranz durchdrungen sei, aber nicht ohne Einstimmung des ganzen Bundes habe handeln wollen.“ Es wurde von der Großloge beschlossen: „bei den sich zur Affiliation meldenden ausgetretenen christlichen Mitgliedern nicht anerkannter Logen eine stufenweise Lehrberichtung und Verpflichtung auf die Rituale eintreten zu lassen.“ Der damalige Großmeister Br. Fellner glaubte dieses nach seiner Ansicht „die rechte Mitte zwischen Indifferentismus und Intoleranz einhaltende Verfahren“ mit dem bezeichnenden Namen „orthodoxe Toleranz“ belegen zu dürfen. Eigentlich war es ein nicht mehr abzuweisendes Zugeständniß an die durch Prüfung der alten Urkunden und Aufhellung der Geschichte der Verbindung geläuterten Ansichten, welche in der Großloge selbst befähigte und begeisterte Vertreter zählten. Die „orthodoxe Toleranz“ war bei ihrer Geburt schon obsolet geworden.

Anträge im Geiste maurerischer Toleranz.

Mehr und mehr mußte aber das Verhältniß, wie es von der Großloge gegen die nicht-eklektischen Logen eingehalten wurde, ein unleidliches und unhaltbares werden. Der Geist der Zeit war mächtiger als die Antipathieen, und der Glaube an den siegenden Fortschritt des wahrhaft Guten minderte die Besorgniß vor einem störenden Einflusse s. g. höherer Grade, den man bei einer Verbindung mit den unter Landgraf Carl von Hessen arbeitenden Logen hie und da fürchtete. Schon die Urtheile der Nichtmaurer über eine so auffällige Meidung von Mitgliedern Einer großen Verbindung mußte dazu drängen, eine Annäherung zu veranlassen. Manche, zum Theil im Bunde sehr hoch gestellte Brüder sahen freilich jetzt noch nur den Zerfall der Verbindung vor Augen, wenn man dem Andrängen anders denkender Brüder nachgäbe.

Am 30. Mai 1833 stellten die Logen zur Einigkeit und Sokrates den Antrag, die Anerkennung der Loge Carl zum aufgehenden Licht nicht weiter zu beanstanden, und die Loge Johannes der Evangelist in Darmstadt machte die gleiche Ansicht geltend; beide Anträge wurden abgelehnt. Ja die Loge zur Einigkeit hatte ihren Antrag auch auf die Anerkennung der beiden israelitischen Logen ausgedehnt. Einer der später ausgeschiedenen Großbeamten aber schrieb damals: „Die Jugend ist zu früh majorenn geworden und wendet alle Mittel an, ihre theoretische Ansichten an die Stelle der erprobten Erfahrungen zu setzen, bis jetzo aber hat die Directorialloge mit kräftigem Arm alle Anträge dieser Art zurückgewiesen und niedergehalten", und kann eine Dauer der Verbindung nur dann sehen, „wenn die geforderten Veränderungen in liberalem Benehmen gegen nicht offiziell Anerkannte und besonders Juden und Judengenossen nicht gewährt werden." So weit ging also die Unkenntniß des Geistes der Verbindung von Seiten selbst eines Großbeamten, daß er durch Anträge im Sinne der alten Gesetze sogar die Dauer der Verbindung gefährdet glaubte!

Derlei Anträge aber kehrten wieder; zwei solche lagen der Großloge am 7. Novbr. 1834 vor, wovon der eine dahin ging, die Anerkennung der vom Landgrafen Carl gestifteten Logen auszusprechen; der andere die Zulassung der Mitglieder beider hiesigen s. g. israelitischen Logen, vorausgesetzt, daß die denselben entgegenstehenden eklektischen Gesetze und Rituale eine Abänderung erhalten würden, bevorwortete. Letzterer Antrag wurde von den Großbeamten aus „mehrseitigen Rücksichten" ohne Weiteres „entfernt gehalten"; über ersten aber kam es zu weiteren Erörterungen. Die Großbeamten schlugen die schon erwähnten Sätze vor: "daß, wenn die Loge Carl der Großloge die Beweise vorlegen werde:

1) daß das System der strikten Observanz durch den Tod des Herzogs Ferdinand von Braunschweig in Deutschland nicht erloschen sei;
2) daß der Landgraf Carl von Hessen von allen Logen dieses Systems wirklich zu dessen Nachfolger erwählt worden sei und von denselben dafür anerkannt worden; und daß sie
3) nach dem in dem Wilhelmsbader Convent festgesetzten Ritus arbeite;

so werde die Großloge keinen Anstand mehr finden, die erhaltenen Beweisstücke den Großlogen Deutschlands zur Anerkennung vorzulegen und nach deren Beistimmung die Anerkennung der von dem Landgrafen Carl gestifteten Logen auszusprechen."

Zu diesem sehr bedingten und verclausulirten Vorschlage schlugen die Brüder G. Kloß und Fiedler die nachfolgenden Zusätze vor:

"1) sind die beiden hiesigen eklektischen Logen ungesäumt unter Mittheilung dieses Gutachtens zu ermächtigen, der Loge Carl die drei ihr auferlegten Punkte zur Beantwortung mitzutheilen;
2) während der angetretenen Beweisführung mit dieser Loge einen gegenseitigen Besuch der Logen und deren Mitglieder zu gestatten und die eklektischen Logen zu ermächtigen, hierüber ein transitorisches Regulativ mit der Loge Carl zu entwerfen; wobei jedoch

3) derselben auferlegt werde, daß sie, falls binnen dieser Beweisführung ihre Constitution durch den Heimgang ihres Großmeisters erlöschen werde, alsdann durch Anschluß an eine deutsche Großloge ferneren Verhandlungen begegnen müsse."

Diese Zusätze wurden von der Großloge mit Ausnahme von fünf Stimmen angenommen und zum Beschluß erhoben. Der Großmeister nebst drei andern Großbeamten legten aber gegen diesen Beschluß Verwahrung ein und stellten ihre Deckung in Aussicht, die dann auch wirklich erfolgte, worauf Br. Fiedler zum Großmeister, Br. G. Kloß zum Dep.-Großmeister erwählt wurde. Die eklektischen Bundeslogen aber genehmigten die gefaßten Beschlüsse.

Der abtretende Großmeister rechtfertigte seine Deckung damit, daß er offen gestand, "wie ihm als alten Manne es wohl an Kraft gebrechen werde, dem mit Aufstellung neuer Maximen im Schnellschritt vorwärts eilenden Zeitgeist bei einem anscheinend unschädlich scheinenden Versuche zu folgen, als ihm pflichtgemäß und mit Erfolg zu widerstreben. Es gehöre überall eine nur wenigen Männern eigen seiende, ihm abgehende Geschicklichkeit dazu, das Gute zu verbessern. Dieses Bewußtsein habe in ihm eine Vorliebe für die Erhaltung des längst in Achtung Bestehenden begründet, und diese Bedächtlichkeit hätte leicht ein ersprießliches, allmähliches Fortschreiten hemmen können."

Der neu gewählte Großmeister aber sprach sich dahin aus: "er gelobe strenge Handhabung der Gesetze durch Festhaltung des bestehenden alten Guten und Benutzung des neuen Guten."

Eine Commission trat sofort zusammen, um mit der Loge Carl die Unterhandlungen zu führen.

Auf Veranlassung, daß die beiden eklektischen Logen in Frankfurt beschlossen hatten, das eklektische Gesetzbuch zum Gebrauch für ihre Mitglieder drucken zu lassen, wurde von der Großloge beschlossen:

„Die schon früher in Anregung gebrachte Revision des eklektischen Gesetzbuches einer Commission zu übertragen, um solche alsdann den Bundeslogen zur Genehmigung vorzulegen,"

zu welcher Commission die Brüder G. Kloß und Heusenstamm ernannt wurden.

Es begann jetzt eine erneute thätige Verbindung mit den übrigen Großlogen Deutschlands durch gegenseitige Ernennung von Repräsentanten und Zusendung der Protokolle, die für das große Ganze von immer größerer Wichtigkeit geworden war und allmählich eine Ausgleichung der Ansichten vermittelte und noch vermittelt.

Die Loge Carl in Frankfurt und ihre Tochterlogen schließen sich an.

Im Juni 1836 meldeten die von den Logen Einigkeit und Sokrates zur Unterhandlung mit der Loge Carl ernannten Commissarien den Erfolg ihrer Bemühungen. Diese gingen dahin: daß die Loge Carl bereit ist, den Beweis über den ersten und zweiten Satz des Gutachtens anzutreten, daß sie ferner den Beweis über den dritten Satz durch Mittheilung ihres Rituals bereits angetreten habe; daß sie aber aus Rücksicht auf ihren 91-jährigen Großmeister nicht im Stande sei, die Erklärung abzugeben, daß sie im Falle dessen Ablebens sich einer der bestehenden Großlogen Deutschlands anschließen wolle.

Da somit ein wesentlicher Punkt vorerst noch nicht zur Erledigung kommen konnte, so sah sich die Gr.-Loge genöthigt, von ihrem Bestreben, auf eine brüderliche Weise das störende Verhältniß, welches seither bestanden, zu beendigen, vorerst abzustehen, da die Abstimmungen der Bundeslogen und Großlogen Deutschlands es nicht zuließen, daß eine Abänderung in den vorgelegten Bedingungen getroffen werde.

Bald darauf schied der hochbetagte Greis, Br. Landgraf Carl; somit war das Hinderniß, das einen Abbruch der Ver-

handlungen bewirkt, entfernt und nun wendete sich die Loge Carl schriftlich mit dem Wunsche an die Gr.-Loge, sich dem eklektischen Bunde anzuschließen. Die zur Erfüllung dieses Wunsches nöthigen Vorarbeiten begannen, und im Juni 1838 wurde ein Vertrag abgeschlossen, nach dessen Ratification der Loge Carl das eklektische Gesetzbuch übergeben wurde, um etwa gewünscht werdende Aenderungen der Großloge vorzuschlagen. Die eklektischen Rituale hatte sie schon vorher mitgetheilt erhalten. Im Septbr. 1840 erfolgte dann ihr wirklicher Beitritt, nachdem schon vorher 1838 ihre Tochterloge in Mainz und 1839 jene in Alzei ihr vorangegangen waren.

Weitere Feststellungen im Geiste der alten Pflichten.

Der ausgeschiedene Großmeister Br. Fellner hatte Recht, wenn er sagte, es sei ein anderer Geist in die Verbindung gekommen — : es war dies der Geist der maurerischen Toleranz, der uns aus den alten Pflichten, aus der eklektischen Bundesurkunde so heimelnd anweht. Ungünstige Zeiteinwirkungen hatten ihn wohl anscheinend schlummern machen, aber nicht ertödten können. Der Maurerkreis hatte sich erweitert; mehr und mehr reichte die Kette von Land zu Land und verband alle Glaubensbekenntnisse. Das Bewußtsein, daß das Bessere stets den Sieg über das Gute erringen werde, ließ über manche Bedenklichkeiten siegen; — ja, die Jugend war majorenn geworden.

Die erste Frucht des wie erwähnt nicht ohne heißen Kampf errungenen Sieges für den eklektischen Bund war der Anschluß der Loge Carl zum aufgehenden Licht. Er war erfolgt, weil die Masse der Brüder dazu drängte, weil die Grundsätze, die der Bund lehrt, ins Leben zu setzen Brüdern gegenüber als ernstes Bedürfniß erschien, weil die Welt Notiz genommen von der Trennung und Entfremdung. Doch geschah es nicht ohne Bedenken und Sorge mancher erfahrener Meister, da die Loge Carl höhere Grade bearbeitete, und die Geschichte so manche

Beispiele der Wirrniß und des Aergernisses aufzeigte, welche durch das Hereingreifen dieser in den Bund gekommen waren.

Indessen weitere Zugeständnisse forderte die Zeit: die Entfernung der Schranken, welche man nach und nach erbaut hatte, um sich abzuschließen. „Verdienste fordern Achtung", lehrt das eklektische Ritual, „und wer diese versagt, zeigt, daß ihm jene mangeln." Nach diesen Worten handelnd befürworteten die Großbeamten auf eine Eingabe der Loge zur aufgehenden Morgenröthe vom 26. Septbr. 1837, dem eine gleiche der Loge zum Frankfurter Adler folgte, worin sie um Zulassung ihrer Mitglieder zu den Arbeiten der eklektischen Logen baten, das Gesuch in warmer Weise. Sie erkannten namentlich an, daß die Loge zur aufgehenden Morgenröthe in den 29 Jahren ihres Bestehens in ächt maurerischer Weise gewirkt und sich die Achtung der ganzen Maurerwelt verdient habe. Von der Loge zum Frankfurter Adler, die damals erst seit wenigen Jahren bestand, durfte man eine gleiche Voraussetzung hegen. In Betreff der Zulassung zu den Arbeiten fanden sie nun zwar in der Stiftungsurkunde nichts Hinderliches, wohl aber glaubten sie in zwei §§ des Gesetzbuches, in einer Stelle des Rituals und in den mit den einzelnen Bundeslogen geschlossenen Verträgen Hindernisse zu finden, die entfernt werden mußten, bevor man den Zutritt gewähren könne. Schließlich warfen sie die Frage auf:

„Kann die Großloge den israelitischen Maurern die Admission zugestehen und wird sie es thun?"

Antwort: Sie kann solche gestatten, obgleich das Gesetz, die Verträge und das Ritual entgegen sind. Dabei machten sie noch darauf aufmerksam, daß bereits mehrere Großlogen (z. B. von Sachsen) die Zulassung ausgesprochen hätten, andere (Hamburg, Hannover) ein Hinderniß des Besuches, ja der Aufnahme nie gekannt hätten. Sie empfahlen daher den Antrag zur Annahme, der auch von der Großloge zum Beschluß erhoben wurde:

„Die im Hauptstück XVII, §§ 13 und 14, im Ritual und in den Verträgen mit den Bundeslogen enthaltene

christliche Bedingungsfrage dahin abzuändern, daß der Suchende sich als ein eifriger Verehrer Gottes bekenne, damit durch diese Verfügung die Möglichkeit der Zulassung israelitischer Maurer herbeigeführt werde."

Die Abstimmung der Bundeslogen wünschten sie mit Ja oder Nein und fügten noch den Wunsch hinzu: "daß das im Geiste der eklektischen Bundesurkunde so schön begründete Einheitsprincip, die gleiche Betheiligung aller Würdigen, wessen Glaubens und Standes sie sein mögen, an unserem heiligen Menschenbunde, in dieser wichtigen Angelegenheit sich allgemein bethätigen möge."

Im Juni 1839 wurde die Abstimmung über obigen Beschluß der Großloge von Seiten der Bundeslogen bekannt gemacht. Nur zwei Logen waren gegen die Zulassung, während mehrere außer derselben noch Abänderungen im Gesetzbuch, Ritual und den Verträgen wünschten; die Loge Ludewig zur Treue in Gießen machte den später angenommenen Vorschlag, statt der christlichen Frage im Ritual dieselbe dahin abzuändern:

"Bekennt sich der Suchende zu den Grundsätzen, welche ihn Gott über Alles und seinen Nächsten wie sich selbst zu lieben gebieten?"

Gemäß der Ansicht der Großloge, daß keiner der Bundeslogen hierin Zwang anzuthun sei, stellte sie es nach dieser Abstimmung in das Belieben der einzelnen Logen, israelitische Freimaurer, welche in anerkannten Logen aufgenommen und activ seien, zu ihren Arbeiten als Besuchende zuzulassen und in dieser Angelegenheit für sich Localgesetze anzunehmen. Und in Folge hiervon wurde von der Großloge am 9. März 1840 die in den Verträgen mit den Bundeslogen und dieser unter einander enthaltene Bedingung, daß der besuchende Freimaurer ein Christ sein müsse, ausdrücklich aufgehoben und beseitigt.

Man darf bei Verneinung der gestellten Frage von einzelnen Logen allerdings nicht vergessen zu berücksichtigen, welche Gründe dazu vorlagen, da manche örtliche Beziehungen Vorsicht zur unabweislichen Nothwendigkeit machten.

Die Reorganisation des Bundes wird vertagt.

Mit regem Eifer wurden die Arbeiten zum inneren Ausbau des eklektischen Bundes betrieben und am 31. Jan. 1840 berichtete der Großmeister Br. Kloß, daß die Commission zur Reorganisation der Großen Loge ihre Vorarbeiten beendigt habe, welche er in nächster Zeit der Großloge vorlegen werde. Es wurde hierauf beschlossen:

„Den neuen Gesetzentwurf zuvörderst an die BBr. Großbeamten zur weiteren Prüfung abzugeben, und die bestehende Commission zu beauftragen, das eklektische Gesetzbuch einer zeitgemäßen Umarbeitung zu unterwerfen, damit die neue Gesetzgebung vollständig und im Zusammenhange den sämmtlichen gerechten und vollkommenen Bundeslogen vorgelegt, und mit diesen das Weitere berathen und beschlossen werden könne. Sämmtliche Bundeslogen seien unterdessen hiermit aufzufordern, nicht allein ihre etwaigen Desiderien zur geeigneten Benutzung, sondern auch ihre bestehenden Localstatuten in baldiger Zeit hierher gelangen zu lassen.“

Die zu der Begutachtung der Anträge: „ob israelitische Freimaurer zu den Arbeiten zuzulassen“ und „ob Nichtchristen aufzunehmen seien“ bestellte Commission, aus den Brüdern Cretschmar, Döbel, H. F. Rosalino und J. J. Collischon bestehend, gab ihr Gutachten, welches in Beziehung auf die erstere Frage bereits durch den Beschluß vom 9. März 1840 erledigt worden war, im Mai 1843 an das Großbeamtencolleg ab, welches sich im Ganzen damit einverstanden erklärte und im Sptbr. 1843 der Großloge folgende Vorschläge zu einem zu fassenden Beschlusse vorlegte, in der Voraussetzung, daß die Großloge die in diesem Gutachten niedergelegten Ansichten, Vorschläge und Anträge genehmigen werde:

„1) In Folge des Beschlusses vom 7. Juni 1839, nach welchem nichtchristliche Freimaurer-Brüder, welche in anerkannten ger. und vollk. St. Joh. Logen aufgenommen worden und deren active Mitglieder sind, den Arbeiten der Bundeslogen

als Besuchende beiwohnen können, werden hiermit die christlichen Bedingungen, welche das eklektische Gesetz und Ritual enthalten, für aufgehoben erklärt, da solche durch den Beschluß vom 9. März 1840 in den Verträgen der Großloge mit den geliebten Töchterlogen, und in den gegenseitigen Verträgen derselben unter einander bereits erloschen sind.

2) Es treten daher die §§ 13 und 14 des XVII. Hauptstückes des eklektischen Gesetzbuches mit Publikation dieses Beschlusses außer Gültigkeit und sind an deren Stelle folgende §§ aufzunehmen:

§ 13 des XVII. Hauptstückes.

Ob nun gleich vermöge des Circulars den eklektischen Logen unverwehrt bleibt, mit anderen Freimaurerlogen, die von anderen Systemen und nicht in unserem Bündnisse sind, in Correspondenz zu treten, so hegt man doch zu ihnen sämmtlich das zuversichtliche Vertrauen, daß sie sich mit keinen anderen Logen als mit solchen einlassen werden, deren Grundsätze mit den bürgerlichen Pflichten und der reinen Moral übereinstimmen.

§ 14 desselben Hauptstückes.

Sollte je eine eklektische Loge auf so unglückliche Abwege gerathen, daß sie nach Grundsätzen arbeiten wollte, die den bürgerlichen Pflichten und der der wahren Freimaurerei zum Grunde liegenden reinen Sittenlehre zuwider wären, so hat die große Mutterloge das Recht, eine solche Loge zu warnen, und falls solches fruchtlos wäre, dieselbe aus dem Bündnisse zu stoßen.

3) Eben so ist die Frage im eklektischen Lehrlingsrituale: „ob der Neophyte sich zur christlichen Religion bekenne?“ bei allen vielgel. Töchter-Logen, welche für die Besuchszulassung nicht christlicher Freimaurer-Brüder abgestimmt haben, erloschen, und für dieselbe folgende Frage aufzunehmen:

„Erkennt er (der Neophyte) das Gesetz an, das uns Gott über Alles, und unsern Nächsten wie uns selbst zu lieben gebietet?“

4) Diese Beschlüsse sind allen vielgel. Töchterlogen zur genauesten Nachachtung mitzutheilen.

5) Werden die Bundeslogen aufgefordert, über die Anfrage der Bundesloge Libanon zu den drei Cedern zu Erlangen: „ob es ihr gestattet sei, zwei Israeliten, welche um Aufnahme bei ihr nachgesucht hätten, die Weihe des Bundes zu ertheilen?" ihre Abstimmung mit ja oder nein binnen drei Monaten hierher abzugeben.

6) Da übrigens die Großloge aus denselben Gründen, welche sie vermocht hatten, die Admission nichtchristlicher Freimaurer-Brüder von anerkannten ger. und vollk. St. Joh. Logen zu den Arbeiten der vielgeliebten Töchterlogen zu beschließen, nun auch in Uebereinstimmung mit den alten Pflichten und dem Menschheitsprincipe des eklektischen Freimaurerbundes den Nichtchristen bei ihren vielgel. Töchterlogen die Aufnahme zu gewähren für angemessen erachte, so fordere sie nicht minder hiermit dieselben auf, auch über diese Frage ihre vota in gleichem Termin hierher gelangen zu lassen, um auf deren Grund demnächst einen definitiven Beschluß fassen zu können. Sie erkläre jedoch, damit die Localverhältnisse ihrer gel. Töchterlogen hierdurch in keiner Weise beeinträchtigt, oder gefährdet erscheinen, schon im Voraus, daß, wenn auch die Majorität derselben sich für die Aufnahme ausspreche, es dennoch einer jeden, selbst für die Aufnahme gestimmt habenden Loge freigestellt bleiben soll, hierüber ihre Localbeschlüsse zu fassen.

O.·. zu Frankfurt a. M.
im September 1843.

Das Großbeamten-Colleg des eklekt. Fr. M. Bundes
und in dessen Namen
das Großsecretariat

Dr. **H. F. Rosalino**
Groß-Secretär.

Dr. **Leykam**
deput. Groß-Secretär."

Das Gutachten kam in der Sitzung vom 4. Decbr. 1843 zur Berathung. Der Altgroßmeister Br. Friederich gab bei der Abstimmung sein Votum dahin ab: „daß die Freimaurerei mit Kirchthum und confessionellen Formen gar nichts zu schaffen hat, und er jeden Israeliten, der ihm durch Geist, Herz und Leben befähigt scheine, keinen Anstand nehme als freien Maurer zu begrüßen; daß sich die Frage aber anders gestalte, wo von inniger Gemeinschaft mit solchen die Rede sei, auf dem Gebiete des praktischen Lebens und der Localverhältnisse. Hier gebiete die Sorge um Erhaltung und Bewahrung der ungestörten Liebe, Eintracht und des harmonischen Wirkens für die erhabenen Zwecke, daß man nicht das mit Opfern und Mühen Erbaute zerfallen lasse, um weiter im Gebiete des Idealen fortzubauen. Die innere Einheit, der Himmelsgeist des gegenseitigen Wohlwollens und Vertrauens, das kräftige Zusammenwirken müsse als das Höchste gelten, und kein Opfer zu schwer sein, gelte es auch das momentane Aufgeben unserer Lieblingswünsche, um einig und liebevoll fortzuwirken. So gewiß die Sonne wiederkehre, werde sich die Wahrheit und sittliche Freiheit Bahn brechen, aber nach den ewig weisen Gesetzen der Natur und ihres erhabenen Baumeisters, allmählich und ohne Gewaltschritte." Aus diesen Gründen stimme er für unbestimmte Vertagung der ganzen Israelitenfrage im Allgemeinen, für die Vertagung der Frage über die Abänderung des Rituals insbesondere.

Diesem Voto traten die sämmtlichen anwesenden Mitglieder der Großloge bei, und es wurde daher beschlossen:

„1) Es sind die durch den Commissionsbericht und das Gutachten des Großbeamtencollegs in Frage gestellten Gegenstände auf unbestimmte Zeit zu vertagen, wobei jedoch der Beschluß vom 7. Juni 5839 über die Besuchszulassung nichtchristlicher Brüder zu den Arbeiten der eklektischen Bundes-Logen in Kraft und Gültigkeit verbleibt.

2) Ist die ehrw. Bundes-Loge Libanon zu den drei Cedern in Erlangen bezüglich ihrer Anfrage um Aufnahme zweier Israeliten in ihre Werkstätte auf diese Beschlußnahme zu verweisen, von welcher
3) zugleich unter Mittheilung des Commissionsberichtes und des Gutachtens des Großbeamtencollegs die sämmtlichen eklektischen Bundes-Logen durch das heutige Protokoll in Kenntniß zu setzen sind."

Das war der nur für die mit den localen Verhältnissen Frankfurts Vertrauten nicht unerwartete Ausgang dieser wichtigen, lang erwogenen und von den tüchtigsten Forschern zustimmend begutachteten Frage.

Mit diesem Beschlusse waren die drohenden Wolken, die an dem eklektischen Bundeshimmel heraufzogen, nicht vertheilt worden. Der Bund sollte jetzt einer Zeit entgegen gehen, die für ihn die trübste geworden, ehe er zur Wiedergeburt gelangte.

Erklärung über das Princip des Bundes.

Das Fallenlassen des oben erwähnten Gutachtens war ein Zugeständniß an Brüder, welche in einem solchen Zurückgehen auf die alten Gesetze eine gänzliche Verläugnung des eklektischen Princips sahen. Wie die Dinge standen, war damit nur ein Waffenstillstand geschlossen worden, der von keiner Dauer sein konnte. Unbestreitbar hätte die Zeit die vorhandenen Gegensätze geheilt; dazu reichte aber eine kurze Vertagung nicht aus. Br. Friederich sollte aber bald selbst erkennen, daß sein wohlgemeinter Vertagungsantrag den Verhältnissen nicht angemessen gewesen.

Am 25. März 1844 erließ die Großloge an die Bundeslogen eine von der früher ernannten Commission zur Bearbeitung des Gesetzbuches entworfene und von ihm angenommene: „Ausführliche Erklärung über das von dem eklektischen Bunde seit seiner Stiftung anerkannte und bearbeitete Princip, welches bereits am 30. Juli 1840 in der Großen Loge angenommen

wurde"; etwaige Bemerkungen bis Ende Juli 1844 erwartend. Danach ist der Zweck des eklektischen Bundes in vollkommener Uebereinstimmung mit demjenigen, welcher in den alten Pflichten angegeben wurde: „die fortschreitende Ausbildung, d. h. die Vervollkommnung der Männer zu erwirken, welche sich hierzu vereinigt und mit ihrer Aufnahme die Pflicht für ihr unausgesetztes Streben nach diesem Ziele übernommen haben.

„Der Gegenstand der gesammten Wirksamkeit der eklektischen Freimaurerei ist ihrem einzigen Zwecke zufolge der Mensch selbst. Ihr Princip ist das Reinmenschliche. Darum erfaßt sie das Ganze des Gegenstandes: den Menschen mit allen seinen erhabenen Eigenschaften uud Fähigkeiten, allen ihm einwohnenden, sein Leben bedingenden Kräften zugleich, und verordnet, daß alle Vorzüge, deren er sich erfreut, in dem Bunde zu einer höheren Entwicklung befördert werden sollen. Der eklektische Freimaurer-Bund will durch diese Auffassung seines Gegenstandes die einseitige Richtung in der Vervollkommnung des Menschen vermeiden, indem er mit seiner umfassenden Belebung, wie sie dem Ganzen des Menschen in maurerischer Thätigkeit zu Theil werden soll, die einseitigen, confessionellen Zwecke, welche jeder systematischen Tendenz zu Grunde liegen, als mit der wahren und natürlichen Bestimmung des Menschen nicht übereinstimmend, erkennt. Denn alle ihm gewordene Eigenschaften und Kräfte, durch welche er seinen Werth, seine Würde, seine Hoheit zu erwerben und zu beurkunden vermag, soll der Maurer zugleich in Wirksamkeit versetzen, da nur der ein vollendeter Mensch genannt werden kann, welcher der großen Fähigkeiten, womit die Natur ihn ausgeschmückt hat, durch Erkenntniß derselben bewußt geworden ist, und diese für seine Vervollkommnung zu verwenden gelernt hat. — Nur vermöge dieser allgemeinen Beachtung seines Inneren, und der daraus hervorgehenden, das ganze Wesen des Menschen umfassenden und durchdringenden Werkthätigkeit erfüllt der Mensch den höchsten Beruf seines Lebens und gelangt zu

seiner natürlichen Bestimmung, welche seine höchst mögliche Vollendung in der Zeit und für die Ewigkeit bedingt.

„Der eklektische Freimaurer-Bund verleiht, seinem reinmenschlichen Princip gemäß, seinen Bundesgenossen die innere Anregung: mit den eigenen Kräften zu wirken und zu sein, was er beabsichtiget, nämlich: ein sowohl in seinem Inneren, als auch in allen Beziehungen zu der Außenwelt vollkommener Mensch, wobei der Lebenskreis, innerhalb dessen also der Einzelne sich im bürgerlichen Leben bewegen muß, in Berücksichtigung gezogen wird; denn eben weil er die einseitige Ausbildung des Bruders verwirft, will er, daß jeder nach seinem Standpunkt auch seinen Antheil an der Vervollkommnung erlange. In dieser Hinsicht stellt unser Bund folgende Lehrsätze auf, die wegen ihrer Allgemeinheit jeder Individualität angepaßt werden können:

„Der Maurer soll eine Beziehung zu Gott, dem unendlichen Urquell alles Lebens, haben, er muß ein Bekenner und Verehrer des alleinigen Gottes sein, weil dieses Religionsbekenntniß das einzige ist, in welchem (wie die erste alte Pflicht sagt) alle Menschen übereinstimmen können. — Allein der Maurer soll deswegen in dem Glaubensbekenntniß nicht beschränkt werden, dem er im kirchlichen Leben angehört und zugethan ist. Jedem Bruder soll vielmehr seine besondere Meinung und Glaubensansicht überlassen bleiben, damit sein Gewissen durch die Theilnahme an dem Bunde nicht bedrängt werde. Darum hat der eklektische Freimaurer-Bund auch kein religiöses Dogma, kein objectives Religionssystem zu seinem Zweck erkohren, und gestattet die Handhabung eines solchen systematischen Strebens nicht in den mit ihm verbundenen Logen. Die Gründe, warum nicht, sind folgende wohl erwogene:

„1) Da die menschliche Gesellschaft in vielerlei confessionelle Spaltungen getheilt ist, der Freimaurerbund aber ein Asyl des Friedens und der Eintracht sein soll für alle, die ihm angehören; da ferner, nach den Verordnungen, die Bekenner aller Confessionen zur Aufnahme zulässig und berechtigt sind, so kann der Menschheits-Bund nicht einem besonderen Reli-

gionssystem anhängen, ohne die dissentirenden auszuschließen oder zu toleriren. Die Toleranz ist aber auch ein für die Maurerei ganz unpassender Zustand des Gesellschaftslebens, denn nur der Stärkere kann den Schwächeren toleriren, und nur so lange es ihm beliebt, wird er es thun.

„2) Wird der Maurer-Bund irgend ein objectives Religionssystem annehmen oder in sich ausbilden wollen, so muß er auch fordern, daß alle Eingeweihte sich auf das Bestimmteste zu demselben bekennen, denn sonst ist es anzusehen, als ob es nicht vorhanden wäre; ein schwebendes Verhältniß, das unmöglich zugegeben werden darf, da der Bund nur in einer strengen Befolgung seiner Gesetze und Anerkennung seines Principes seine Existenz und seine Dauer gesichert finden kann.

„3) Würde ein solches objectives Religionssystem, wenn es als ein von der Maurerei eigens Aufgestelltes geltend gemacht werden sollte, dem Neophyten die Pflicht auferlegen, von seinem angeborenen oder erworbenen Glauben abzufallen, was unläugbar von Seiten des Bundes ein Vergehen an der Kirche und dem Staate sein müßte.“ — — —

Diese Erklärung, nur die natürliche Folge dessen, was man schon gethan und was die gewonnene bessere Einsicht in Wesen und Zweck des Bundes nothwendig vorschrieb, regte die Gegensätze noch mehr auf; die Ansicht, daß die Freimaurerei ein christliches Institut sei und deshalb Nichtchristen nicht zulassen könne und dürfe, fand eifrige Vertreter, namentlich auch unter den Brüdern, welchen in den s. g. Schottengraden eine andere Tendenz als Zweck der Freimaurerei kennen gelehrt worden, als welche die alten Maurerpflichten vorschrieben. Die Mehrheit der eklektischen Bundeslogen erklärte sich zwar mit der gegebenen Erläuterung des Princips einverstanden, einige zeigten aber in ihrer Abstimmung den Zwiespalt in ihrer Mitte, während die nachher ausgeschiedenen unbedingt dagegen waren. Und das war durchaus nicht zu verwundern. Denn die große Mehrzahl der deutschen Logen hatte durch das er-

wähnte Hereinziehen christlicher Orden den leitenden Faden in der Geschichte der Maurerei längst verloren; an die Stelle der einfachen Embleme der früheren Logen waren schon längst Zierrathen getreten, deren Anwesenheit in der Loge aus irgend welchen ächten Urkunden darzuthun die Einführer derselben sich vergebliche Mühe gegeben hätten; an die Stelle der einfachen Zeichen, welche ein Diener kunstlos mit Kreide oder Kohle auf den Boden gezeichnet hatte, waren Teppiche gekommen, oft so überladen mit s. g. Symbolen, daß zu deren Verständniß und Erklärung dicke Bücher geschrieben werden mußten. Die maurerische Literatur folgte nur dem gegebenen Anstoße. Als die Großloge von England, sich selbst untreu, einen höheren Grad annahm und bunte Schürzen zuließ, hatte sie damit den unter ihr arbeitenden Logen gewissermaßen die Freiheit gegeben, nun auch ihrerseits nach Gutdünken Fetzen von den alten Gesetzen wegzuthun und nach einem Theil der Beute zu haschen, welche ihnen in den höheren Graden so verlockend zuzuwinken schien. Wollte nun auch der eklektische Bund vermöge seiner Stiftungsurkunde nur die drei Grade bearbeiten, so war er doch duldsam genug, die Bearbeitung weiterer Grade bei Logen seiner Verbindung zuzulassen, und wir sahen bald genug, daß selbst seine begabtesten Führer plötzlich als Mitglieder eines höheren Grades entdeckt wurden. Die Verbindung konnte sich also schon aus inneren Gründen des Einflusses solcher nicht erwehren. Sie baute fast unmerklich ihr Gesetzbuch und Ritual in einer Weise aus, daß es den in Deutschland herrschend gewordenen Ansichten sich mehr und mehr gleichstellte. Und als nun Maurer eines anderen Glaubens als die, welche die Aenderungen eingeführt, an ihre Pforten klopften, da wies man hin auf diese Symbole und Gesetzbestimmungen als unübersteigliche Schranken; da lernte der denkende Bruder erkennen, welch ein tiefer Riß in der Bruderkette entstanden, so breit, daß selbst die Bruderliebe nicht über die Kluft hinüber zu reichen vermochte. Logen anderer Länder schickten, trotz ihrer höheren Grade, die sie nicht abhielten, die in der ersten Pflicht übernommenen Verpflichtungen festzu-

halten, Brüder anderen Glaubens gleichsam als Mahner und Sendboten herüber, daß man die rechte Bahn verlassen und umkehren müsse. Brüder verschiedenen Glaubens pflanzten in Gemeinschaft das Panier auf deutschem Boden auf, was die alten Pflichten als unveränderlich aufgestellt hatten; ja wollte man nicht zu dem Aeußersten schreiten, und allen nicht genau bekannten Brüdern den Zutritt verweigern, was gegen das Gesetz lief, so mußte man täglich gewärtig sein, Brüder nichtchristlichen Glaubens trotz aller Schranken in der Loge zu finden; denn sie hatten sich, um Zulassung zu erlangen, nur als Mitglieder anerkannter Werkstätten auszuweisen.

Der neu auflebende eklektische Bund war, wie erwähnt, nicht auf die Bahn des alten Gesetzes zurückgekehrt; er ging weiter, und untersagte den beitretenden Töchtern die Zulassung von Nichtchristen, es ihnen überlassend, in welcher Weise sie ein Erkennen und Ausscheiden bewirken wollten. Durch wiederholte feierliche Proklamirung von Principien, die im Bunde nie begründet lagen, glaubte man sich vor dem Andrängen des Zeitgeistes geborgen, suchte man die noch vereinzelten Stimmen andersdenkender Brüder zu übertäuben.

Dieser innere Zwiespalt lenkte das Auge begabter Brüder auf die Geschichte zurück; man forschte, und begegnete, wo man unbefangen suchte, vielen Zweifeln. Denn es bedurfte jahrelanger Mühe und Ausdauer, um aus dem Chaos das Wahre herauszufinden und es auch dem Geiste Andersdenkender unwiderstehlich als das Richtige einzuprägen. Hartnäckig war der Entscheidungskampf, und schmerzhaft die Wunden, die er dem eklektischen Bunde schlug. Wir sehen am Entscheidungstage einen der entschlossensten Kämpfer zurückbeben, das Opfer vor Augen, was zu bringen war. Umsonst. Denn noch war es sehr Wenigen beschieden gewesen, Mittel zu der Erkenntniß zu erlangen, daß der seither begangene Weg nicht mit dem Grundzweck der Verbindung im Einklange sei.

Sonderbarerweise war es der begeisterte Vorkämpfer für eine Erweiterung des Maurerbundes zu einem Mensch-

heitsbunde, Br. Krause, der Waffen der Vertheidigung liefern mußte gegen die, welche die selbstgezogenen Schranken wieder entfernt wissen wollten. Er glaubte, wie oben erwähnt wurde, der Großloge von England Abweichungen von den wahren alten Grundgesetzen, die er in der Yorker Urkunde fand, und dem ältesten Ritual, was er in dem Ritual der s. g. alten Maurer nachgewiesen zu haben glaubte, vorwerfen zu dürfen, die ihre ganze Glaubwürdigkeit in Frage stellte, ja ihr den nach seiner Meinung usurpirten Boden entzog, der einer in York nie existirt habenden Yorker Großloge zugetheilt wurde. Das für das älteste erklärte Ritual enthält aber so Manches, was zu Gunsten eines beschränkenden Princips sprach, daß man damit Waffen genug zu haben glaubte, die Großloge von England mit ihren vermeinten Neuerungen und die mit ihr in gleichem Sinne handelnden Großlogen von Frankreich, den Vereinigten Staaten, Holland, Hamburg, Hannover 2c. aus dem Felde zu schlagen. Dabei achtete man es als keine Inconsequenz, daß man aus der angeblich vorchristlichen Geschichte Mythen und Symbole gläubig annahm, daß man vorchristliche Maurer zugab, während man jetzt Nichtchristen durchaus nicht im Bunde dulden wollte, und die Duldung solcher den englischen Deisten in die Schuhe schob.

Eine Frucht aber trug der so bedauerliche Kampf —: denn er war mit die Veranlassung eingehenderer unermüdeter Forschungen des hochverdienten Br. Kloß, deren Resultate der Maurerwelt vorliegen, ein Schutz gegen alles künftige Hereinziehen von Dingen, welche der Maurerei fremd sind; eine klare Erkenntnißquelle dessen, was der Bund war und sein wollte. Ein Abirren jetzt wäre nur möglich mit dem Bewußtsein, daß man irre gehe. Und die Zeit kann nicht mehr fern sein, wo jede Loge ohne Ausnahme die Frucht dieser Forschungen zur praktischen Geltung gelangen läßt.

Anders damals, wo solche Forschungen nicht vorlagen, wo man, ohne zu wissen, wohin der neu zu betretende Weg führte, das gewohnte Geleis verlassen sollte. Da zitterte wohl manchem redlichen Bruder das Herz, der es treu mit dem Bunde meinte!

Entlassung der Loge Carl.

Viele der Bundeslogen, welche die örtlichen Verhältnisse von Frankfurt nicht kannten, fanden sich nicht wenig überrascht, als sie durch ein von der Großloge ausgegangenes Circular erfuhren, wie die erst seit wenigen Jahren nach langen Verhandlungen in den Bund getretene Loge Carl z. a. Licht aus demselben von der Großloge (Br. Friederich fungirte als Großmeister an der Stelle des kurz vorher zurückgetretenen Br. Kloß) wieder entlassen, und die ihr ertheilte Constitution für nichtig erklärt worden sei. Dem Circular folgte bald darauf ein „Manifest der Gründe, welche die große Mutterloge des eklektischen Bundes veranlaßt haben, ihre zeitherige Bundesloge Carl z. a. Licht aus dem Bunde zu entlassen“, welches dann die Gründe aufzählt, die sie zu diesem so auffälligen Schritte veranlaßt. Ihm folgte bald darauf eine „Aktenmäßige Entgegnung der Loge Carl z. a. Licht auf das Manifest der Gründe“, und dieser eine „Aktenmäßige Beleuchtung der Persönlichkeiten und Behauptungen, welche die ehemalige eklektische Loge Carl z. a. Licht in einer s. g. aktenmäßigen Entgegnung wider Br. Kloß sich erlaubt hat.“

Es ist wohl überflüssig, näher auf die so reichhaltige Literatur einzugehen, welche dieser ernste Schritt hervorgerufen hat. Als zuerst die Verhandlungen mit der Loge Carl ihren Anfang nahmen, waren es, wie oben bemerkt, die Großbeamten, welche, mit dem Großmeister Br. Fellner an der Spitze, gegen eine Anerkennung protestirten und ihre Aemter lieber niederlegten, als dazu ihre Einwilligung zu geben. Nicht die Furcht, daß durch die Verbindung mit einer Loge, welche höhere Grade hatte und in diesen positiv christliche Zwecke verfolgte, ein Einfluß zu Gunsten eines verchristlichenden Geistes des Bundes werde ausgeübt werden, bewog jene Brüder zu dem gethanen Schritte, denn Keiner von allen Großmeistern hat sich so entschieden, als Br. Fellner, **gegen** eine Auslegung zu

Gunsten von Nichtchristen erklärt; sondern die Abneigung gegen die höheren Grade, „welche“, wie Br. Fellner sagt, „sich mit immer vergeblich gebliebenen Forschungen nach einer Abstammung der Maurerei von längst verfallenen Institutionen und deren vermeintlichen Geheimnissen beschäftigen, oder die Mysterien der göttlichen Weisheit durch unmittelbare Anschauung zu ergründen sich schmeicheln.“ Gerade diejenigen Brüder, welche mit Entschiedenheit bevorworteten, daß die eklektischen Tempel den Brüdern aller gerechten und vollkommenen Werkstätten geöffnet würden, drangen auf die Anerkennung der Loge Carl, von deren damaligen Mitgliedern wohl noch mehrere in einer s. g. israelitischen Loge (zur Morgenröthe) das maurerische Licht erblickt hatten.

Dieser gefürchtete Einfluß konnte nicht ganz ausbleiben und machte sich geltend schon zu einer Zeit, wo ein engeres Ineinanderleben der zeither entfremdeten Brüder noch nicht tieferen Einfluß gewonnen. Entgegen der übernommenen Verpflichtung, das angenommene Gesetz und Ritual genau befolgen zu wollen, waren Abweichungen vorgekommen, welche der Großloge mit dem Paragraph des ersten Hauptstücks des Gesetzbuchs: „In keiner Loge darf von Staats-, Religions- oder anderen Sachen, die nur Wenigen interessant sind oder zu Zänkereien Anlaß geben können, gesprochen werden“, sowie mit dem Paragraph, welcher auch die kleinste Abweichung von den Vorschriften verbietet, in Widerspruch zu stehen schienen, die aber, wenn nicht sonstige Entfremdungen dagewesen oder eingedrungen wären, sicher nicht zu einer Entlassung geführt hätten. Die Ansichten der Mehrheit der Großloge und diejenigen der Loge Carl standen sich schnurstracks entgegen; die letztere erklärte unter dem Einflusse ihrer Schottenloge, daß ihre Werkstätte die Maurerei als ein christliches Institut erachte; und daß sie diese Ueberzeugung nicht in den Johannisgraden, sondern in den Schottengraden gewonnen, beweist ein in dieser Richtung sehr thätiger und einflußreicher Bruder, der als Mitgründer der Loge zur aufgehenden Morgenröthe eine ganz andere Ueber-

zeugung hegte (vgl. oben S. 144 ff.), wie als nachheriger schottischer Obermeister.

Eine versuchte Verständigung von Seiten der Loge zur Einigkeit blieb, da sie die Gegensätze nicht hob, ohne Folgen. Und so geschah der verhängnißvolle Schritt, zu dessen Rechtfertigung die Großloge die oben erwähnte Schrift veröffentlichte.

Es war hier ziemlich derselbe Fall, wie im J. 1791 mit der Loge von Gotha, die ebenfalls entlassen wurde, was Widerspruch hervorrief und das Ausscheiden noch einer anderen Loge zur Folge hatte.

Austritt der Logen zu Darmstadt und Mainz.

Die Entlassung der Loge Carl fand keine allseitige Billigung. Mehrere Bundeslogen erhoben lauten Widerspruch dagegen, während die Ansicht eine ziemlich allgemeine war, daß es besser gewesen wäre, die ganze Angelegenheit den Bundeslogen zur Mitprüfung und Begutachtung zu unterbreiten, um damit auch den kleinsten Schein oder Verdacht einer Parteilichkeit von Seiten der Großloge zu vermeiden, zumal da die Gesetze hinsichtlich der Entlassung einer Loge aus dem Bunde sich nicht über alle Zweifel klar ausdrückten, und anderen Ansichten, als solchen, welche die Großloge bestimmten, durchaus nicht jede Berechtigung absprachen.

Die Logen von Darmstadt und Mainz (letztere früher unter Carl arbeitend) schieden, nachdem sie in Druckschriften der Großloge die Berechtigung zu dem gethanen Schritte abgesprochen und der geschehenen Erläuterung des eklektischen Princips gegenüber an dem nach und nach in Geltung Gekommenen festzuhalten erklärt, nicht ohne Verlust an Mitgliedern, freiwillig aus dem eklektischen Bunde und traten mit der Loge Carl zu einem neuen Großlogenverband „zur Eintracht“ zusammen.

Die Mitglieder der Schottengrade aber der Loge Carl hatten wohl erkannt, zu welch mißlichen Vorfällen die Bearbeitung höherer Grade führen könne, und entsagten daher der Be-

arbeitung derselben, so daß die neue Großloge ebenfalls nur die drei Johannisgrade anerkennt.

Entwurf zur Reorganisation des Bundes.

Am 27. Decbr. 1845 versandte die Großloge einen „Entwurf zur Reorganisation des eklektischen Bundes und der Großen Mutterloge" und schlug vor, denselben im Allgemeinen einstweilen auf drei Jahre zu genehmigen und in dieser Zeit ihn zu prüfen und gewünscht werdende Abänderungen einzuschicken, damit nach Ablauf der drei Jahre ein allseitig geprüftes und revidirtes Gesetzbuch und eine zeitgemäße Organisation hergestellt wäre.

Dieser entscheidende Schritt der Großloge veranlaßte in einzelnen Bundeslogen lebhafte Verhandlungen, da man sich nicht überall von dem einmal heimisch Gewordenen trennen wollte. Die Abänderungsvorschläge fielen darum auch sehr reich aus, und es bleibt ein Hauptverdienst der Brüder, welchen von der Großloge die Reorganisationsarbeiten übertragen worden waren, daß sie die oft sich widersprechenden Ansichten und Vorschläge zu vermitteln und mit möglichster Berücksichtigung aller Wünsche doch bei definitiver Feststellung der Reorganisationsakte die Grundsätze festzuhalten wußten, auf welchen allein nur ein segensreicher Fort- und Ausbau des eklektischen Bundes möglich war.

Die alten Grundgesetze erhalten wieder volle Geltung.

Es war erforderlich, auch die Ritualien in Uebereinstimmung mit den wieder in volle Geltung tretenden Grundsätzen, wie sie die alten Grundgesetze lehren, zu bringen. Nur ein einziger Punkt, die seit 1812 in den eklektischen Logen in allgemeine Geltung gekommene Frage nach der Religion des Aufzunehmenden, bedurfte einer Abänderung. Die Großloge hatte deshalb den Bundeslogen die schon 1839 von der Loge zu Gießen vorgeschlagene Fassung dieser Frage (Bekennt er [Recipiend] sich auch zu den Grundsätzen, welche Gott über Alles und den Nächsten wie uns selbst zu lieben gebieten?) zur Annahme vorgelegt,

und da sich die Majorität derselben für die Annahme entschieden hatte, so wurde am 26. Mai 1848 beschlossen:

„Daß es den einzelnen, in der Minorität gebliebenen Bundeslogen zwar überlassen werde, sich ihrer, mit obiger Fassung dem Sinne nach übereinstimmenden eigenen Frageform zu bedienen, die ausgesprochene, von der Großloge festgestellte Fassung aber für alle in den Bund tretenden Logen dem Wortlaute nach verbindend sein sollte."

Mit diesem Beschluß war das Ritual wieder von einem Zusatze gereinigt worden, der mit den Ansichten der großen Mehrheit der Maurerwelt in empfindlichster Weise contrastirte.

Die unter allseitiger Mitwirkung festgestellte Reorganisationsakte fand in sämmtlichen Bundeslogen Annahme und trat seit 1849 in Wirksamkeit.

Die Reorganisationsakte.

Diese enthält drei Hauptstücke, wovon das erste: von dem eklektischen Bunde und seinem Zwecke; das zweite: von der Bildung des eklektischen Bundes; das dritte: von der Großen Mutterloge des eklektischen Bundes handelt.

Nach dem ersten Hauptstück besteht der Bund aus einer Vereinigung von gesetzlich constituirten Logen, welche vollkommene Rechtsgleichheit genießen und sich nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde von 1783 zu einem gesellschaftlichen Körper verbunden haben und einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

Dieser besteht darin: die alte uns überlieferte Freimaurerei durch Beförderung der Humanität, entfernt von politischen, kirchlichen oder confessionellen Tendenzen zu üben, fortzupflanzen und zeitgemäß auszubilden, unter treuer Erfüllung der alten Pflichten des englischen Constitutionenbuchs von 1723, welche daher als verbindlich für den Bund anerkannt werden.

In Uebereinstimmung damit erklärt sie daher: die Freimaurerei als den Mittelpunkt der Vereinigung für tugendhafte,

getreue und ehrbare Männer, gleichviel welchem Stande, welcher religiösen und politischen Meinung und welcher Nation sie angehören, als ein Mittel, zwischen solchen, die sich sonst ferne geblieben wären, treue Freundschaft zu stiften durch gemeinsames Streben nach Vervollkommnung ihrer geistigen Fähigkeiten und nach Veredlung ihres Herzens, damit sie in gemeinschaftlicher brüderlicher Thätigkeit ihre eigene allseitige Vollendung erwirken und die Wohlthaten der menschlichen Kulturerhebung allseitig verbreiten mögen.

Die eklektischen Logen erkennen und bearbeiten ausschließlich die drei alten Grade: den Lehrlings-, den Gesellen- und den Meistergrad.

Als Grundlage des Bestehens und als gesetzliche Norm für sein Wirken erkennt der Bund an:

1) die alten Pflichten;
2) die Stiftungsurkunde von 1783, mit Ausschluß der §§ 2 und 10, welche es den einzelnen Logen überließen, höhere Grade zu bearbeiten;
3) das Gesetzbuch von 1788, mit Ausnahme der Hauptstücke 17, 18 und 20, welche aufgehoben oder abgeändert worden;
4) die Rituale von 1812, mit Ausnahme der Frage nach der Religion bei der Aufnahme.

Das zweite Hauptstück: Von der Bildung des eklektischen Bundes, tritt an die Stelle der aufgehobenen Hauptstücke 17, 18 und 20 des Gesetzbuchs, und erkennt an die Gleichberechtigung der einzelnen Bundeslogen, von denen keine von der andern abhängig, alle aber in dem Streben nach einem gemeinsamen Zwecke vereinigt sind. Jede einzelne Bundesloge hat das Recht und die Pflicht, in ihrem Innern Gesetz und Ordnung zu handhaben und dem anerkannten Prinzip Geltung und Achtung zu verschaffen; dagegen erkennt sie in der Großen Mutterloge das Organ des gemeinsamen Willens an, deren verfassungsmäßigen Beschlüssen sie unterworfen sind und deren Obliegenheit es ist, über die Handhabung des Gesetzes zu wachen.

Es steht jeder Bundesloge frei, sich Localgesetze zu machen, doch dürfen diese weder den allgemeinen Grundsätzen der Freimaurerei, noch den besonderen Gesetzen des eklektischen Bundes widerstreiten, und sind solche deshalb der Großloge zur Kenntnißnahme vorzulegen; auch hat jede Bundesloge das Recht und die Pflicht, Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern zu schlichten und Fehler zu bestrafen.

Mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder hat jede einzelne Loge das Recht, aus dem eklektischen Bunde zu scheiden, sobald sie ihre Verpflichtungen gegen den Bund erfüllt hat.

Alle Bundeslogen insgesammt, welche durch ihre Repräsentanten die Großloge bilden, haben ausschließlich den letzten Ausspruch: bei der Wahl und unfreiwilligen Entlassung des Großmeisters, bei der unfreiwilligen Entlassung einer Loge aus dem Bunde, der Gesetzgebung und Auslegung der Gesetze und Abänderungen am Rituale.

Die Große Mutterloge, welche durch Repräsentanten der einzelnen Bundeslogen gebildet ist, deren jede je einen aus Brüder Meistern der eklektischen Logen Einigkeit und Sokrates in Frankfurt ernennt, wenn sie es nicht vorzieht, diese zwei Repräsentanten aus ihrer eigenen Mitte abzuordnen, hat ihren ständigen Sitz in Frankfurt a. M. Der Großmeister besitzt ein selbstständiges Stimmrecht und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die nächsten Paragraphen enthalten die Bestimmungen über die Wahl und die Obliegenheiten der Repräsentanten, wonach solche die Instructionen ihrer Mandantinnen genau zu befolgen haben; Abstimmungen gegen ihre Instructionen sind ungültig. Ihre Function dauert vier Jahre, nach welcher Zeit sie jedoch wieder wählbar sind.

Das dritte Hauptstück handelt von der Großen Mutterloge.

Diese versammelt sich regelmäßig vier Mal im Jahr, außerordentliche Versammlungen werden besonders angesagt.

Ihr Wirkungskreis ist die Wahl der Großbeamten, die Erledigung der Geschäfte nach festgesetzter Ordnung, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bundeskasse und des Archivs. Sie übt alle dem Bunde zustehenden Rechte aus, überwacht die Befolgung der Gesetze, besorgt die Geschäfte des Bundes, nimmt Logen an, constituirt und entläßt dieselben, entscheidet in Bundesangelegenheiten nach den gesetzlichen Bestimmungen, besitzt hierbei die Initiative und veröffentlicht die gefaßten Beschlüsse, auch unterhält sie den Verkehr des Bundes mit anderen Großlogen und Logen und vertritt den Bund Nichtmaurern gegenüber.

Der Großmeister wird von sämmtlichen Bundeslogen durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Repräsentanten, abwechselnd aus Mitgliedern der Loge zur Einigkeit und Sokrates auf den Zeitraum von drei Jahren erwählt, und er verpflichtet sich, diese Stelle nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes niederzulegen. Er kann während seiner Amtszeit keine Beamtenstelle in seiner Loge übernehmen, noch eine Repräsentantur bekleiden und kann nach Ablauf der drei Jahre nicht sogleich wieder gewählt werden.

Die Großbeamten werden durch schriftliche Abstimmung nach Stimmenmehrheit von den anwesenden Repräsentanten auf drei Jahre gewählt.

Die weiteren Paragraphen behandeln die Stellung der Großen Mutterloge zum eklektischen Bunde, ihr Oberaufsichtsrecht, ihre Befugnisse den Bundeslogen gegenüber, sowie in Bezug auf die Bundesgesetzgebung und die Stellung derselben gegen andere Großlogen und Nichtmaurer.

Diesen drei Hauptstücken, welche ihrem Zweck und Inhalte gemäß eine Ergänzung resp. Abänderung des Gesetzbuches von 1788 bilden und das Princip des Bundes auf klare und deutliche Weise erläutern, folgt sodann ein Abdruck der alten Pflichten von 1723 und des Stiftungsbriefes des eklektischen Bundes von 1783.

Die Neugestaltung des eklektischen Bundes soll mit den getroffenen Einrichtungen indessen nicht abgeschlossen sein, sondern

es soll von fünf zu fünf Jahren eine Revision stattfinden, zu welcher die einzelnen Bundeslogen ihre Bemerkungen und Ansichten einreichen können. — Eine weise Einrichtung, da somit dem Fort- und Ausbaue keine Schranken gezogen sind, die früher oder später nur zum Unsegen gereichen.

Zutritt von Bundeslogen.

Das Festhalten an dem ausgesprochenen Princip trug die besten Früchte. Die Loge Carl und Charlotte zur Treue in Offenbach trat wieder als thätige Tochter bei; in Hamburg bildete sich eine neue Bauhütte, November 1845: Zur Brudertreue an der Elbe, die erste eklektische in der alten Hansastadt, und schon 1847 eine zweite: Zur Bruderkette. 1849 schloß sich die Loge Minerva in Cöln an, die leider später wieder zurücktreten mußte, weil preußische Logen nur unter einer der drei Berliner Großlogen arbeiten dürfen, was, wie andere politische Einflüsse, weitere Anschlüsse von Logen, die bereits angebahnt waren, verhinderte. Im Jahre 1850 aber hatte der Bund die hohe Freude, die Loge Carl wieder zurücktreten zu sehen, zwar nicht ohne schmerzlichen Verlust an Mitgliedern; aber seitdem wieder freudig erblüht als ächt eklektische Bauhütte.

Ein weiterer Beitritt, derjenige der Loge zum Frankfurter Adler, welchen diese sehr zahlreiche und thätige Loge gewünscht hatte, blieb bei der damals noch nicht vollendeten Reorganisation ungeschehen; die Loge schloß sich daher der in gleichem Geiste und Sinne wie der eklektische Bund wirkenden Großloge von Hamburg an, wurde aber auf Ansuchen von den eklektischen Großbeamten mit größter Bereitwilligkeit am 9. April 1848 feierlich installirt.

Noch bleibt Manches zu ordnen und auszugleichen; denn der Abschluß des begonnenen Werkes der Reorganisation erfolgte inmitten der höchsten politischen Erregung, welche wohl auch den Einbau der neuen Gesetze in das alte Gesetzbuch zu einem organisch geordneten Ganzen verhinderte. Die angeordneten

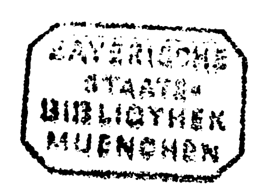
Revisionsfristen bieten aber Gelegenheit, das etwa Mangelnde zu ergänzen und gemachte Erfahrungen für den Bund nutzbar zu machen.

Bereits sind einige der thätigsten und unverdrossensten Arbeiter an dem Werke der Reorganisation zu einem höheren Wirken abgerufen: die Brüder Cretschmar, G. Kloß und Rosalino; und es bleibt ihren Nachfolgern überlassen, das auf der Grundlage der Freiheit und Gleichheit und ächt maurerischer Toleranz Errichtete dem Fortschritte der Zeit gemäß weiter fort- und auszubauen. Ihr Andenken aber wird in Ehren bleiben.

Gegenwärtiger Bestand des eklektischen Bundes.

Der eklektische Bund besteht gegenwärtig aus folgenden 13 Bauhütten:

1) Zur Einigkeit
2) Sokrates zur Standhaftigkeit } in Frankfurt a. M.
3) Carl zum aufgehenden Licht
4) Joseph zur Einigkeit } in Nürnberg.
5) Zu den drei Pfeilen
6) Carl und Charlotte zur Treue in Offenbach.
7) Ernst für Wahrheit, Freiheit und Recht in Coburg.
8) Ludewig zur Treue in Gießen.
9) Zum wiedererbauten Tempel der Bruderliebe in Worms.
10) Libanon zu den drei Cedern in Erlangen.
11) Carl zum neuen Lichte in Alzei.
12) Zur Brudertreue an der Elbe } in Hamburg.
13) Zur Bruderkette



Druck von Wilhelm Keller in Gießen.

